### Textgegenüberstellung

### **Geltende Fassung**

### Vorgeschlagene Fassung

### 1. Hauptstück Medien und Volksgruppen

#### Artikel 1

### Änderung des KommAustria-Gesetzes

#### Digitalisierungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9a. (1) Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen sind der RTR-GmbH jährlich 6,75 Millionen Euro von Rundfunkprogrammen sind der RTR-GmbH jährlich 0,5 Millionen Euro von den den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG per 30. Jänner zu Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Dieser Betrag verändert überweisen. Die Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der sich ab dem Jahr 2007 um jenen Betrag, um den sich der für die Finanzierung des Bezeichnung "Digitalisierungsfonds" nutzbringend anzulegen und vom Fachbereichs Rundfunk in § 10a Abs. 1 angeführte Betrag von Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe der folgenden 0,75 Millionen Euro jährlich durch die Veränderung des Verbraucherpreisindex Bestimmungen zu verwalten. vermindert oder erhöht (§10a Abs. 1 letzter Satz). Die Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung "Digitalisierungsfonds" nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.

(2) ...

### Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9f. (1) Zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.

(2) bis (3) ...

#### Digitalisierungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9a. (1) Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler

(2) ...

### Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9f. (1) Zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und dokumentationen sind der RTR-GmbH jährlich 7,5 Millionen Euro von den dokumentationen sind der RTR-GmbH jährlich 13,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.

(2) bis (3) ...

### Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks

§ 9i. (1) Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 1 Million Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per

### Vorgeschlagene Fassung

30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Diese Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung "Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks" nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

- (2) Die Mittel dienen der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet. Die Mittel können nach Maßgabe der zu erstellenden Richtlinien insbesondere für die Förderung des Programmangebotes durch finanzielle Unterstützung der Herstellung und Erstausstrahlung von Sendungen oder der Förderung von Projekten, welche zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen führen, ferner für die Förderung der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung der programmagestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Mitarbeiter von Veranstaltern oder für die Förderung der Durchführung und Verbesserung qualitativer und quantitativer Reichweitenerhebungen und vergleichbarer Datenerhebungen von oder im Auftrag von Veranstaltern verwendet werden.
- (3) Aus den Mitteln des Fonds können nur nichtkommerzielle Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz und nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter nach dem Privatfernsehgesetz ("Veranstalter") gefördert werden, ebenso nichtkommerzielle Veranstalter, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Programm ausstrahlen. Nichtkommerzielle Veranstalter sind solche, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und deren Programm keine Werbung beinhaltet und die einen offenen Zugang der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen ihres Programms gewährleisten. Von der Förderung ausgeschlossen sind nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Veranstalter, die von der Veranstaltung von Rundfunk nach § 10 Abs. 2 Z 4 PrTV-G oder § 8 Z 4 PrR-G ausgeschlossen wären.

### Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

§ 9j. (1) Zur Förderung der Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme und ihrer Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 5 Millionen Euro von den Einnahmen

### Vorgeschlagene Fassung

aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Diese Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung "Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks" ("Privatrundfunkfonds") nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe dieser Bestimmung und der hierzu erlassenen Richtlinien zu verwenden.

- (2) Die Mittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet. § 9i Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.
- (3) Aus den Mitteln des Privatrundfunksfonds können Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz und Rundfunkveranstalter nach dem Privatfernsehgesetz ("Veranstalter") gefördert werden, ebenso Veranstalter, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, aber ein speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtetes Programm ausstrahlen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstalter im Sinne des § 9i Abs. 3 sowie nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Veranstalter, die von der Veranstaltung von Rundfunk nach § 10 Abs. 2 Z 4 PrTV-G oder § 8 Z 4 PrR-G ausgeschlossen wären.
  - (4) Die Förderung in Bezug auf Programme,
  - 1. die Teleshopping- und Eigenwerbeprogramme im Sinne des § 45 PrTV- G darstellen, oder
  - 2. die nicht im Sinne von § 3 Abs. 2 FERG frei zugänglich sind, oder
  - 3. die überwiegend aus Sendungen zur Vermittlung von Erotik oder Sendungen mit Darstellungen sexueller Handlungen bestehen, oder
  - 4. für welche die Veranstalter über eine Zulassung verfügen, welche auf eine Dauer von weniger als einem Jahr befristet ist,

ist nicht zulässig.

### Richtlinien und gemeinsame Bestimmungen

§ 9k. (1) Die RTR-GmbH hat als Grundlage für die Vergabe der

### Vorgeschlagene Fassung

Förderungen aus den Fonds nach § 9i und § 9j jeweils eigene Richtlinien zu erstellen, die in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

- (2) Die Richtlinien haben in Konkretisierung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Regelungen zu enthalten über:
  - Gegenstand der Förderung und. Mittelvergabe, wobei insbesondere zu regeln ist, aus welchen zusätzlichen Kriterien sich die Förderfähigkeit von Inhalten ergibt. Die Richtlinien können dabei insbesondere nach den Bereichen Hörfunk und Fernsehen differenzieren:
  - 2. förderbare direkte Kosten und Gemeinkosten sowie Regelungen über die Kostenrechnungsmethoden zur anteilsmäßigen Zuordnung von Gemeinkosten:
  - 3. persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln;
  - 4. Ausmaß und Art der Förderung;
  - 5. Verfahren:
    - a) Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen);
    - b) Auszahlungsmodus sowie die Möglichkeit, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Vorauszahlung auf eine zugesagte Inhalteförderung zu erhalten;
    - c) Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung;
    - d) Einstellung und Rückforderung der Förderung;
  - 6. Vertragsmodalitäten (Förderungsverträge, Werkverträge, Dienstverträge).
- (3) Die Richtlinien können auch weitere Bestimmungen darüber enthalten, ob und gegebenenfalls welche Sendungen nicht gefördert werden.
- (4) Die Richtlinien können auch sonst an den Kosten orientierte prozentmäßige Begrenzungen des Förderungsausmaßes bestimmen sowie Regelungen darüber enthalten, welche Einnahmen von diesen Kosten in Abzug zu bringen sind. Gemeinkosten können nach einem anerkannten Kostenrechnungsverfahren den anfallenden direkten Kosten zugerechnet werden.
- (5) Die RTR-GmbH hat die Bücher in Bezug auf die Aufgaben nach § 9i und § 9j in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss dieser Aufgabenbereich in einem

### Vorgeschlagene Fassung

gesonderten Abschnitt auszuweisen. Aus den jeweils zur Verfügung gestellten Mitteln sind auch der Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Besorgung der Geschäfte zu bestreiten.

- (6) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung darf nur auf Grundlage eines zwischen der RTR-GmbH als Vertreterin des Bundes und dem Antragsteller abgeschlossenen Vertrag gewährt werden, welcher den gesetzlichen Vorgaben und den erlassenen Richtlinien zu entsprechen hat.
- (7) Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Der Bericht ist jährlich vom Bundeskanzler dem Nationalrat vorzulegen.
- (8) Bei der Verwendung der Mittel ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (9) Nicht durch Zahlungen in Anspruch genommene sowie durch Förderungszusage gebundene aber noch nicht ausbezahlte Mittel des Fonds sind jährlich einer Rücklage für die Zwecke der Förderung zuzuführen. Die Rücklage wird gebildet aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen.

#### **Fachbeirat**

- § 91. (1) Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus den beiden Fonds nach § 9i und § 9j und bei der Erstellung der diesbezüglichen Richtlinien wird ein Fachbeirat eingerichtet.
- (2) Die RTR-GmbH hat vor Entscheidung über ein Förderungsansuchen eine Äußerung des Beirates einzuholen, welcher zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und weiterer, in den Richtlinien aufgestellter Förderkriterien Stellung zu nehmen hat. Zu diesem Zweck kann der Fachbeirat jederzeit den Förderungswerber anhören. Der Fachbeirat hat eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (3) Der Fachbeirat besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Rundfunkbereich zu sein und über

In-Kraft-Treten

**§ 17.** (1) bis (9) ...

Übergangsbestimmungen

**§ 17a.** (1) bis (3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen. Die Mitglieder sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verbflichtet.

- (4) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern sind angemessene Reisekosten zu ersetzen. Die Kosten des Fachbeirats sind je zur Hälfte aus den für die beiden Fonds nach § 9i und § 9j zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.
- (5) Der Fachbeirat hat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n zu wählen. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die RTR-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis oder in einer sonstigen Geschäftsbeziehung zu einem Förderungswerber stehen oder bei denen im Hinblick auf eine bestimmte Angelegenheit sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, haben sich der Mitwirkung an der Erörterung und Beschlussfassung des Fachbeirats über die Stellungnahme zu enthalten.
  - (6) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet
  - 1. durch Zeitablauf,
  - 2. durch Tod,
  - 3. durch Abberufung,
  - 4. durch Verzicht auf die Funktion.

#### In-Kraft-Treten

**§ 17.** (1) bis (9) ...

(10) §§ 9a, 9i, 9j, 9k, 9l sowie 17a samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 9f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

**§ 17a.** (1) bis (3) ...

(4) Für das Jahr 2009 ist die Differenz zwischen dem bereits nach § 9a

Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2007 überwiesenen Betrag und den insgesamt zur Verfügung stehenden 0,5 Millionen Euro von der RTR-GmbH per 30. Juni 2009 auf das Konto des Fernsehfilmförderungsfonds (§ 9f) zu übertragen. Anstelle des gemäß § 9a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2007 per 30. Juni 2009 zu überweisenden zweiten Teilbetrages ist zu diesem Datum ein zusätzlicher Betrag von 3 138 998,75 Euro auf das Konto des Fernsehfilmförderungsfonds zu überweisen. Die in § 9i Abs. 1 und § 9j Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 genannten Beträge sind der RTR-GmbH im Jahr 2009 per 30. Juni 2009 zu überweisen.

#### Artikel 2

### Änderung des Presseförderungsgesetzes 2004

#### Förderung der Selbstkontrolle der Presse

- § 12a. (1) Zur Förderung der Selbstkontrolle der österreichischen Presse sind der KommAustria jährlich 0,15 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG per 30. Jänner zu überweisen. Die Mittel sind von der KommAustria unter einem Konto mit der Bezeichnung "Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse" nutzbringend anzulegen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.
- (2) Die KommAustria hat einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse auf Ansuchen zur Deckung der angefallenen Kosten jährlich einen Zuschuss im Ausmaß des in Abs. 1 genannten Betrages, zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen, zu gewähren. Das Ansuchen hat Nachweise über die in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten zu enthalten.
- (3) Nicht durch Zahlungen in Anspruch genommene sowie durch Förderungszusage gebundene aber noch nicht ausbezahlte Mittel des Fonds sind jährlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage wird gebildet aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettozinsen.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bestimmt sich nach § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz.

### Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 17. (1) bis (4) ...

### Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

**§ 17.** (1) bis (4) ...

(5) § 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Abweichend von § 12a Abs. 1 ist der für das Jahr 2009 zustehende Betrag per 30. Juni 2009 zu überweisen.

#### Artikel 3

### Änderung des Volksgruppengesetzes

§ 8. (1) ...

(2) ...

§ 24. ...

**§ 8.** (1) ...

- (2) Der Bund hat interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu fördern.
  - (3) ...

§ 24. ...

(5) § 8 Abs. 2 und Abs. 3 (neu) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

### 2. Hauptstück

**Justiz** 

#### 1. Abschnitt

### Zivilrechtsangelegenheiten

### Artikel 4

### Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 279. (1) bis (4) ...

§ 279. (1) bis (4) unverändert

(5) Eine Person darf nur so viele Sachwalterschaften übernehmen, wie sie (5) Eine Person darf nur so viele Sachwalterschaften übernehmen, wie sie unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters, insbesondere jene zur unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters, insbesondere jene zur

außer Betracht.

### Vorgeschlagene Fassung

persönlichen Kontaktnahme, ordnungsgemäß besorgen kann. Eine Person – persönlichen Kontaktnahme, ordnungsgemäß besorgen kann. Es wird vermutet, ausgenommen ein geeigneter Verein – darf insgesamt nicht mehr als fünf, ein dass eine Person – ausgenommen ein geeigneter Verein – insgesamt nicht mehr Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen; als fünf, ein Rechtsanwalt oder Notar nicht mehr als 25 Sachwalterschaften Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bleiben dabei übernehmen kann; Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bleiben dabei außer Betracht.

#### Artikel 5

### Änderung des Außerstreitgesetzes

§ **62.** (1) bis (2) ...

(3) Weiters ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des § 63 Abs. 3 – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder § 59 Abs. 1 Z 2 den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat.

(4) ...

- (5) Hat das Rekursgericht nach § 59 Abs. 1 Z 2 ausgesprochen, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht nach Abs. 1 zulässig ist, so kann dennoch ein ordentliche Revisionsrekurs nicht nach Abs. 1 zulässig ist, so kann dennoch ein Revisionsrekurs erhoben werden, wenn der Entscheidungsgegenstand insgesamt Revisionsrekurs erhoben werden, wenn der Entscheidungsgegenstand insgesamt 20 000 Euro übersteigt oder soweit er nicht rein vermögensrechtlicher Natur ist 30 000 Euro übersteigt oder soweit er nicht rein vermögensrechtlicher Natur ist (außerordentlicher Revisionsrekurs).
- § 63. (1) Übersteigt der Entscheidungsgegenstand nicht insgesamt 20 000 Euro und hat das Rekursgericht nach § 59 Abs. 1 Z 2 ausgesprochen, dass 30 000 Euro und hat das Rekursgericht nach § 59 Abs. 1 Z 2 ausgesprochen, dass Partei einen Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin gehend Partei einen Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin gehend abzuändern, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde abzuändern, dass der ordentliche Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde (Zulassungsvorstellung); der Antrag muss hinreichend erkennen lassen, warum – (Zulassungsvorstellung); der Antrag muss hinreichend erkennen lassen, warum – entgegen dem Ausspruch des Rekursgerichts - nach § 62 Abs. 1 der ordentliche entgegen dem Ausspruch des Rekursgerichts - nach § 62 Abs. 1 der ordentliche Revisionsrekurs für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist der Revisionsrekurs für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist der ordentliche Revisionsrekurs auszuführen.

(2) bis (5) ...

§ 101. (1) Die Parteien können sich in Verfahren über Unterhaltsansprüche Geldeswert 4 000 Euro übersteigt, nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Geldeswert 5 000 Euro übersteigt, nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**§ 62.** (1) bis (2) unverändert

(3) Weiters ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des § 63 Abs. 3 – Geldeswert insgesamt 20 000 Euro nicht übersteigt und das Rekursgericht nach Geldeswert insgesamt 30 000 Euro nicht übersteigt und das Rekursgericht nach § 59 Abs. 1 Z 2 den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat.

(4) unverändert

- (5) Hat das Rekursgericht nach § 59 Abs. 1 Z 2 ausgesprochen, dass der (außerordentlicher Revisionsrekurs).
- § 63. (1) Übersteigt der Entscheidungsgegenstand nicht insgesamt der ordentliche Revisionsrekurs nach § 62 Abs. 1 nicht zulässig ist, so kann eine der ordentliche Revisionsrekurs nach § 62 Abs. 1 nicht zulässig ist, so kann eine ordentliche Revisionsrekurs auszuführen.

(2) bis (5) unverändert

§ 101. (1) Die Parteien können sich in Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, deren Streitwert an Geld oder zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, deren Streitwert an Geld oder

(2) bis (5) ...

§ 162. Im Verfahren über das Erbrecht ist mündlich zu verhandeln. Die Parteien können sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; übersteigt Parteien können sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; übersteigt der Wert der Aktiven der Verlassenschaft voraussichtlich 4 000 Euro, so müssen der Wert der Aktiven der Verlassenschaft voraussichtlich 5 000 Euro, so müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Stellt sich im Verfahren sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Stellt sich im Verfahren heraus, dass der Wert der Aktiven diesen Betrag übersteigt, so hat das Gericht heraus, dass der Wert der Aktiven diesen Betrag übersteigt, so hat das Gericht dies den Parteien bekannt zu geben und ihnen zur Bevollmächtigung eines dies den Parteien bekannt zu geben und ihnen zur Bevollmächtigung eines Vertreters eine Frist zu setzen.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (5) unverändert

§ 162. Im Verfahren über das Erbrecht ist mündlich zu verhandeln. Die Vertreters eine Frist zu setzen.

#### Artikel 6

### Änderung der Exekutionsordnung

§ 54b. (1) ...

1. ...

- 2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 30.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,
- 3. bis 5. ...

(2) ...

§ 54g. Wurde die Exekutionsbewilligung mutwillig erwirkt, so ist dem betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf die Höhe des zu Unrecht besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere auf die Höhe des zu Unrecht in Exekution gezogenen Betrags, zu bemessende Mutwillensstrafe von in Exekution gezogenen Betrags, zu bemessende Mutwillensstrafe von mindestens 72 Euro aufzuerlegen.

**§ 66.** (1) ...

- (2) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 2 000 Euro übersteigt.
- § 253b. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Kosten für die Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital 2.000 Euro nicht übersteigt. Prozesskosten oder Forderung an Kapital 2 700 Euro nicht übersteigt. Prozesskosten oder

§ 54b. (1) unverändert

- 1. unverändert
- 2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 50.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen sind nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend,
- 3. bis 5. unverändert
- (2) unverändert

§ 54g. Wurde die Exekutionsbewilligung mutwillig erwirkt, so ist dem mindestens 100 Euro aufzuerlegen.

§ 66. (1) unverändert

- (2) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 2 700 Euro übersteigt.
- § 253b. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der

Vorgeschlagene Fassung

Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind.

durchzusetzenden Anspruchs sind.

#### Artikel 7

### Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

- § 10. Dem Zeugen gebührt die Vergütung für die Benützung eines Flugzeugs nur dann, wenn das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme nur unter der Voraussetzung, dass stattfinden soll oder stattgefunden hat, das Vorliegen der Voraussetzung für diese Vergütung bestätigt. Diese Voraussetzung ist,
  - 1. dass bei Benützung dieses Beförderungsmittels die Gebühr nicht höher ist als bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels,
  - 2. dass wegen der Länge des Reisewegs eine andere Beförderungsart unzumutbar ist, oder
  - 3. dass die Rechtssache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte.
- § 11. Dem Zeugen gebührt die Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen auf der Eisenbahn oder für eine Kabine auf einem Schiff nur dann, Schlafwagen oder für eine Schiffskabine nur dann, wenn er, um möglichst wenig wenn das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll Zeit zu verlieren, die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) antreten oder nach oder stattgefunden hat, das Vorliegen der Voraussetzung für diese Vergütung Mitternacht beenden muss. bestätigt. Diese Voraussetzung ist, dass der Zeuge, um möglichst wenig Zeit zu verlieren, die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) antreten oder nach Mitternacht beenden muss.
  - § 27. (1) bis (2) ...
- (3) Das gleiche gilt für die §§ 10 und 11, doch entfallen die dort vorgesehenen Bestätigungen.
- § 41. (1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen, die Revisorinnen und der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Revisoren aber nur dann, wenn der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. 50 Euro übersteigt, binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an Übersteigt die Gebühr, deren Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den

- § 10. Dem Zeugen gebührt die Vergütung für die Benützung eines Flugzeugs
  - 1. bei Benützung dieses Beförderungsmittels die Gebühr nicht höher ist als bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels,
  - 2. wegen der Länge des Reisewegs eine andere Beförderungsart unzumutbar ist, oder
  - 3. die Rechtssache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, dieser aber bei Benützung eines anderen Beförderungsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig kommen könnte, wobei das Vorliegen dieser Umstände vom Gericht (dem Vorsitzenden), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu bestätigen ist.
- § 11. Dem Zeugen gebührt die Vergütung des Fahrpreises für einen
  - § 27. (1) bis (2) unverändert
- (3) Das gleiche gilt für die §§ 10 und 11, doch entfällt die in § 10 Z 3 vorgesehene Bestätigung.
- § 41. (1) Gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr

Protokolls den in § 40 Abs. 1 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen Aberkennung beantragt wird, 300 Euro, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Abschrift des sie ersetzenden Protokolls den in § 40 Abs. 1 genannten Personen Beschwerdebeantwortung anbringen.

(2) bis (3) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

300 Euro, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspruch oder zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.

(2) bis (3) unverändert

### Artikel 8

### Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

### Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere GebAG 1975), so soll das Gericht die Anordnung des Kostenvorschusses soll das Gericht die Anordnung des Kostenvorschusses nachträglich ergänzen. nachträglich ergänzen.

### Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG)

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt. Die Höhe eines für vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt. Die Höhe eines für Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses ist dem Sachverständigen Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses ist dem Sachverständigen vom Gericht mitzuteilen. Hat der Sachverständige darauf hingewiesen, dass zu vom Gericht mitzuteilen. Hat der Sachverständige darauf hingewiesen, dass zu erwarten ist, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die erwarten ist, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses erheblich übersteigen wird (§ 25 Abs. 1 Höhe des erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird (§ 25 Abs. 1a GebAG), so

### Artikel 9 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 2. ...

- a) bis b) ...
- c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;
- § 2. unverändert
- 1. unverändert
  - a) bis b) unverändert
  - c) für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter und dritter Instanz sowie für das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zweiter und dritter Instanz in einem und außerhalb eines Zivilprozesses mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift;

- d) ...
- Exekutionsverfahren mit der Überreichung des e) für Exekutionsantrages, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift:
- f) bis g) ...
- h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c und f angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;
- i) ...
- 2. ...
- 3. bei Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche im außerstreitigen Verfahren mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner;
- 4. bis 7b. ...
- 8. bis 9. ...
- § 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e und h, Z 2 und 7) begründet, so Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis e sowie h und j, Z 2 und 7) können die Gebühren durch Verwendung von Bankkarten mit Bankomatfunktion begründet, so können die Gebühren durch Verwendung von Bankkarten mit oder Kreditkarten, durch Einzahlung auf das Postscheck-(Sonder-)Konto des Bankomatfunktion oder Kreditkarten, durch Einzahlung auf das Postscheck-Gerichts, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch Bareinzahlung bei (Sonder-)Konto des Gerichts, bei dem die Eingabe eingebracht wird, oder durch diesem Gericht entrichtet werden. Wird zur Abfrage aus einer Datenbank eine Bareinzahlung bei diesem Gericht entrichtet werden. Wird zur Abfrage aus einer

#### Vorgeschlagene Fassung

- d) unverändert
- e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrags, für das Verfahren nach § 7a EO mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift:
- f) bis g) unverändert
- h) für die in der Tarifpost 12 lit. a bis c sowie f und g angeführten außerstreitigen Verfahren mit der Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder einem anderen Vergleich über einen im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machenden Anspruch mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter;
- i) unverändert
- j) für die in der Tarifpost 12a sowie die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 13 angeführten Rechtsmittelgebühren mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift:
- 2. unverändert
- 3. bei Gebühren für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche sowie für Entscheidungen nach Tarifpost 7 lit. c im außerstreitigen Verfahren mit der Zustellung der Entscheidung an den Unterhaltsschuldner beziehungsweise an den gesetzlichen Vertreter, im Falle eines Unterhaltsvergleichs mit der Beurkundung durch das Gericht;
- 4. bis 7b. unverändert
- 7c. hinsichtlich der in der Tarifpost 14 Z 6 angeführten Pauschalgebühren für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§§ 87a, 87b und 87e NO) mit der Bekanntmachung;
- 8. bis 9. unverändert
- § 4. (1) Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der

dem Bund gutzuschreiben.

- (2) bis (3) ...
- (4) Gebühren können auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

(5) ...

- (5a)den Fällen der Selbstberechnung (§ 11 Grunderwerbsteuergesetz 1987, § 23a Erbschafts-Fehlbetrag und der im § 31 Abs. 5 angeführte Mehrbetrag abweichend von dieser dieser Regelung nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 Einbringungsgesetzes 1962 einzubringen. einzubringen.
  - (6) bis (7) ...

§ 7. (1) ...

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden;

### Vorgeschlagene Fassung

Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Verordnung, die die Datenbank eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so hat die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen; in Verordnung, die die Gebühren bestimmt, auch Art und Zeitpunkt der Entrichtung diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der zu bestimmen; in diesem Fall sind die Gebühren dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

(4) Sämtliche Gebühren können auch durch Abbuchung und Einziehung werden, wenn die kontoführende Stelle (Kreditinstitut, Postsparkasse) zur entrichtet werden, wenn die kontoführende Stelle (Kreditinstitut, Postsparkasse) Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist und zur Abbuchung der Gebühren auf das dafür bestimmte Justizkonto ermächtigt ist die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung, die Angabe und die Eingabe einen Hinweis auf die erteilte Abbuchungsermächtigung, die des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den abzubuchenden Betrag enthält. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen höchstens abzubuchenden Betrag enthält. Wird eine Eingabe im Weg des Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind die Gebühren durch elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind die Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

(5) unverändert

(5a) In den Fällen der Selbstberechnung (§ 11 und Grunderwerbsteuergesetz 1987) ist die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem Schenkungssteuergesetz 1955) ist die gerichtliche Eintragungsgebühr bei dem für für die Erhebung der jeweiligen Steuer zuständigen Finanzamt zu entrichten; die Erhebung der jeweiligen Steuer zuständigen Finanzamt zu entrichten; wurde wurde aber die Eintragungsgebühr nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so aber die Eintragungsgebühr nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so ist der ist der Fehlbetrag und der im § 31 Abs. 5 angeführte Mehrbetrag abweichend von Regelung nach den Bestimmungen des Gerichtlichen

(6) bis (7) unverändert

§ 7. (1) unverändert

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelwerber, betreibender Gläubiger); bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden; bei sonstigen Vergleichen über Ansprüche, die im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind, welche aber in einem anderen außerstreitigen oder streitigen Verfahren verglichen werden, jene Person, die die Entscheidungs-, Verfahrens-,

- 2. bis 3. ...
- 4. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie stattfindet.
- (2) bis (4) ...

#### **§ 16.** (1) ...

1. ...

- a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren. etwa einem Feststellungs-Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
- b) bis d) ...

2. ...

(2) ...

**§ 23.** (1) ...

- (2) Die Entscheidungsgebühr ist von demjenigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde.
  - (3) ...
- § 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in §§ 16 Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren sowie die in §§ 16 und 17 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit und 17 angeführten Bemessungsgrundlagen neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber

### Vorgeschlagene Fassung

Eingaben- oder Vergleichsgebühren zu tragen gehabt hätte, wären die Ansprüche in jenem außerstreitigen Verfahren geltend gemacht worden, das zur Durchsetzung dieser Ansprüche vorgesehen ist;

- 1a. bei sonstigen Rechtsmittelverfahren (TP 12a sowie Anm. 1a zu TP 2 und TP 3 und Anm. 3 zu TP 13) der Rechtsmittelwerber
- 2. bis 3. unverändert
- 4. bei anderen Amtshandlungen derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet:
- 5. bei Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung in der Ediktsdatei (TP 14 Z 6) jener Notar, der die Bekanntmachung vornimmt.
- (2) bis (4) unverändert

#### § 16. (1) unverändert

- 1. unverändert
  - a) Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
  - b) bis d) unverändert
- 2. unverändert
- (2) unverändert
- § 23. (1) unverändert
- (2) Die Entscheidungsgebühr oder Vergleichsgebühr ist von demienigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde. Die Gebühr für Entscheidungen nach Tarifpost 7 lit, c ist von der Person zu tragen, in deren Interesse die Prüfung durch das Gericht erfolgt.
  - (3) unverändert
- § 31a. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung die in diesem

Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) ...

#### Tarifpost 2

#### Anmerkungen

nach Tarifpost 2 unterliegen folgende 1. Der Pauschalgebühr Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO) und gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

2. bis 6. ...

### Tarifpost 3

#### Anmerkungen

1. ...

### Vorgeschlagene Fassung

der für März 2001 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten der für März 2001 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 vH geändert hat. Die Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im neuen Beträge sind aus den Beträgen dieses Bundesgesetzes und dessen Tarifs im Verhältnis der Veränderung der für März 2001 verlautbarten Indexzahl zu der für Verhältnis der Veränderung der für März 2001 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis Beträge sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung durch die Bundesanstalt Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) unverändert

#### Tarifpost 2

### Anmerkungen

- nach Tarifpost 2 unterliegen folgende 1. Der Pauschalgebühr Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.
- 1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen anzuwenden. Kommt es in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG), auf die sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Berufungsverfahren, so ist die vom Rechtsmittelwerber entrichtete Gebühr für das Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung auf sein Verlangen zur Hälfte in die von ihm zu entrichtende Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren einzurechnen.
- 2. bis 6. unverändert

### Tarifpost 3

- 1. unverändert
- 1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist auch für Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen anzuwenden.

2. bis 6. ...

4

Tarifpost Gegenstand Höhe der Gebühren

a) bis b) ...

#### Anmerkungen

- 1. bis 3. ...
- 4. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 sind in Exekutionsverfahren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.
- 5. bis 7. ...

# Tarifpost 5

### Anmerkungen

1. ...

### Vorgeschlagene Fassung

Kommt es in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG), auf die sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Revisionsverfahren oder zu einem Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO, so ist die vom Rechtsmittelwerber entrichtete Gebühr für das Verfahren dritter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung auf sein Verlangen zur Hälfte in die Pauschalgebühr für das Revisionsverfahren oder für das Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO einzurechnen.

2. bis 6. unverändert

4

Tarifpost	Tarifpost Gegenstand	
	a) bis b) c) für Anträge auf Bestäti- gung als Europäischer Voll- streckungstitel (§ 7a EO)	11 Euro

- 1. bis 3. unverändert
- 4. Neben den Pauschalgebühren nach den Tarifposten 4 und 12a sind in Exekutionsverfahren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.

Anmerkungen

5. bis 7. unverändert

### Tarifpost 5

- 1. unverändert
- 1a. Die Pauschalgebühr nach lit. b ist für jeden Schriftsatz eines Gläubigers zu entrichten, der eine Forderungsanmeldung enthält; dies gilt auch für Schriftsätze, mit denen eine bereits angemeldete Forderung erhöht werden soll. Werden Forderungsanmeldungen eines oder mehrerer Gläubiger in einem Schriftsatz zusammengefasst, so ist für jede der

2. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 5 sind mit Ausnahme der in Tarifpost 6 angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

### Tarifpost 6 Anmerkungen

1. bis 6. ...

	Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren	
7		A. Pflegschafts- und Unterhaltssachen Entscheidungen		7
		a) bis b)		

### Anmerkungen

- 1. bis 6. ...
- 7. Neben den Entscheidungsgebühren nach Tarifpost 7 sind in

### Vorgeschlagene Fassung

angemeldeten Forderungen die Pauschalgebühr nach lit. b zu entrichten.

2. Neben den Eingabengebühren nach Tarifpost 5 sind mit Ausnahme der in den Tarifposten 6 und 12a angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

### Tarifpost 6

### Anmerkungen

- 1. bis 6. unverändert
- 7. Die Rechtsmittelgebühren nach Tarifpost 12a sind nur für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Eröffnung oder Beendigung eines Insolvenzverfahrens zu entrichten.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
	A. Pflegschafts- und Unterhaltssachen	
	Entscheidungen sowie Vergleiche	
	<ul><li>a) bis b) unverändert</li><li>c) Entscheidungen</li><li>1. über die Genehmigung</li><li>von Rechtshandlungen</li></ul>	110 Euro
	Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) 2. über die Bestätigung der	ein Viertel der
	Pflegschaftsrechnung (§ 137 AußStrG)	Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die
		Vermögensverw altung obliegt, mindestens jedoch 110 Euro

- 1. bis 6. unverändert
- 7. Neben den Entscheidungs- und Vergleichsgebühren nach Tarifpost 7 sind

Pflegschafts-Sachwalterschaftssachen und keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.

## Tarifpost 10

### Anmerkungen

- 1. bis 15. ...
- 15a. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB, die mangels Überschreitens der Umsatzerlösgrenze in Papierform erfolgen dürften (§ 277 Abs. 6 zweiter Satz UGB), die aber dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit. b Z 5a befreit.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebüh ren	Ta
12	a) bis c)		Ten	12
	d)			
	<ol> <li></li> <li>Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen</li> </ol>	vom ermittelten Entschädigungsbetrag	1,5 vH	
	3. Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959), 4 e)	vom ermittelten Ersatzbetrag	1,5 vH	
	f) Verfahren zur gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 ZPO), über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 589 Abs. 3 ZPO) und über die		363 Eu ro	

### Vorgeschlagene Fassung

in Pflegschafts-, Sachwalterschafts- und Unterhaltssachen mit Ausnahme der in Anmerkung 3a zur Tarifpost 12 sowie der in Tarifpost 12a angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. Tarifpost 12a ist auch auf Unterhaltsvorschusssachen anzuwenden.

### Tarifpost 10

- 1. bis 15. unverändert
- 15a. Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB, die mangels Überschreitens der Umsatzerlösgrenze in Papierform erfolgen dürften (§ 277 Abs. 6 zweiter Satz UGB), die aber dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit. b Z 5a befreit: die Gebührenbefreiung ist unter ziffammäßigen Angele der Umgetzenläge geltend zu mechen

				ziff	ernmäßiger Angabe der Umsatzerlös	se geltend zu machen.	
Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebüh ren	Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebüh ren
12	a) bis c) d) 1			12	<ul><li>a) bis c) unverändert</li><li>d)</li><li>1</li></ul>		2 022
	2. Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen	vom ermittelten Entschädigungsbetrag	1,5 vH		2. Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen	vom ermittelten oder verglichenen Entschädigungsbetrag	1,5 vH
	3. Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959), 4 e)	vom ermittelten Ersatzbetrag	1,5 vH		3. Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 (§ 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959), 4 e)	vom ermittelten oder verglichenen Ersatzbetrag	1,5 vH
	f) Verfahren zur gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 ZPO), über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 589 Abs. 3 ZPO) und über die		363 Eu ro		f) Verfahren zur gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 ZPO), über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 589 Abs. 3 ZPO) und über die		363 Eu ro

Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters (§ 590 ZPO).

### Anmerkungen

- 1. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind mit Ausnahme der in der Anmerkung 3 erwähnten Gebühr für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG sowie mit Ausnahme der in der Anmerkung 2a zur Tarifpost 1 vorgesehenen Vergleichsgebühr keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel erhoben wird.
- 2. bis 3. ...

- 4. Wird eine der in Tarifpost 12 lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 66 Euro zu entrichten.
- 5. ...

### Vorgeschlagene Fassung

Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters (§ 590 ZPO); g) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen)

220 Eu ro

#### Anmerkungen

- Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 12 sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Antrag bewilligt, abgewiesen oder zurückgezogen wird. Neben den Pauschalgebühren nach den Tarifposten 12 und 12a sind mit Ausnahme der in der Anmerkung 3 erwähnten Gebühr für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG sowie der in der Anmerkung 3a festgelegten Vergleichsgebühr und der in Anmerkung 2a zur Tarifpost 1 vorgesehenen Vergleichsgebühr keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.
- 2. bis 3. unverändert
- 3a. Für sonstige Vereinbarungen in einem außerstreitigen Verfahren, deren Gegenstand bei selbständiger Geltendmachung einem anderen außerstreitigen Verfahren zuzuordnen wäre, ist zusätzlich die für das andere außerstreitige Verfahren vorgesehene Pauschal- oder gegebenenfalls Vergleichsgebühr zu entrichten; die für das Außerstreitverfahren, in dem die Vereinbarung geschlossen wurde, entrichtete oder zu entrichtende Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Vereinbarung in einem streitigen Verfahren oder als prätorischer Vergleich geschlossen wird.
- 4. Wird eine der in Tarifpost 12 lit. d angeführten Amtshandlungen nicht bis zum Ende durchgeführt, so ist eine Gebühr von 110 Euro zu entrichten.
- 5. unverändert

IVa. Rechtsmittelgebühren in den unter II. bis IV angeführten

### Vorgeschlagene Fassung

außerstreitigen Verfahren					
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren			
12a	Pauschalgebühren a) für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren)	das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühre			
	b) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren)	n das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühre n			

- 1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 12a sind in Verfahren zweiter und dritter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. In den Fällen, in denen eine Partei mehr als zwei Protokollabschriften begehrt, sind für die weiteren Protokollabschriften Gerichtsgebühren nach Tarifpost 15 zu entrichten.
- 2. Die Pflicht zur Entrichtung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a wird dadurch nicht berührt, dass eine im Verfahren zweiter Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.
- 3. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz das Verfahren fortgesetzt oder die zweite oder dritte Instanz im Zuge des außerstreitigen Verfahrens mehrmals angerufen wird.
- 4. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12a lit. b ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13	Eingabengebühren:	
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung	90 Euro
	des Strafverfahrens;	
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der	105 Euro
	Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer	
	Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und	
	Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte	
	2. Nichtigkeitsbeschwerden.	121 Euro

### Anmerkungen

- 1. bis 2. ...
- 3. Die Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind jeweils nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge der Aufhebung der Entscheidung des Strafgerichtes das Verfahren fortgesetzt wird.

4 <b>Tarifpost</b>	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren 1. bis 3 4. für Anträge um Eintragung in die Liste der Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3 StPO 1975).	76 Euro
	7. bis 10	

### Anmerkungen

1. bis 2. ...

### Vorgeschlagene Fassung

Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht herührt

verranner	is ment beruint.	
Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
13	Eingabengebühren und Fortsetzungsgebühren:	
	a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung	220 Euro
	oder Fortsetzung des Strafverfahrens	
	b) 1. Berufungen gegen Urteile der	440 Euro
	Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer	
	Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, und	
	Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte	
	2. Nichtigkeitsbeschwerden;	660 Euro
	c) sonstige Anträge nach dem Mediengesetz.	66 Euro

### Anmerkungen

- 1. bis 2. unverändert
- 3. Die Eingabengebühren nach Tarifpost 13 sind jeweils nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge der Aufhebung der Entscheidung des Strafgerichts das Verfahren fortgesetzt wird. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über sonstige Anträge nach dem Mediengesetz (lit. c) ist die Gebühr nach Tarifpost 12a zu entrichten.
- 4 unverändert

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren	
	1. bis 3. unverändert	
	4. für Anträge um Eintragung in die Liste der	76 Euro
	Verteidiger in Strafsachen (§ 39 Abs. 3	
	StPO 1975)	
	6. für die Bekanntmachung der freiwilligen	100 Euro
	Feilbietung einer Liegenschaft, eines	
	Superädifikats oder Baurechts (§§ 87a, 87b und	
	87e NO) in der Ediktsdatei	
	7. bis 10. unverändert	

Anmerkungen

1. bis 2. unverändert

3. bis 4. ...

#### Artikel VI

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen 1. bis 32. ...

### Vorgeschlagene Fassung

- 2a. Die Gebühr nach Tarifpost 14 Z 6 ist für jede Bekanntmachung der Feilbietung einer Liegenschaft oder eines Teiles hiervon (bestimmt mit der Einlagezahl eines Grundbuchs oder der Nummer eines Grundstücks oder Wohnungseigentumsobjekts unter Angabe der Einlagezahl eines Grundbuchs), eines Superädifikats oder Baurechts auf einer Liegenschaft gesondert zu entrichten; sie ist für jede Feilbietung nur einmal zu entrichten, auch wenn der Inhalt der Veröffentlichung in der Folge ergänzt oder geändert wird.
- 3. bis 4. unverändert

#### Artikel VI

### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

- 1. bis 32. unverändert
- 34. § 31a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft. Die Bestimmung gilt in dieser Fassung für die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Bemessungsgrundlagen ab dem 1. Juli 2009, wobei Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Beträge und Bemessungsgrundlagen jeweils die für April 2006 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist. Verordnungen auf der Grundlage des § 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Die Verordnungen dürfen jedoch nicht vor dem § 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 in Wirksamkeit gesetzt werden. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühren und Bemessungsgrundlagen vor dem 1. Juli 2009 gilt § 31a in der bis dahin geltenden Fassung weiter.
- 35. §§ 2, 4, 7, 16 und 23 sowie die Tarifposten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 12a, 13, 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft. § 2 Z 1 lit. c und j, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Z 1a sowie die Tarifposten 2, 3, 5 (Anmerkung 2), Tarifposten 6, 7 (Anmerkung 7) und Tarifpost 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 sind anzuwenden, sofern das Datum der angefochtenen Entscheidung nach dem 30. Juni 2009 liegt. § 2 Z 7c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist anzuwenden,

### Vorgeschlagene Fassung

wenn die Bekanntmachung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt ist. § 2 Z 1 lit. e und Z 3 sowie die Tarifposten 4, 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 sind auf Verfahren erster Instanz anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende oder Fortsetzung begehrende Antrag nach dem 30. Juni 2009 bei Gericht eingelangt ist: sie sind auf Verfahren zweiter und dritter Instanz anzuwenden, sofern das Datum der angefochtenen Entscheidung nach dem 30. Juni 2009 liegt. §§ 7 Abs. 1 Z 1 und 23 Abs. 2 sowie Tarifpost 7 und Tarifpost 12 (Anmerkung 3a) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 sind auf Vergleiche und Entscheidungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind. Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist auf Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 bei Gericht eingelangt sind. Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist auf Bekanntmachungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 in der Ediktsdatei veröffentlicht werden. Tarifpost 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist auf Abschriften, Ablichtungen und Kopien anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 hergestellt werden. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 neu geschaffenen Gebührentatbestände in den Tarifposten 2 (Anmerkung 1 und 1a), 3 (Anmerkung 1a), 4 (lit. c), 5, 6, 7 (lit. c, Anmerkung 7), 12 (lit. g, Anmerkung 4), 12a, 13, 14 (Z 6) und 15 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des zugrundeliegenden geänderten oder neu eingeführten Gebührenbetrags jeweils die für April 2006 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

### Artikel 10

### Änderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955

- $\S$  83. (1) Grundbuchsgesuche können sowohl schriftlich als auch mündlich angebracht werden.
- (2) Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber unter Beachtung der für den Inhalt der schriftlichen Gesuche gegebenen Vorschriften ein Protokoll

§ 83. Grundbuchsgesuche können nur schriftlich angebracht werden.

aufgehoben

### Vorgeschlagene Fassung

§ 120. (1) Die Zustellung an die im § 119 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen

aufzunehmen und der Antragsteller zu einem bestimmten Begehren anzuleiten.

§ 92. (1) bis (4) ...

§ 92. (1) bis (4) unverändert aufgehoben

- (5) Ist das Gesuch zu Protokoll genommen worden, so hat das Gericht die erforderlichen Halbschriften und auf Ansuchen vollständige Protokollsabschriften zur Verständigung der Beteiligten anzufertigen.
- § 120. (1) Die Zustellung an die im § 119 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Handen in der Zivilprozeßordnung hat nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften zu geschehen. enthaltenen Vorschriften zu geschehen.

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) unverändert

§ **122.** (1) bis (2) ...

§ 122. (1) bis (2) unverändert

- (3) Der Rekurs ist stets in erster Instanz anzubringen. Er kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Der Rekurs ist stets in erster Instanz anzubringen.

(4) bis (6) ...

(4) bis (6) unverändert

### Artikel 11

### Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

**§ 10.** (1) ...

§ 10. (1) unverändert

- (2) Der für das Einlangen einer elektronischen Eingabe beim Grundbuchsgericht maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Daten Grundbuchsgericht maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.
  - (2) Der für das Einlangen einer elektronischen Eingabe beim der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind. Werden zeitlich unmittelbar anschließend mehrere Eingaben eingebracht, so kann der Einbringer erklären, dass diese Eingaben gleichzeitig oder in einer bestimmten Reihenfolge bei Gericht als eingelangt anzusehen sind. Die Erklärung wird wirksam, wenn und sobald die Daten aller Eingaben bei Gericht eingelangt sind.

### Artikel 12

### Änderung der Jurisdiktionsnorm

§ 7a. (1) ...

§ 7a. (1) unverändert

- (2) Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 50 000 Euro, so entscheidet der Senat, Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 100 000 Euro, so entscheidet der Senat,
- (2) Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder

der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

(3) bis (4) ...

**§ 56.** (1) ...

(2) In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes in der Klage Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes in der Klage anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen. anzugeben. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen. Unterläßt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von Unterlässt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt der Betrag von 4 000 Euro als Streitwert.

(3) ...

§ **60.** (1) bis (2) ...

(3) Muss infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 50 000 Euro solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 100 000 Euro angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 50 000 Euro nicht angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigt (§ 7a).

(4) bis (6) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in zurückgezogen, so tritt an die Stelle des Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

(3) bis (4) unverändert

§ 56. (1) unverändert

- (2) In allen anderen Fällen hat der Kläger den Wert eines nicht in einem 5 000 Euro als Streitwert.
  - (3) unverändert

**§ 60.** (1) bis (2) ...

(3) Muss infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen übersteigt (§ 7a).

(4) bis (6) ...

### Artikel 13

### Änderung des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006

### Übergangsbestimmungen

### Übergangsbestimmungen

**§ 4.** (1) ...

(2) § 279 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2006 ist

§ 4. (1) unverändert

(2) § 279 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2006 ist

bei der erstmaligen Bestellung zum Sachwalter ab dem 1. Juli 2007 anzuwenden. bei der erstmaligen Bestellung zum Sachwalter ab dem 1. Juli 2007 anzuwenden. Zudem hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob anstelle eines Sachwalters, der die Voraussetzungen des § 279 Abs. 5 ABGB nicht erfüllt, ein anderer Sachwalter in Betracht kommt. Bis zum 1. Juli 2010 sollen tunlichst alle Sachwalter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert

### Artikel 14

### Änderung des Urkundenhinterlegungsgesetzes

- § 3. (1) Anträge auf Hinterlegung sind schriftlich einzubringen. Bei den Bezirksgerichten können sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.
  - (2) bis (3) ...

- § 3. (1) Anträge auf Hinterlegung sind schriftlich einzubringen.
- (2) bis (3) unverändert

### Artikel 15

### Änderung der Zivilprozessordnung

- § 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 4 000 Euro übersteigt, in Rechtsstreitigkeiten nach § 502 Abs. 5 Z 3 Geldeswert 5 000 Euro übersteigt, in Rechtsstreitigkeiten nach § 502 Abs. 5 Z 3 und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte und vor allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen (absolute Anwaltspflicht).
  - (2) ...
- (3) Der Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf eine Tagsatzung, in der ein Klagebegehren mit einem Streitwert bis 4 000 Euro auf einen solchen über ein Klagebegehren mit einem Streitwert bis 5 000 Euro auf einen solchen über 4 000 Euro erweitert wird, und schließlich auch nicht auf Vergleiche vor einem Bezirksgericht, selbst wenn deren Betrag oder Geldeswert 4 000 Euro übersteigt.
  - (4) ...
- § 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden, jedoch sind in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld oder in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und in Sachen, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert 4 000 Euro übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Geldeswert 5 000 Euro übersteigt, an Orten, an denen wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zuzulassen (relative Anwaltspflicht).

- § 27. (1) Vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert an Geld oder vertreten lassen (absolute Anwaltspflicht).
  - (2) unverändert
- (3) Der Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf eine Tagsatzung, in der 5 000 Euro erweitert wird, und schließlich auch nicht auf Vergleiche vor einem Bezirksgericht, selbst wenn deren Betrag oder Geldeswert 5 000 Euro übersteigt.
  - (4) unverändert
- § 29. (1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, kann zuzulassen (relative Anwaltspflicht).

(2) bis (3) ... **§ 54.** (1) ...

(2) ...

- § 63. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne ist, so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des geltend machen würde.
- (2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
- (4) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (3) unverändert

§ 54. (1) unverändert

(1a) Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

(2) unverändert

§ 63. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei, wenn diese eine natürliche Person Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

aufgehoben

(2) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 93. (1) Hat eine Partei für einen Rechtsstreit Processvollmacht ertheilt, so haben bis zur Aufhebung der Processvollmacht (§. 36) alle diesen Rechtsstreit haben bis zur Aufhebung der Prozessvollmacht (§. 36) alle diesen Rechtsstreit betreffenden Zustellungen an den namhaft gemachten Bevollmächtigten zu betreffenden Zustellungen an den namhaft gemachten Bevollmächtigten zu geschehen.

(2) ...

§ 106. (1) Klagen und Schriftstücke, die wie Klagen zuzustellen sind, können nur zu eigenen Handen des Empfängers oder seines zur Übernahme von einen Ersatzempfänger ist zulässig. Klagen oder anderen wie solche zuzustellenden Schriftstücken ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen, zu Handen eines Prokuristen (Gesamtprokuristen) des Empfängers zugestellt werden.

(2) ...

§ 199. (1) Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer gröberen Ungebür, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, eine vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 450 Euro durch Beschluss des Senates auferlegt werden.

(2) ...

§ 200. (1) Macht sich ein Processbevollmächtigter einer Störung der Verhandlung (§. 198) oder einer Ungebür oder Beleidigung (§. 199) schuldig, so Verhandlung (§. 198) oder einer Ungebühr oder Beleidigung (§. 199) schuldig, so kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage kann er vom Senate mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 1 450 Euro belegt werden.

(2) bis (3) ...

§ 220. (1) Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 1 450 Euro, eine Mutwillensstrafe den Betrag von 2 900 Euro nicht übersteigen.

(2) bis (4) ...

§ 244. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die (§§ 548 bis 559).

### Vorgeschlagene Fassung

§ 93. (1) Hat eine Partei für einen Rechtsstreit Prozessvollmacht erteilt, so geschehen. Dies umfasst auch Ladungen der Partei zu ihrer Einvernahme.

(2) unverändert

§ 106. (1) Klagen sind mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Zustellung an

(2) unverändert

§ 199. (1) Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer gröberen Ordnungsstrafe bis zu 2 000 Euro durch Beschluss des Senates auferlegt werden.

(2) unverändert

§ 200. (1) Macht sich ein Prozessbevollmächtigter einer Störung der von 2 000 Euro belegt werden.

(2) bis (3) ...

§ 220. (1) Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von 2 000 Euro, eine Mutwillensstrafe den Betrag von 4 000 Euro nicht übersteigen.

(2) bis (4) unverändert

§ 244. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 30 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird, hat Zahlung eines 75 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

- (2) ...
- § 245. (1) Hat eine Partei durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine oder mehrere der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine oder mehrere Forderungen samt Zinsen oder bestimmter Kosten erschlichen oder zu Forderungen samt Zinsen oder bestimmter Kosten erschlichen oder zu erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer Nebenforderung im Sinne des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne Nebenforderung im Sinne des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne dies gesondert anzuführen, so hat das Gericht über sie eine Mutwillensstrafe von dies gesondert anzuführen, so hat das Gericht über sie eine Mutwillensstrafe von mindestens 70 Euro zu verhängen.
  - (2) bis (4) ...
  - § **332.** (1) ...
- (2) Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausständige Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279). Der Rücksicht auf die ausständige Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279). Der Beschluß, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, ist nur Beschluss, mit dem der Erlag eines Kostenvorschusses aufgetragen wird, ist nur hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der Gesamtbetrag der hinsichtlich seiner Höhe und nur dann anfechtbar, wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 2 500 Euro übersteigt.
- § 371. (1) Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. erfolgen.
- (2) Kann einer Partei, die durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, eine Ladung zu ihrer Einvernahme an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden, so können alle weiteren Ladungen zu Handen des Vertreters erfolgen.
  - **§ 440.** (1) bis (5) ...
- (6) Die Höhe eines aufgetragenen Kostenvorschusses kann schon dann angefochten werden (§ 332 Abs. 2), wenn der Gesamtbetrag der einer Partei angefochten werden (§ 332 Abs. 2), wenn der Gesamtbetrag der einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 1 250 Euro übersteigt.
- § 480. (1) Fehlt es an den Voraussetzungen für die Einholung einer Berufungsschrift als zur Bestimmung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsschrift als zur Bestimmung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung geeignet befunden, so ist letztere vom Vorsitzenden des Berufungsverhandlung geeignet befunden, so ist eine mündliche Verhandlung Berufungssenates so anzuberaumen, dass zwischen der Zustellung der Ladung an über die Berufung anzuberaumen, wenn der Berufungssenat dies im einzelnen die Parteien und der Tagsatzung ungefähr der Zeitraum von vierzehn Tagen liegt. Fall, so etwa wegen der Komplexität der zu entscheidenden Rechtssache für

### Vorgeschlagene Fassung

- (2) unverändert
- § 245. (1) Hat eine Partei durch unrichtige oder unvollständige Angaben in mindestens 100 Euro zu verhängen.
  - (2) bis (4) unverändert
  - § 332. (1) unverändert
- (2) Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung einer Partei aufgetragenen Vorschüsse 4 000 Euro übersteigt.
- § 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen

aufgehoben

- **§ 440.** (1) bis (5) ...
- (6) Die Höhe eines aufgetragenen Kostenvorschusses kann schon dann aufgetragenen Vorschüsse 2 000 Euro übersteigt.
- § 480. (1) Fehlt es an den Voraussetzungen für die Einholung einer Entscheidung des Berufungssenates oder wurde vom Berufungssenate die Entscheidung des Berufungssenates oder wurde vom Berufungssenat die

In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgekürzt werden.

(2) Die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung Berufungsschrift aber auch noch andere, der mündlichen Verhandlung vorbehaltene Anfechtungsgründe geltend gemacht sind. vorbehaltene Anfechtungsgründe geltend gemacht sind.

(3) ...

§ 483. (1) bis (2) ...

(3) Bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung oder, in den Fällen des § 492, bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) Entscheidung des Berufungsgerichtes (§ 416 Abs. 2) können die Parteien können die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren ruhen solle (§§ 168 bis 170). vereinbaren, dass das Verfahren ruhen solle (§§ 168 bis 170). Bis zum gleichen Bis zum gleichen Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Zeitpunkt kann auch die Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens Berufungsverfahrens ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt ist, zurückgenommen werden, wenn der Beklagte zustimmt oder wenn oder wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird; im Umfang der Zurücknahme der Zurücknahme der Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Klage wird das angefochtene Urteil wirkungslos; dies hat das Berufungsgericht Berufungsgericht mit Beschluß festzustellen.

(4) ...

- § 492. (1) Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufungsbeantwortung oder in der gemäß § 473a Abs. 2 zur Erstattung eines Schriftsatzes offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, dass die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.
- (2) Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch,

#### Vorgeschlagene Fassung

erforderlich hält; sonst erfolgt die Entscheidung über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Die Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung ist vom Vorsitzenden des Berufungssenats so anzuberaumen, dass zwischen der Zustellung der Ladung an die Parteien und der Tagsatzung ungefähr der Zeitraum von 14 Tagen liegt. In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgekürzt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn die wegen irriger Annahme einer Versäumung, hat auch dann zu erfolgen, wenn die wegen irriger Annahme einer Versäumung, wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen der Entscheidung über die wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen der Entscheidung über die Streitanhängigkeit oder Rechtskraft oder wegen Nichtigkeit erhobene Berufung in Streitanhängigkeit oder Rechtskraft oder wegen Nichtigkeit erhobene Berufung in nicht öffentlicher Sitzung vom Berufungsgerichte verworfen wurde, in der nicht öffentlicher Sitzung vom Berufungsgerichte verworfen wurde, in der Berufungsschrift aber auch noch andere, der mündlichen Verhandlung

(3) unverändert

§ 483. (1) bis (2) unverändert

- (3) Bis zum Schluss der mündlichen Berufungsverhandlung oder bis zur mit Beschluss festzustellen.
  - (4) unverändert

aufgehoben

wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen.

**§ 500.** (1) ...

(2) ...

1. . . .

- a) 4 000 Euro übersteigt oder nicht;
- b) bei Übersteigen von 4 000 Euro auch 20 000 Euro übersteigt oder nicht:
- 2. bis 3. ...
- (3) bis (4) ...
- § 501. (1) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 2 000 Euro nicht übersteigt, so kann das Urteil nur an Geld oder Geldeswert 2 700 Euro nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden; der § 473a ist nicht rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden; der § 473a ist nicht anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuwenden. anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.

(2) ...

§ **502.** (1) ...

- (2) Die Revision ist jedoch jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, (Entscheidungsgegenstand) an über den das Berufungsgericht entschieden hat, (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert insgesamt 4 000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Weiters ist die Revision außer im Fall des § 508 Abs. 3 jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert zwar unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert zwar 4 000 Euro, nicht aber insgesamt 20 000 Euro übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs. 2 Z 3 für nicht Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs. 2 Z 3 für nicht zulässig erklärt hat.
- (4) In den im § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN bezeichneten familienrechtlichen Z 3 für nicht zulässig erklärt hat; die Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

§ 500. (1) unverändert

(2) unverändert

- 1. unverändert
  - a) 5 000 Euro übersteigt oder nicht;
  - b) bei Übersteigen von 5 000 Euro auch 30 000 Euro übersteigt oder nicht:
- 2. bis 3. unverändert
- (3) bis (4) unverändert
- § 501. (1) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der

(2) unverändert

§ 502. (1) unverändert

- (2) Die Revision ist jedoch jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, Geld oder Geldeswert insgesamt 5 000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Weiters ist die Revision außer im Fall des § 508 Abs. 3 jedenfalls 5 000 Euro, nicht aber insgesamt 30 000 Euro übersteigt und das zulässig erklärt hat.
- (4) In den im § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN bezeichneten familienrechtlichen Streitigkeiten ist die Revision – außer im Fall des § 508 Abs. 3 – jedenfalls Streitigkeiten ist die Revision – außer im Fall des § 508 Abs. 3 – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand insgesamt 20 000 Euro nicht unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand insgesamt 30 000 Euro nicht übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs. 2 übersteigt und das Berufungsgericht die ordentliche Revision nach § 500 Abs. 2 Z 3 für nicht zulässig erklärt hat; die Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden.
  - (5) unverändert

### § **505.** (1) bis (3) ...

- (4) Hat das Berufungsgericht im Berufungsurteil nach § 500 Abs. 2 Z 3 ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nicht nach § 502 Abs. 1 zulässig ist, ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nicht nach § 502 Abs. 1 zulässig ist, so kann nur in Streitigkeiten nach § 502 Abs. 5 und in solchen, in denen der so kann nur in Streitigkeiten nach § 502 Abs. 5 und in solchen, in denen der Entscheidungsgegenstand insgesamt 20 000 Euro übersteigt, dennoch eine Entscheidungsgegenstand insgesamt 30 000 Euro übersteigt, dennoch eine Revision erhoben werden (außerordentliche Revision). Die Erhebung einer Revision erhoben werden (außerordentliche Revision). Die Erhebung einer außerordentlichen Revision hemmt nicht den Eintritt der Vollstreckbarkeit, außerordentlichen Revision hemmt nicht den Eintritt der Vollstreckbarkeit, sondern nur den der Rechtskraft.
- § 508. (1) Wird in Streitigkeiten, in denen der Entscheidungsgegenstand auszuführen.
  - (2) bis (3) ...
- (4) Erachtet das Berufungsgericht den Antrag nach Abs. 1 für nicht stichhältig, so hat es diesen samt der ordentlichen Revision mit Beschluß stichhältig, so hat es diesen samt der ordentlichen Revision mit Beschluß zurückzuweisen; hiebei kann sich das Berufungsgericht mit einem Hinweis auf zurückzuweisen; diese Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen diesen die Begründung seines aufrechterhaltenen Ausspruchs begnügen, wonach die Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. ordentliche Revision nicht zulässig ist. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
  - (5) bis (6) ...
- § 517. (1) Übersteigt der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert nicht den Betrag von 2 000 Euro, so kann nur gegen die folgenden Beschlüsse erster den Betrag von 2 700 Euro, so kann nur gegen die folgenden Beschlüsse erster Instanz Rekurs ergriffen werden:
  - 1. bis 6. ...
  - (2) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

#### § 505. (1) bis (3) unverändert

- (4) Hat das Berufungsgericht im Berufungsurteil nach § 500 Abs. 2 Z 3 sondern nur den der Rechtskraft.
- § 508. (1) Wird in Streitigkeiten, in denen der Entscheidungsgegenstand zwar 4 000 Euro, nicht aber insgesamt 20 000 Euro übersteigt (§ 502 Abs. 3), zwar 5 000 Euro, nicht aber insgesamt 30 000 Euro übersteigt (§ 502 Abs. 3), oder in familienrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN, in denen oder in familienrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN, in denen der Entscheidungsgegenstand insgesamt 20 000 Euro nicht übersteigt (§ 502 der Entscheidungsgegenstand insgesamt 30 000 Euro nicht übersteigt (§ 502 Abs. 4), im Berufungsurteil nach § 500 Abs. 2 Z 3 ausgesprochen, dass die Abs. 4), im Berufungsurteil nach § 500 Abs. 2 Z 3 ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 nicht zulässig ist, so kann eine Partei ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 nicht zulässig ist, so kann eine Partei einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahingehend einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahingehend abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde; in abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde; in diesem Antrag sind die Gründe dafür anzuführen, warum - entgegen dem diesem Antrag sind die Gründe dafür anzuführen, warum - entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichts – nach § 502 Abs. 1 die ordentliche Revision Ausspruch des Berufungsgerichts – nach § 502 Abs. 1 die ordentliche Revision für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist die ordentliche Revision für zulässig erachtet wird. Mit demselben Schriftsatz ist die ordentliche Revision auszuführen.
  - (2) bis (3) unverändert
  - (4) Erachtet das Berufungsgericht den Antrag nach Abs. 1 für nicht
    - (5) bis (6) unverändert
  - § 517. (1) Übersteigt der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert nicht Instanz Rekurs ergriffen werden:
    - 1. bis 6. unverändert
    - (2) unverändert

#### § **518.** (1) bis (2) ...

(3) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von 2 000 Euro, so kann der Endbeschluß nur aus den im § 501 angeführten Gründen 700 Euro, so kann der Endbeschluss nur aus den im § 501 angeführten Gründen angefochten werden.

#### § **528.** (1) ...

- (2) ...
- 1. wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 4 000 Euro nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten nach § 502 Abs. 4 oder 5,
- 1a. vorbehaltlich des Abs. 2a in Streitigkeiten, in denen der Entscheidungsgegenstand zwar 4 000 Euro, nicht aber insgesamt 20 000 Euro übersteigt (§ 502 Abs. 3), und in familienrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN, in denen der Entscheidungsgegenstand insgesamt 20 000 Euro nicht übersteigt (§ 502 Abs. 4), wenn das Gericht zweiter Instanz ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs nicht zulässig ist,
- 2. bis 6. ...
- (2a) bis (4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

#### § 518. (1) bis (2) unverändert

(3) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes nicht den Betrag von 2 angefochten werden.

#### § 528. (1) unverändert

- (2) unverändert
- 1. wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 5 000 Euro nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten nach § 502 Abs. 4 oder 5,
- 1a. -vorbehaltlich des Abs. 2a in Streitigkeiten, in denen der Entscheidungsgegenstand zwar 5 000 Euro, nicht aber insgesamt 30 000 Euro übersteigt (§ 502 Abs. 3), und in familienrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs. 2 Z 1 und 2 JN, in denen der Entscheidungsgegenstand insgesamt 30 000 Euro nicht übersteigt (§ 502 Abs. 4), wenn das Gericht zweiter Instanz ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs nicht zulässig ist,
- 2. bis 6. unverändert
- (2a) bis (4) unverändert

#### Artikel 16

### Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen zum 1. Abschnitt

- (1) Die Art. 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14 und 15 treten, soweit nichts anderes angeordnet ist, mit 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Art. 4 (§ 279 Abs. 5 ABGB) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag anzuwenden. Zudem hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob anstelle eines Sachwalters, der die Voraussetzungen des § 279 Abs. 5 ABGB nicht erfüllt, ein anderer Sachwalter in Betracht kommt. Bis zum 1. Juli 2012 sollen tunlichst alle Sachwalter diese Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Art. 15 Z 14, 15, 16 und 18 lit. b (§§ 480, 483, 492 und 501 Abs. 1 letzter Satz ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 30. Juni 2009 liegt.

### Vorgeschlagene Fassung

- (4) Art. 5 Z 1 und 2 (§§ 62 und 63 AußStrG) und Art. 16 Z 17, 19, 20, 21 und 24 (§§ 500, 502, 505, 508 und § 528 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 30. Juni 2009 liegt.
- (5) Art. 5 Z 3 und 4 (§§ 101 und 162 AußStrG), Art. 12 Z 1, 2 und 3 (§§ 7a, 56 und § 60 JN), Art. 6 Z 1 (§ 54b EO) und Art. 15 Z 1, 2 und 9 (§§ 27, 29 und 244 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. Juni 2009 bei Gericht angebracht wurde.
- (6) Art. 7 Z 1 bis 3 (§§ 10, 11 und § 27 Abs. 3 GebAG) ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 beendet worden ist.
- (7) Art. 7 Z 4 (§ 41 Abs. 1 GebAG) ist auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind.
- (8) Art. 6 Z 3 (§ 66 EO) und Art. 15 Z 11, 13, 18 lit. a, 22 und 23 (§§ 332, 440, 501 Abs. 1 erster Satz, 517 und § 518 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der ersten Instanz nach dem 30. Juni 2009 liegt.
- (9) Art. 6 Z 4 (§ 253b EO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Exekutionsvollzug nach dem 30. Juni 2009 stattfindet.
- (10) Art. 15 Z 2a ( $\S$  54 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 30. Juni 2009 liegt.
- (11) Art. 15 Z 3 ( $\S$  63 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach dem 30. Juni 2009 gestellt wird.
- (12) Art. 15 Z 4 und 12 (§§ 93 und 371 ZPO) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Sie sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden, wenn das zuzustellende Schriftstück nach dem 31. Dezember 2009 abgefertigt wird.
- (13) Art. 15 Z 5 (§ 106 ZPO) in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn das zuzustellende Schriftstück nach dem 30. Juni 2009 abgefertigt wird.

### Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

**§ 29.** (1) bis (2d) ...

### Vorgeschlagene Fassung

### Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 29. (1) bis (2d)

"(2e) § 7 Abs. 1, § 8, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl, I Nr. XXX/XXXX treten mit XXXXXXX in Kraft, § 18 Abs. 4 gilt für Rechtspraktikanten, die ihre Zulassung zur Gerichtspraxis nach dem Inkrafttreten beantragt haben."

### 2. Abschnitt

### Strafrechtsangelegenheiten

#### Artikel 17

### Änderung des Strafgesetzbuches

Geldstrafen

§ **19.** (1) ...

**§ 19.** (1) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 2 Euro und erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 4 Euro und höchstens mit 500 Euro festzusetzen.

(3) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der höchstens mit 5 000 Euro festzusetzen.

Geldstrafen

(3) ...

### Artikel 18 Änderung der Strafprozessordnung 1975

### Örtliche Zuständigkeit

### Örtliche Zuständigkeit

§ **25.** (1) bis (2) ...

**§ 25.** (1) bis (2) ...

(3) Die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat, die der inländischen lange zu führen, bis die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft nach lange zu führen, bis die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft nach Abs. 1 oder 2 festgestellt werden kann. Danach hat sie das Ermittlungsverfahren Abs. 1 oder 2 festgestellt werden kann. Danach hat sie das Ermittlungsverfahren abzutreten und das im Verfahren tätige Gericht, die Kriminalpolizei, das Opfer abzutreten. und den Beschuldigten zu verständigen.

(3) Die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat, die der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt, Kenntnis erlangt, hat das Ermittlungsverfahren so Gerichtsbarkeit unterliegt, Kenntnis erlangt, hat das Ermittlungsverfahren so

(4) bis (6) ...

#### Bestimmung der Zuständigkeit

§ 28. Die Oberstaatsanwaltschaft kann von Amts wegen oder auf Antrag aus Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle im Zuständigkeitskonflikts. § 39 Abs. 2 gilt sinngemäß.

# Allgemeines

**§ 29.** (1) ...

(2) Soweit sich die Zuständigkeit der Gerichte nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe richtet, sind die Beschränkung der Strafbemessung angedrohten Freiheitsstrafe richtet, sind die Beschränkung der Strafbemessung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB und die Möglichkeit einer Überschreitung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB und die Möglichkeit einer Überschreitung des Höchstmaßes der Strafe nach den §§ 39 oder 313 StGB bei der Bestimmung des Höchstmaßes der Strafe nach § 313 StGB bei der Bestimmung der sachlichen der sachlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen.

# Landesgericht

- **§ 31.** (1) Dem Einzelrichter des Landesgerichts im obliegt Ermittlungsverfahren
  - 1. ...
  - 2. das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie über Anträge auf Bewilligung anderer Zwangsmittel (§ 105),
  - 3. bis 4. ...
- (2) Dem Landesgericht als Geschworenengericht obliegt das Hauptverfahren wegen

# Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (6) ...

# Bestimmung der Zuständigkeit

§ 28. Die Oberstaatsanwaltschaft kann von Amts wegen oder auf Antrag aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen eine Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen ein Strafsache der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und innerhalb ihres Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und innerhalb ihres Sprengels einer anderen Staatsanwaltschaft übertragen. Ein solcher wichtiger Sprengels einer anderen Staatsanwaltschaft übertragen. Ein solcher wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Verfahren erster Instanz gegen ein Organ Grund kann auch dann vorliegen, wenn das Verfahren erster Instanz gegen ein derselben Staatsanwaltschaft oder gegen einen Richter eines Gerichts, in dessen Organ derselben Staatsanwaltschaft oder gegen einen Richter eines Gerichts, in Sprengel die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, oder gegen ein Organ der dessen Sprengel die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, oder gegen ein Organ der örtlichen Sicherheitsbehörde Sicherheitsdienststelle oder im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft zu führen ist. Unterstehen die Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft zu führen ist. Unterstehen die Staatsanwaltschaften verschiedenen Oberstaatsanwaltschaften, so kommt diese Staatsanwaltschaften verschiedenen Oberstaatsanwaltschaften, so kommt diese Befugnis der Generalprokuratur zu. Gleiches gilt für den Fall eines Befugnis der Generalprokuratur zu. Gleiches gilt für den Fall eines Zuständigkeitskonflikts. § 39 Abs. 2 gilt sinngemäß.

# **Allgemeines**

§ **29.** (1) ...

(2) Soweit sich die Zuständigkeit der Gerichte nach der Höhe der Zuständigkeit zu berücksichtigen...

# Landesgericht

- **§ 31.** (1) Dem Einzelrichter des Landesgerichts obliegt im Ermittlungsverfahren
  - 1. ...
  - 2. das Verfahren zur Entscheidung über Anträge auf Beschlagnahme, Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte und auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie über Anträge auf Bewilligung anderer Zwangsmittel (§ 105),
  - 3. bis 4. ...
- (2) Dem Landesgericht als Geschworenengericht obliegt das Hauptverfahren wegen

- 1. Straftaten, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mindestens fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.
- 2. bis 11. ...
- (2) bis (4) ...
- (5) Dem Landesgericht als Senat von drei Richtern obliegen
- 1. die Entscheidung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile und Beschlüsse des Bezirksgerichts und
- 2. die Entscheidungen nach § 32 Abs. 3 zweiter Satz.

# Landesgericht als Geschworenen- und Schöffengericht

- § 32. (1) Das Landesgericht als Geschworenengericht setzt sich aus dem der Geschworenenbank Schwurgerichtshof und zusammen. Richtern und zwei Schöffen.
  - (2) ...
- (3) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein. Beschlüsse nach den §§ 260 Abs. 3, 357, 410 Abs. 1 und § 495 haben hingegen außerhalb der Hauptverhandlung der Vorsitzende allein. anstelle des Geschworenengerichts der Schwurgerichtshof und anstelle des Schöffengerichts ein Senat von drei Richtern zu fassen.
  - (4) ...

# Oberlandesgericht

- § 33. (1) Dem Oberlandesgericht obliegt die Entscheidung
- 1. bis 2. ...
- 3. über Anträge auf Fortführung des Verfahrens (§ 195),
- 4. bis 6. ...

# Vorgeschlagene Fassung

- 1. Straftaten, die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt.
- 2. bis 11. ...
- (2) bis (4) ...
- (5) Dem Landesgericht als Senat von drei Richtern obliegen
- 1. die Entscheidung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Urteile und Beschlüsse des Bezirksgerichts und über einen Kompetenzkonflikt (§ 38) untergeordneter Bezirksgerichte (§ 38),
- 2. die Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme nach § 357, soweit nicht das Bezirksgericht zuständig ist, und Beschlüsse nach § 495 in den Fällen, in denen nach § 494a Abs. 2 eine Zuständigkeit des Einzelrichters ausgeschlossen wäre, und
- 3. die Entscheidung über Anträge auf Fortführung (§ 195).

# Landesgericht als Geschworenen- und Schöffengericht

- § 32. (1) Das Landesgericht als Geschworenengericht setzt sich aus dem Der Schwurgerichtshof und Geschworenenbank der Schwurgerichtshof besteht aus drei Richtern, die Geschworenenbank ist mit acht Schwurgerichtshof besteht aus drei Richtern, die Geschworenenbank ist mit acht Geschworenen besetzt. Das Landesgericht als Schöffengericht besteht aus zwei Geschworenen besetzt. Das Landesgericht als Schöffengericht besteht aus einem Richter und zwei Schöffen.
  - (2) ...
  - (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, entscheidet
    - (4) ...

# Oberlandesgericht

- § 33. (1) Dem Oberlandesgericht obliegt die Entscheidung
- 1. bis 2. ...
- 3. aufgehoben
- 4. bis 6. ...

(2) ...

§ 41. (1) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, entscheidet das Gericht mit der Mehrheit der Stimmen, Bei Stimmengleichheit gilt die für den Gericht mit der Mehrheit der Stimmen, Bei Stimmengleichheit gilt die für den Beschuldigten günstigere Meinung.

(2) bis (3) ...

#### Kompetenzkonflikt

§ 38. Ein Gericht, das sich für unzuständig hält, hat bei ihm eingebrachte Entscheidung des gemeinsam übergeordneten Gerichts zu erwirken.

# Ausgeschlossenheit von Richtern

**§ 43.** (1) ...

(2) Ein Richter ist außerdem vom Hauptverfahren ausgeschlossen, wenn er entweder im Ermittlungsverfahren tätig gewesen oder an einem Urteil mitgewirkt im Ermittlungsverfahren Beweise aufgenommen hat (§ 104), ein gegen den hat, das infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs aufgehoben wurde.

(3) bis (4) ...

# Rechte des Beschuldigten

- § 49. Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht,
- 1. bis 9. ...
- 10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2), an einer Befundaufnahme

# Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 41. (1) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, entscheidet das Beschuldigten günstigere Meinung. Gegen die Stimme des Vorsitzenden des Schöffengerichts kann die Schuldfrage nicht bejaht und keine für den Angeklagten nachteiligere rechtliche Beurteilung der Schuld vorgenommen werden.

(2) bis (3) ...

# Kompetenzkonflikt

§ 38. Ein Gericht, das sich für unzuständig hält, hat bei ihm eingebrachte Anträge, Einsprüche und Beschwerden dem zuständigen zu überweisen; § 213 Anträge, Einsprüche und Beschwerden dem zuständigen zu überweisen; § 213 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei Gefahr im Verzug hat jedes Gericht innerhalb seiner Abs. 6 bleibt unberührt. Bei Gefahr im Verzug hat jedes Gericht innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit vor der Überweisung unaufschiebbare Entscheidungen sachlichen Zuständigkeit vor der Überweisung unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Beweisaufnahmen durchzuführen. Sofern auch zu treffen und unaufschiebbare Beweisaufnahmen durchzuführen. Sofern auch das Gericht, dem überwiesen wird, seine Zuständigkeit bezweifelt, hat es die das Gericht, dem überwiesen wird, seine Zuständigkeit bezweifelt, hat es die Entscheidung des gemeinsam übergeordneten Gerichts zu erwirken, gegen die ein Rechtsmittel nicht zusteht.

# Ausgeschlossenheit von Richtern

§ **43.** (1) ...

(2) Ein Richter ist außerdem vom Hauptverfahren ausgeschlossen, wenn er Beschuldigten gerichtetes Zwangsmittel bewilligt, über einen von ihm erhobenen Einspruch oder einen Antrag auf Einstellung entschieden oder an einer Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens oder an einem Urteil mitgewirkt hat, das infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs aufgehoben wurde.

(3) bis (4) ...

Rechte des Beschuldigten

§ 49. Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht,

1. bis 9. ...

10. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2) und an einer

(§ 127 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,

- 11. bis 12. ...
- § 52. (1) Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Antrag und gegen Gebühr Kopien (Ablichtungen oder andere Wiedergaben des Akteninhalts) auszufolgen oder herstellen zu lassen; dieses Recht bezieht sich Akteninhalts) auszufolgen oder herstellen zu lassen; dieses Recht bezieht sich iedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen.
  - (2) ...
- (3) Dem Verfahrenshilfeverteidiger sind unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen. Gleiches gilt für die Fälle des Abs. 2 Z 2 und 3. Der Amts wegen, im Haftfall durch das Gericht zuzustellen. Gleiches gilt für die Fälle Verteidiger des in Haft befindlichen Beschuldigten kann beantragen, dass ihm des Abs. 2 Z 2 und 3. Der Verteidiger des in Haft befindlichen Beschuldigten Kopien der in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Aktenstücke auch in weiterer Folge kann beantragen, dass ihm durch die Staatsanwaltschaft Kopien der in Abs. 2 Z 2 von Amts wegen übermittelt werden.

#### Verfahren bei Akteneinsicht

§ 53. (1) Einsicht in den jeweiligen Akt kann im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und bis zur Erstattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs. 2 der Staatsanwaltschaft und bis zur Erstattung des Abschlussberichts (§ 100 Abs. 2 Z4) auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden, im Hauptverfahren bei Z4) auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden, im Hauptverfahren bei Gericht.

(2) ...

### **Opferrechte**

**§ 66.** (1) Z 1 bis 3 ...,

- 4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 25 Abs. 3, 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
- 5. ...
- 6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
- 7. bis 8. ...
- (2) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen

#### Vorgeschlagene Fassung

Tatrekonstruktion (§ 150) teilzunehmen,

- 11. bis 12. ...
- § 52. (1) Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen und steht dem Beschuldigten insoweit nicht zu, als es durch einen Verteidiger ausgeübt wird (§ 57 Abs. 2).
  - (2) ...
- (3) Dem Verfahrenshilfeverteidiger sind unverzüglich Kopien des Aktes von und 3 angeführten Aktenstücke auch in weiterer Folge von Amts wegen übermittelt werden.

#### Verfahren bei Akteneinsicht

§ 53. (1) Einsicht in den jeweiligen Akt kann im Ermittlungsverfahren bei Gericht. Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft angehalten wird, hat ihm auf Antrag auch das Gericht Akteneinsicht in die im § 52 Abs. 2 Z 2 angeführten Aktenstücke zu gewähren.

(2) ...

# **Opferrechte**

§ 66. (1) Z 1 bis 3 ...

- 4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
- 5. ..,
- 6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen.
- 7. bis 8. ...
- (2) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen

Hauptverfahren, juristische Vernehmungen Vernehmungen im Ermittlungsund § 65 Z 1 lit. a oder b zu beauftragen.

# Berichtigen, Löschen und Sperren von Daten

§ 75. (1) Unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelte Daten sind unverzüglich richtig zu stellen oder zu löschen, ermittelte Daten sind unverzüglich richtig zu stellen oder zu löschen. Automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten, die fünf Jahre unverändert geblieben sind, sind daraufhin zu überprüfen, ob sie richtig zu stellen oder zu löschen sind.

(2) bis (5) ...

# Zustellung

**§ 82.** (1) ...

(2) Die §§ 8, 9 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sowie 10 des Zustellgesetzes sind außer im Fall des § 180 Abs. 4 nur auf Subsidiarankläger, Privatankläger, und § 98 ZPO sind außer im Fall des § 180 Abs. 4 nur auf Subsidiarankläger, Opfer, Privatbeteiligte, Haftungsbeteiligte und auf Bevollmächtigte dieser Privatankläger, Opfer, Privatbeteiligte, Personen anzuwenden.

(3) ...

# Arten der Zustellung

**§ 83.** (1) bis (4) ...

# Vorgeschlagene Fassung

psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Ermittlungsim und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung von Opfern im Sinne des Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

# Berichtigen, Löschen und Sperren von Daten

§ 75. (1) Unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes

(2) bis (5) ...

# Zustellung

**§ 82.** (1) ...

(2) Die §§ 8, 9 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sowie 10 des Zustellgesetzes Haftungsbeteiligte Bevollmächtigte dieser Personen anzuwenden.

(3) ...

# Arten der Zustellung

**§ 83.** (1) bis (4) ...

(5) Opfern kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, soweit die Voraussetzungen des § 25 des Zustellgesetzes vorliegen oder schon deren Ausforschung oder die Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 82 Abs. 2) einen dem Beschleunigungsgebot (§ 9) widerstreitenden Verfahrensaufwand bedeuten würde. Die Bekanntmachung und das zuzustellende Schriftstück sind in die Ediktsdatei (§ 89j Abs. 1 GOG)

### Ton- und Bildaufnahme

§ 97. (1) Nach ausdrücklicher Information der vernommenen Person ist es zulässig, eine Ton- oder Bildaufnahme einer Vernehmung anzufertigen, sofern zulässig, eine Tonaufnahme oder Ton- und Bildaufnahme einer Vernehmung diese zur Gänze aufgenommen wird. Im Fall der Vernehmung eines Zeugen hat anzufertigen, sofern diese zur Gänze aufgenommen wird. Im Fall der dies, unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§§ 150, 165, 247a, 250 Vernehmung eines Zeugen hat dies, unbeschadet besonderer gesetzlicher

(2) ...

# Bewilligung von Zwangsmitteln

§ 105. (1) Das Gericht hat über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung die Bewilligung außer Kraft tritt.

(2) ...

**§ 111.** (1) bis (3) ...

- (4) In jedem Fall ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen und sie über das Recht, Einspruch zu erheben auszufolgen oder zuzustellen und sie über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106), zu informieren. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer (§ 106) und eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs. 1 Z 2) ist, soweit der Sicherstellung zu beantragen (§ 115), zu informieren. Von einer möglich, auch das Opfer zu verständigen.
- § 112. Widerspricht die von der Sicherstellung betroffene oder bei ihr anwesende Person der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder anwesende Person der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Datenträgern unter Berufung auf eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und dem Gericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht eingesehen werden. Das Gericht dem Gericht vorzulegen; zuvor dürfen sie nicht eingesehen werden. Das Gericht

#### Vorgeschlagene Fassung

aufzunehmen, wodurch die Zustellung als bewirkt gilt.

#### Ton- und Bildaufnahme

§ 97. (1) Nach ausdrücklicher Information der vernommenen Person ist es Abs. 3). Zu unterbleiben, wenn und sobald der Zeuge der Aufnahme widerspricht. Bestimmungen (§§ 150, 165, 247a, 250 Abs. 3). Zu unterbleiben, wenn und sobald der Zeuge der Aufnahme widerspricht.

(2) ...

# Bewilligung von Zwangsmitteln

§ 105. (1) Das Gericht hat über Anträge auf Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sowie auf Bewilligung bestimmter anderer Zwangsmittel der Untersuchungshaft sowie auf Bewilligung bestimmter anderer Zwangsmittel zu entscheiden. Für die Durchführung einer von ihm bewilligten Maßnahme zu entscheiden. Für die Durchführung einer von ihm bewilligten Maßnahme (§ 101 Abs. 3) hat das Gericht eine Frist zu setzen, bei deren ungenütztem Ablauf (§ 101 Abs. 3) hat das Gericht eine Frist zu setzen, bei deren ungenütztem Ablauf die Bewilligung außer Kraft tritt. Im Fall einer Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme nach § 169 wird in die Frist die Zeit der Gültigkeit der Ausschreibung nicht eingerechnet, doch hat die Staatsanwaltschaft mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Festnahme noch vorliegen.

(2) ...

**§ 111.** (1) bis (3) ...

- (4) In jedem Fall ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs. 1 Z 2) ist, soweit möglich, auch das Opfer zu verständigen.
- § 112. Widerspricht die von der Sicherstellung betroffene oder bei ihr Verschwiegenheit, so sind diese Aufzeichnungen und Datenträger auf geeignete Verschwiegenheit, so sind diese Aufzeichnungen und Datenträger auf geeignete

hat die Aufzeichnungen und Datenträger zu sichten und zu entscheiden, ob und in hat die Aufzeichnungen und Datenträger zu sichten und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin sicherzustellen oder dem Betroffenen welchem Umfang sie zu beschlagnahmen (§ 115) oder dem Betroffenen zurückzustellen sind. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat aufschiebende zurückzustellen sind. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ **113.** (1) bis (2) ...

(3) Die Staatsanwaltschaft hat sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen oder, wenn deren Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen lit, b sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen oder, wenn deren sind, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen.

§ 114. (1) Für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände hat bis zur danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen.

(2) ...

# Beschlagnahme

§ **115.** (1) ...

(2) Über die Beschlagnahme hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu entscheiden.

(3) bis (6) ...

# Vorgeschlagene Fassung

Wirkung.

**§ 113.** (1) bis (2) ...

- (3) Die Staatsanwaltschaft hat im Fall einer Sicherstellung nach § 109 Z 1 Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen sind, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen.
- (4) Im Fall einer Sicherstellung von Gegenständen (§ 109 Z 1 lit. a) findet eine Beschlagnahme auch auf Antrag nicht statt, wenn sich die Sicherstellung auf Gegenstände im Sinne des § 110 Abs. 3 Z 1 lit. a und d oder Z 2 bezieht oder der Sicherungszweck durch andere behördliche Maßnahmen erfüllt werden kann. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Verfügungen über die sichergestellten Gegenstände und ihre weitere Verwahrung zu treffen und gegebenenfalls die Sicherstellung aufzuheben.
- § 114. (1) Für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände hat bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme (§ 115 Abs. 2) die Kriminalpolizei, Berichterstattung über die Sicherstellung (§ 113 Abs. 2) die Kriminalpolizei, danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen.

(2) ...

# Beschlagnahme

§ 115. (1) ...

(2) Über die Beschlagnahme hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der von der Sicherstellung betroffenen Person unverzüglich zu entscheiden.

(3) bis (6) ...

# Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte

- § 115a. (1) Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die gemäß § 110 Abs. 1 Z 3 sichergestellt oder deren Beschlagnahme gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 zulässig ist, sind einzuziehen oder zu veräußern (Verwertung), wenn
  - 1. über die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 443 bis 444a) oder in einem selbstständigen Verfahren

# Vorgeschlagene Fassung

- (§§ 445 bis 446) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden (§ 197) kann,
- 2. seit der Entscheidung über die Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen sind und das Edikt über die bevorstehende vorläufige Einziehung (§ 115b) mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war (§ 115b Abs. 2).
- (2) Die Verwertung ist unzulässig, soweit und solange
- 1. eine Person, die nicht im Verdacht steht, sich an der strafbaren Handlung beteiligt zu haben, ein Recht auf den Vermögenswert (Abs. 1) glaubhaft gemacht hat,
- 2. der Vermögenswert (Abs. 1) gerichtlich gepfändet ist.
- (3) Über die Verwertung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.
- § 115b. (1) Eine Verwertung hat das Gericht durch Edikt anzukündigen, das zu enthalten hat:
  - 1. die Bezeichnung des Schuldners,
  - 2. eine Beschreibung oder Bezeichnung des Vermögenswerts (§ 115a Abs. 1) nach Art, Umfang und Höhe,
  - 3. die Mitteilung, dass der Vermögenswert (§ 115a Abs. 1) nach Ablauf eines Jahres verwertet werde, sofern nicht bis dahin die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt werde.
- (2) Das Edikt ist durch Aufnahme in die Ediktsdatei (§ 89j GOG) öffentlich bekannt zu machen. Eine schriftliche Ausfertigung ist der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls dem von der Anordnung Betroffenen sowie dem Drittschuldner zuzustellen, der zu verpflichten ist, alle Tatsachen, die einer vorläufigen Einziehung entgegenstehen könnten, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Dabei entstehende angemessene und ortsübliche Kosten sind zu ersetzen (§ 111 Abs. 3).
- § 115c. (1) Ein Beschluss auf Verwertung ist durch Aufnahme in die Ediktsdatei (§ 89j GOG) öffentlich bekannt zu machen. Die Zustellung gilt dadurch als bewirkt. Dieses Edikt hat zumindest dreißig Jahre lang in der Ediktsdatei abfragbar zu bleiben.

# Sachverständige und Dolmetscher

**§ 126.** (1) bis (2) ...

(3) Sachverständige sind von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen (§§ 104, 105) und für das Hauptverfahren Ermittlungen oder Beweisaufnahmen (§§ 104, 105) und für das Hauptverfahren (§ 210 Abs. 2) jedoch vom Gericht zu bestellen. Werden Angehörige des (§ 210 Abs. 2) jedoch vom Gericht zu bestellen. Werden Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige bestellt, so ist eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit bestellt, so ist eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit zuzustellen. Die Beteiligten des Verfahrens und im Ermittlungsverfahren die zuzustellen. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer angemessen Kriminalpolizei sind über die Person zu verständigen, die bestellt werden soll, festzusetzenden, eine Woche nicht übersteigenden Frist begründete Einwände Liegt Gefahr im Verzug vor, so kann diese Verständigung auch nach der gegen die ausgewählte Person zu erheben; darüber ist er zu informieren, wobei Bestellung erfolgen. Die Beteiligten des Verfahrens haben das Recht, binnen ihm eine Ausfertigung der Bestellung zuzustellen ist. einer angemessen festzusetzenden Frist begründete Einwände gegen die ausgewählte Person zu erheben; darüber sind sie zu informieren.

(4) ...

§ **127.** (1) ...

(2) Sachverständige haben den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben. Sie haben Ladungen der Staatsanwaltschaft und des ihres Gewerbes abzugeben. Sie haben Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten. Bei der Befundaufnahme haben sie Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten. überdies der Staatsanwaltschaft, dem Opfer, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und deren Vertretern Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben,

#### Vorgeschlagene Fassung

- (2) Eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- § 115d. (1) Ein rechtskräftiger Beschluss ist in sinngemäßer Anwendung des § 408 zu vollstrecken. In der Aufforderung nach § 408 Abs. 1 ist dem betroffenen Schuldner aufzutragen, dem Gericht alle den Vermögenswert (§ 115a Abs. 1) betreffenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Kann nach Rechtskraft des Beschlusses auf Verwertung über die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall entschieden werden, ist nach den §§ 443 bis 446 vorzugehen. Im Übrigen gilt § 444 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Ein Ersatz für verwertete Vermögenswerte (§ 115a Abs. 1) ist nur in Geld zu leisten. Der Bund ist dabei wie ein redlicher Besitzer zu behandeln (§ 330 ABGB).

# Sachverständige und Dolmetscher

**§ 126.** (1) bis (2) ...

(3) Sachverständige sind von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche

(4) ...

§ 127. (1) ...

(2) Sachverständige haben den Befund und das Gutachten nach bestem

soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechtigte Interessen von Personen nicht gefährdet.

(3) bis (5) ...

# **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 133. (1) Observation nach § 130 Abs. 1 und verdeckte Ermittlung nach § § 130 Abs. 3 und verdeckte Ermittlung nach § 131 Abs. 2 sowie der Abschluss eines Scheingeschäfts nach § 132 sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen.

- (2) Observation nach § 130 Abs. 3 und verdeckte Ermittlung nach § 131 oder wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung anordnet.
- § 147. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung
  - 1. einer verdeckten Ermittlung nach § 131 Abs. 2,
  - 2. des Abschlusses eines Scheingeschäfts nach § 132,

3. bis 5. ...

(2) bis (5) ...

**§ 176.** (1) ...

#### Haftverhandlung

# Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (5) ...

# Gemeinsame Bestimmungen

- § 133. (1) Observation nach § 130 Abs. 1 und verdeckte Ermittlung nach 131 Abs. 1 kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen. Observation nach § 131 Abs. 1 sowie ein Scheingeschäft (§ 132), das zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dient, kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen. Der Abschluss eines anderen Scheingeschäfts, Observation nach § 130 Abs. 3 und verdeckte Ermittlung nach § 131 Abs. 2 sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, Eine Observation darf über den in § 130 Abs, 3 Z 2 vorgesehenen Zeitraum bis längstens vierzehn Tagen fortgesetzt werden, sofern die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft unverzüglich nach der Fristüberschreitung berichtet (§ 100 Abs. 2 Z 2).
- (2) Observation nach § 130 Abs. 3 und verdeckte Ermittlung nach § 131 Abs. 2 dürfen nur für jenen Zeitraum angeordnet oder genehmigt werden, der zur Abs. 2 dürfen nur für jenen Zeitraum angeordnet oder genehmigt werden, der zur Erreichung ihres Zweckes voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für Erreichung ihres Zweckes voraussichtlich erforderlich ist, längstens jedoch für einen Monat, im Fall einer verdeckten Ermittlung längstens für drei Monate. Eine drei Monate. Eine neuerliche Anordnung ist jeweils zulässig, soweit die neuerliche Anordnung ist jeweils zulässig, soweit die Voraussetzungen Voraussetzungen fortbestehen und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen fortbestehen und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die ist, dass die weitere Observation oder die weitere Durchführung verdeckter weitere Observation oder die weitere Durchführung verdeckter Ermittlungen Erfolg haben werde; § 99 Abs. 2 ist jedoch nicht anzuwenden. Erfolg haben werde; § 99 Abs. 2 ist jedoch nicht anzuwenden. Observation und Observation und verdeckte Ermittlung sind zu beenden, wenn ihre verdeckte Ermittlung sind zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, Voraussetzungen wegfallen, wenn ihr Zweck erreicht ist oder voraussichtlich wenn ihr Zweck erreicht ist oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann nicht mehr erreicht werden kann oder wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung anordnet.
  - § 147. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung
    - 1. einer verdeckten Ermittlung nach § 131 Abs. 2,
    - 2. des Abschlusses eines Scheingeschäfts nach § 132, wenn dieses von der Staatsanwaltschaft anzuordnen ist (§ 133 Abs. 1),

3. bis 5. ...

(2) bis (5) ...

# **Haftverhandlung**

**§ 176.** (1) ...

(2) Die Haftverhandlung leitet das Gericht; sie ist nicht öffentlich. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Verteidiger, Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Verteidiger, die Kriminalpolizei und der Bewährungshelfer sind vom Termin zu verständigen.

(3) bis (5)

#### Allgemeines

§ **182.** (1) bis (3) ...

(4) bis (5) ...

# Verständigungen

§ 194. Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei, den Beschuldigten, das Opfer und, sofern Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei, den Beschuldigten, das Opfer und, sofern es mit dem Verfahren befasst war, das Gericht zu verständigen. Die es mit dem Verfahren befasst war, das Gericht zu verständigen. Die Verständigung des Beschuldigten, des Opfers und der Kriminalpolizei von der Verständigung des Beschuldigten, des Opfers und der Kriminalpolizei von der Einstellung des Verfahrens hat einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als Einstellung des Verfahrens hat einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren, und gegebenenfalls den Vorbehalt späterer Entscheidung maßgebend waren, und gegebenenfalls den Vorbehalt späterer Verfolgung (§ 192 Abs. 2) zu enthalten; das Opfer ist überdies im Sinne des Verfolgung (§ 192 Abs. 2) zu enthalten; das Opfer ist überdies im Sinne des § 195 zu informieren.

# Antrag auf Fortführung

§ 195. (1) Opfer (§ 65) und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten, sind berechtigt, die Fortführung auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten

#### Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Haftverhandlung leitet das Gericht; sie ist nicht öffentlich. Die die Kriminalpolizei, soweit sie darum ersucht hat, und der Bewährungshelfer sind vom Termin zu verständigen.

(3) bis (5)...

#### **Allgemeines**

**§ 182.** (1) bis (3) ...

(3a) Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z 3 StVG ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte wegen des Verdachts eines Verbrechens in Untersuchungshaft angehalten wird, und auf Grund der Art oder Ausführung der vorgeworfenen Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder seines Vorlebens anzunehmen ist, dass er für die Sicherheit des Staates, von Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder das Vermögen anderer Personen eine besondere Gefahr darstellt

(4) bis (5) ...

# Verständigungen

§ 194. Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens hat die § 195 zu informieren. Die Zustellung der Verständigung kann ohne Zustellnachweis vorgenommen werden.

# Antrag auf Fortführung

§ 195. (1) Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, hat das Gericht

oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück zu begründen.

(2) Ein Antrag nach Abs.1 ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Der Antrag hat die Straftat zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag, sofern sie nicht die Fortführung des Verfahrens anordnet (§ 193), mit dem Akt und einer allfälligen Verfahren unabhängig von den Voraussetzungen des § 193 Abs. 2 Z 1 oder 2 Stellungnahme im Wege der Oberstaatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zu übermitteln.

# Entscheidung des Oberlandesgerichts

§ 196. (1) Das Oberlandesgericht hat über den Antrag in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden; gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Verspätete Anträge und solche, die von einer nicht berechtigten Person

#### Vorgeschlagene Fassung

- 1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde,
- 2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
- 3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück oder nach § 210 vorgegangen werden kann.
- (2) Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der von der Einstellung (§ 194), jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab der Einstellung (§ 194), wurde jedoch das Opfer von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten. Überdies sind entweder unmittelbar in ihm oder doch in einer Äußerung auf Grund einer ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 Abs. 1 sinngemäß.
  - (3) Erachtet die Staatsanwaltschaft den Antrag für berechtigt, so hat sie das fortzuführen. Andernfalls hat sie ihn mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln.
  - § 196. Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Zuvor hat es dem Beschuldigten und dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft binnen angemessener Frist einzuräumen, wobei der Antragsteller gegebenenfalls auf die Pflicht zur bestimmten Bezeichnung der geltend gemachten Fortführungsgründe hinzuweisen ist. Vor seiner Entscheidung kann es auch die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragen oder von der Staatsanwaltschaft tatsächliche Aufklärungen über die behaupteten Rechtsverletzungen oder Verfahrensmängel verlangen. Gegebenenfalls kann es nach § 107 Abs. 2 vorgehen.
    - (2) Anträge, die verspätet oder von einer nicht berechtigten Person

entschieden wurde (Abs. 1), hat das Oberlandesgericht als unzulässig des § 195 nicht entsprechen, hat das Gericht als unzulässig zurückzuweisen und zurückzuweisen.

- (3) Im Übrigen hat das Oberlandesgericht in der Sache zu entscheiden. Zuvor hat es dem Beschuldigten und zu jeder Stellungnahme der Verfahren fortzuführen. Gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht Staatsanwaltschaft dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung binnen zu. angemessener Frist einzuräumen. Vor seiner Entscheidung kann es die Kriminalpolizei mit bestimmten Ermittlungen beauftragen. Gegebenenfalls hat es nach § 107 Abs. 2 vorzugehen. Gibt das Oberlandesgericht dem Antrag statt, so hat die Staatsanwaltschaft die Fortführung des Verfahrens anzuordnen.
- § 221. (1) Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten und Opfer sowie deren verständigen. Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Kriminalpolizei, soweit sie darum ersucht hat, zu verständigen. Beiziehung eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 61 und 126). Die Ladung Erforderlichenfalls ist für die Bestellung eines Verteidigers und die Beiziehung von Privatbeteiligten und Opfern darf insoweit unterbleiben, als diese einem eines Dolmetschers Vorsorge zu treffen (§§ 61 und 126). Die Ladung von während der Hauptverhandlung anwesend zu sein, verzichtet haben. Gleiches gilt des Zustellgesetzes nicht entsprochen oder auf ihr Recht, während der unabhängig von diesen Voraussetzungen, wenn eine Ausforschung des Hauptverhandlung anwesend zu sein, verzichtet haben. Gleiches gilt unabhängig Aufenthalts von Opfern und Privatbeteiligten oder die Zustellung einer Ladung von diesen Voraussetzungen, wenn eine Ausforschung des Aufenthalts von oder Verständigung an diese im Rechtshilfeweg zu einer erheblichen Privatbeteiligten oder die Zustellung einer Ladung oder Verständigung an diese Verzögerung des Verfahrens, insbesondere einer bedeutenden Verlängerung der im Rechtshilfeweg zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens, Haft des Angeklagten führen würde.

(2) bis (4) ...

§ 247a. (1) Ein Zeuge, der wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Gericht zu erscheinen, kann unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

(2) ...

§ **260.** (1) bis (2) ...

(3) Ist die im Abs. 2 genannte Feststellung im Strafurteil unterblieben, so ist

#### Vorgeschlagene Fassung

eingebracht wurden (§ 195 Abs. 1 und 2) oder über die bereits rechtskräftig eingebracht wurden, bereits rechtskräftig erledigt sind oder den Voraussetzungen im Übrigen in der Sache zu entscheiden

- (3) Gibt das Gericht dem Antrag statt, so hat die Staatsanwaltschaft das
- § 221. (1) Zur Hauptverhandlung sind die Beteiligten sowie deren Vertreter Vertreter (Prozessbegleitung) zu laden; Kriminalpolizei sowie ein allenfalls zu laden; vom Termin der Hauptverhandlung sind gegebenenfalls die bestellter Bewährungshelfer sind vom Termin der Hauptverhandlung zu Einrichtung, die Prozessbegleitung gewährt, und ein Bewährungshelfer sowie die Auftrag gemäß § 10 des Zustellgesetzes nicht entsprochen oder auf ihr Recht, Privatbeteiligten darf insoweit unterbleiben, als diese einem Auftrag gemäß § 10 insbesondere einer bedeutenden Verlängerung der Haft des Angeklagten führen wiirde.

(2) bis (4) ...

§ 247a. (1) Ein Zeuge, der wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Wort- und Bildübertragung vernommen werden. Gleiches gilt in dem in § 153 Abs. 4 geregelten Fall, soweit Ankläger und Verteidiger einverstanden sind oder dies übereinstimmend beantragen.

(2) ...

**§ 260.** (1) bis (2) ...

(3) Ist die im Abs. 2 genannte Feststellung im Strafurteil unterblieben, so ist

sie von Amts wegen oder auf Antrag eines zur Ergreifung der sie von Amts wegen oder auf Antrag eines zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten mit Beschluß nachzuholen (§ 32 Abs. 3). Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten mit Beschluß nachzuholen. Gegen diesen Gegen diesen Beschluß, der dem Ankläger und dem Angeklagten zuzustellen ist, Beschluß, der dem Ankläger und dem Angeklagten zuzustellen ist, steht jedem steht iedem zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten die binnen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten die binnen vierzehn vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Ist Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Ist außer über außer über die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Beschwerde.

§ 270. (1) bis (3) ...

# 9. Protokollführung

**§ 271.** (1) ...

(2) bis (7) ...

§ 343. (1) Für die Führung des Protokolls über die Hauptverhandlung sowie über die Beratungen und Abstimmungen des Schwurgerichtshofs oder des über die Beratungen und Abstimmungen des Schwurgerichtshofs oder des

#### Vorgeschlagene Fassung

auch über die Beschwerde.

# **§ 270.** (1) bis (3) ...

- (4) Verzichten die Beteiligten des Verfahrens auf ein Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der dafür offen stehenden Frist kein Rechtsmittel an, so kann das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, dass eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe verhängt oder eine Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme oder eine Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) angeordnet worden ist. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:
  - 1. die im Abs. 2 enthaltenen Angaben mit Ausnahme Entscheidungsgründe;
  - 2. im Fall einer Verurteilung die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung und gegebenenfalls die für die Bemessung des Tagessatzes (§ 19 Abs. 2 StGB) maßgebenden Umstände in Schlagworten;
  - 3. im Fall eines Freispruchs eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe.

### 9. Protokollführung

§ **271.** (1) ...

(1a) Unter den Voraussetzungen des § 270 Abs. 4 kann das Verhandlungsprotokoll durch einen vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Angaben enthält.

(2) bis (7) ...

§ 343. (1) Für die Führung des Protokolls über die Hauptverhandlung sowie

stets ein Schriftführer beizuziehen ist.

(2) ...

§ **357.** (1) ...

(2) Das Landesgericht (§ 32 Abs. 3) hat den Antrag dem Gegner des binnen 14 Tagen überreichen könne. Das Landesgericht kann Ermittlungen durch binnen 14 Tagen überreichen könne. Das Landesgericht kann Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen oder Beweise selbst aufnehmen, wenn dies die Kriminalpolizei anordnen oder Beweise selbst aufnehmen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erforderlich ist, um die Gefahr abzuwenden, dass ein Beweismittel für eine erhebliche Tatsache verloren geht. Zum Ergebnis dieser Ermittlungen oder erhebliche Tatsache verloren geht. Zum Ergebnis dieser Ermittlungen oder Beweisaufnahmen hat es Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zur Beweisaufnahmen hat es Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung binnen 14 Tagen einzuräumen. Sodann entscheidet das Landesgericht Äußerung binnen 14 Tagen einzuräumen. Sodann entscheidet das Landesgericht grundsätzlich nach nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss. Sofern sich jedoch grundsätzlich nach nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss. Sofern sich jedoch die Tatsachen, durch die der Antrag begründet wird, und ihre Eignung, eine die Tatsachen, durch die der Antrag begründet wird, und ihre Eignung, eine Änderung der rechtskräftigen Entscheidung im Sinne der vorstehenden Änderung der rechtskräftigen Entscheidung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen, nur durch eine unmittelbare Beweisaufnahme Bestimmungen herbeizuführen, nur durch eine unmittelbare Beweisaufnahme klären lassen, kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche klären lassen, kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung anberaumen und in dieser über die Wiederaufnahme entscheiden. Verhandlung anberaumen und in dieser über die Wiederaufnahme entscheiden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch hat das Gericht Antragsteller und Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch hat das Gericht Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme zu geben.

(3) ...

§ 377. Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, dass es sich ohne sinngemäßem Vorliegen der im § 280 der Exekutionsordnung bezeichneten sinngemäßem Vorliegen der im § 280 der Exekutionsordnung bezeichneten verkauften Stückes unter Angabe des Käufers und des Kaufpreises auf die im Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung jedes verkauften § 376 beschriebene Weise zu veröffentlichen.

§ **381.** (1) bis (2) ...

# Vorgeschlagene Fassung

Geschworenengerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung gelten Geschworenengerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 271, 271a, 272 und 305 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften der §§ 271, 271a, 272 und 305 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass stets ein Schriftführer beizuziehen und ein Protokollvermerk (§ 271 Abs. 1a) nicht zulässig.

(2) ...

§ 357. (1) ...

(2) Das Landesgericht (§ 31 Abs. 5 Z 2) hat den Antrag dem Gegner des Antragstellers mit der Belehrung zuzustellen, dass er seine Gegenäußerung Antragstellers mit der Belehrung zuzustellen, dass er seine Gegenäußerung Antragsgegner Gelegenheit zur Teilnahme und Stellungnahme zu geben.

(3) ...

§ 377. Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, dass es sich ohne Gefahr des Verderbens oder eines sonstigen raschen Wertverlusts nicht durch ein Gefahr des Verderbens oder eines sonstigen raschen Wertverlusts nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat das Gericht die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung, bei hat das Gericht die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung, bei Voraussetzungen aber auf die dort vorgesehene Weise einzuleiten. Der Kaufpreis Voraussetzungen aber auf die dort vorgesehene Weise einzuleiten. In den Fällen ist beim Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung jedes des § 268 EO ist auch ein Freihandverkauf zulässig. Der Kaufpreis ist beim Stückes unter Angabe des Käufers und des Kaufpreises auf die im § 376 beschriebene Weise zu veröffentlichen.

**§ 381.** (1) bis (2) ...

- (3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:
  - 1. im Verfahren dem Landesgericht als
  - 2. im Verfahren vor dem Landesgericht als Schöffengericht \_\_\_\_\_\_\_2 500 Euro,

3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des 

(4) bis (7) ...

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen werden.

(2)

§ 458. (1)

(2) Das Verhandlungsprotokoll (§ 271) kann durch einen vom Richter zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der lediglich die in § 271 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Angaben enthält, soweit die Beteiligten des Verfahrens auf ein Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der dafür offen stehenden Frist kein

# Vorgeschlagene Fassung

- (3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) ist innerhalb der folgenden Grenzen zu bemessen (Abs. 5):
  - 1. im Verfahren vor dem Landesgericht als Geschworenengericht von 500 Euro bis 10 000 Euro
  - Verfahren vor dem Landesgericht Schöffengericht von 250 Euro bis 5 000 Euro
  - Verfahren vor dem Landesgerichts 3. im Einzelrichter von 150 Euro bis 3 000 Euro
  - 4. im Verfahren dem Bezirksgericht vor von 50 Euro bis 1 000 Euro

(4) bis (7) ...

- § 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Haftungsbeteiligten (§ 444) durch Beschluß entscheiden, wenn der Wert des von Haftungsbeteiligten (§ 444) durch Beschluß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes 1 000 Euro nicht übersteigt oder es sich der Einziehung bedrohten Gegenstandes 1 000 Euro nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Haftungsbeteiligten im Ausland liegt oder ohne besonderen Aufenthaltsort des Haftungsbeteiligten im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.
  - (2) In den Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen des 10. oder 11. Hauptstücks, anderen auf sie verweisenden Vorschriften oder gemäß § 35 SMG beendet wird, hat die Staatsanwaltschaft nach Durchführung des in Abs. 1 vorgesehenen Verfahrens die Einziehung anzuordnen und das in § 408 Abs. 2 vorgesehene Verfahren durchzuführen, soweit nicht ein Haftungsbeteiligter die Entscheidung des Gerichts verlangt. § 444 Abs. 2 gilt sinngemäß.
  - § 458. Der Richter ist berechtigt, nach Schluss der Verhandlung die Fällung des Urteils bis auf den folgenden Tag auszusetzen. Im Übrigen gelten jedoch auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgericht die Bestimmungen des 14. Hauptstückes.

Rechtsmittel anmelden. § 271a Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

- (3) Unter den im Abs. 2 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen kann das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden, es sei denn, dass die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher angeordnet wird. Die gekürzte Urteilsausfertigung hat zu enthalten:
  - 1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;
  - 2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;
  - 3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;
  - 4. im Falle einer Verurteilung unter Verweisung eines Privatbeteiligten mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg (§ 366 Abs. 2) die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung;
  - 5. im Falle eines Freispruches einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.
- (4) Der Richter ist befugt, nach Schluß der Verhandlung die Fällung des Urteiles bis auf den folgenden Tag auszusetzen.
- (5) Im übrigen haben die im 14. Hauptstücke für die Hauptverhandlung erteilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§ 488. (1) bis (3) ...

(4) § 458 Abs. 2 ist anzuwenden. Das Urteil kann unter den im § 458 Abs. 2 erster Satz umschriebenen Voraussetzungen in gekürzter Form ausgefertigt werden (§ 458 Abs. 3), es sei denn, dass eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe verhängt oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maβnahme angeordnet worden ist.

§ **514.** (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 488. (1) bis (3) ...

(4) aufgehoben.

**§ 514.** (1) bis (4) ...

(5) Die Bestimmungen der §§ 20a Abs. 2, 25 Abs. 3, 28, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 2 und 5, 32 Abs. 1 und 3, 33 Abs. 1 Z 3, 38, 41 Abs. 1, 43 Abs. 2, 49

# Vorgeschlagene Fassung

Z 10, 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 1, 66 Abs. 1 Z 4 und 6 und Abs. 2, 75 Abs. 1, 82 Abs. 2, 105 Abs. 1, 111 Abs. 4, 112, 113 Abs. 3, 114 Abs. 1, 115 Abs. 2, 126 Abs. 3, 127 Abs. 2, 133 Abs. 1 und 2, 147 Abs. 1 Z 2, 176 Abs. 2, 182 Abs. 3a, 194 bis 196, 221 Abs. 1, 247a Abs. 1, 260 Abs. 3, 270 Abs. 4, 271 Abs. 1a, 343 Abs. 1, 357 Abs. 2, 377, 381 Abs. 3, 445a Abs. 2, 458 und 488 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 83 Abs. 5 und 115a bis 115d in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten jedoch mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Bestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor seinem In-Kraft-Treten das Urteil gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen. Die Bestimmungen der §§ 115a bis 115d in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auch auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten abgebrochen wurden. Die Bestimmungen der §§ 194 bis 196 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auch auf vor dem In-Kraft-Treten eingebrachte Anträge auf Fortführung anzuwenden, soweit sie von der Oberstaatsanwaltschaft noch nicht dem Oberlandesgericht vorgelegt wurden. Die Oberstaatsanwaltschaft hat in diesen Fällen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 195 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorzugehen.

# Artikel 19 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

# Sachliche Zuständigkeit

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensiahres begangen worden sind, obliegt Vollendung des einundzwanzigsten Lebensiahres begangen worden sind, obliegt dem Landesgericht als Geschworenengericht die Hauptverhandlung und dem Landesgericht als Geschworenengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. ...

2. in den Fällen, in denen auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann und das herabgesetzte Mindestmaß der Strafdrohung zumindest ein Jahr beträgt.

(2) ...

# Sachliche Zuständigkeit

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen und in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Urteilsfällung

1. ...

2. in den in § 5 Z 2 sowie in § 36 zweiter Satz StGB angeführten Fällen.

(2) ...

### Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) bis (2) ...

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen das Recht, sich unter arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Ist eine Bewegung im Freien dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) bis (10) ...

# **Artikel VIII**

#### Inkrafttreten

(1) bis (4b) ...

(5) bis (8) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

### Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) bis (2) ...

(3) Jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, haben täglich, Rücksichtnahme auf ihren Gesundheitszustand zwei Stunden im Freien aufzuhalten, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch auf Grund der Witterung ohne Gefahr für die Gesundheit nicht möglich, so ist an ihrer Stelle die Bewegung in den zur Sportausübung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt zu ermöglichen.

(4) bis (10) ...

#### **Artikel VIII**

#### Inkrafttreten

(1) bis (4b) ...

(4c) Die Bestimmungen des Art. I §§ 27 Abs. 1 Z 2 und 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. Die Bestimmung des Art. I § 27 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, ist auf Verfahren anzuwenden, in denen nach dem 1. Juni 2009 die Anklage eingebracht wurde.

(5) bis (8) ...

#### Artikel 20

# Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

# **Tagebuch**

§ 34. (1) Für jede Strafsache soll bei den Staatsanwaltschaften nach Maßgabe des § 34a ein Tagebuch geführt werden. (§ 34a Abs. 2).

Inkrafttreten

**§ 42.** (1) bis (11) ...

### **Tagebuch**

§ 34. (1) Für jede Strafsache soll ab Einbringen der Anklage bei den Staatsanwaltschaften nach Maßgabe des § 34a ein Tagebuch geführt werden ; der Leiter kann jedoch für bestimmte Fälle anordnen, dass Tagebücher auch für das Ermittlungsverfahren zu führen sind.

Inkrafttreten

**§ 42.** (1) bis (11) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

(12) Die Bestimmung des § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt am XX.XXXX 2009 in Kraft.

#### Artikel 21

# Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

### Auswahl des Bewährungshelfers

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nicht mehr als 30 und ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in der Regel nicht mehr als fünf ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer in der Regel nicht mehr als fünf Schützlinge betreuen; hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen.

#### Verwendung von Beamten bei einer privaten Vereinigung

- § 26. (1) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Vereinigung übertragen ist, gilt für die Verwendung der dieser Vereinigung zur Vereinigung übertragen ist, gilt für die Verwendung der dieser Vereinigung zur Verfügung gestellten Bundesbeamten folgendes:
  - 1. bis 2. ...
  - 3. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz und des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien (§ 26a) über einen der Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten erstreckt sich auch auf seine dort ausgeübte Tätigkeit. Der Beamte hat unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz und dem Präsidenten Oberlandesgerichtes Wien vorbehaltenen Rechte den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der nach § 24 Abs. 3 der Vereinigung obliegenden Pflichten treffen.

(2) ...

#### Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

- § 26a. (1) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien obliegt bundesweit die Wahrnehmung der Dienstaufsicht und der anderen Dienstaufsicht und der anderen erstinstanzlichen erstinstanzlichen dienstrechtlichen Zuständigkeiten gegenüber Beamten, die Zuständigkeiten gegenüber Beamten, die gemäß § 26 einer privaten Vereinigung gemäß § 26 einer privaten Vereinigung zur Verfügung gestellt sind.
  - (2) Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien obliegen auch die

Auswahl des Bewährungshelfers

**§ 17.** (1) bis (2) ...

(3) Ein hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer darf nicht mehr als 35 und Schützlinge betreuen; hierauf ist bei der Auswahl Bedacht zu nehmen.

#### Verwendung von Beamten bei einer privaten Vereinigung

- § 26. (1) Soweit die Führung der Bewährungshilfe einer privaten Verfügung gestellten Bundesbeamten folgendes:
  - 1. bis 2. ...
  - 3. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsdirektion (§ 26a) über einen der Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten erstreckt sich auch auf seine dort ausgeübte Tätigkeit. Der Beamte hat unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion vorbehaltenen Rechte den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der nach § 24 Abs. 3 der Vereinigung obliegenden Pflichten treffen.

(2) ...

# Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

- "§ 26a. (1) Der Vollzugsdirektion obliegt bundesweit die Wahrnehmung der dienstrechtlichen zur Verfügung gestellt sind.
  - (2) Der Vollzugsdirektion obliegen auch die Wahrnehmung der

Wahrnehmung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 des dienstrechtlichen Vereinigung übertragen werden.

(3) Das Oberlandesgericht Wien mit dem Präsidenten des erwähnten Beamten im Sinne des § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes BGBl. Nr. 133/1967. (PVG), BGBl. Nr. 133/1967.

# In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ **30.** (1) bis (4) ...

#### Inkrafttreten

§ 42. (1) bis (11)...

# Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, und die Erteilung Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, und die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen. Diese Zuständigkeiten können vom von Dienstaufträgen zu Dienstreisen. Diese Zuständigkeiten können von der Bundesminister für Justiz nach Einholung eines Vorschlages des Präsidenten des Bundesministerin für Justiz nach Einholung eines Vorschlages der Oberlandesgerichtes Wien an den Leiter einer Organisationseinheit der privaten Vollzugsdirektion an den Leiter einer Organisationseinheit der privaten Vereinigung übertragen werden.

(3) Die Vollzugsdirektion ist Dienststelle für die im § 26 erwähnten Oberlandesgerichtes Wien als Dienststellenleiter ist Dienststelle für die im § 26 Beamten im Sinne des § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG),

# In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 3, c, 26 Abs. 1 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit XX. XXXX 2009 in Kraft

#### Inkrafttreten

**§ 42.** (1) bis (11) ...

(12) Die Bestimmungen der 2a Abs. 1 und 4, §§ 5 Abs. 4 und 5, 8 Abs. 3 und 4, 8a Abs. 1 und 3, 10a Abs. 1 sowie 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten am XX.XXXX 2009 in Kraft.

#### Artikel 22

# Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

# Anordnung des Vollzuges

# **§ 3.** (1) bis (2) ...

**§ 3.** (1) bis (2) ...

(3) Ist der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt, so sind die § 135 Abs. 2 Z 4 und § 136 Abs. 1 Z 3 und §§ 167 bis 169 der Abs. 3 Z 4 und § 136 Abs. 1 Z 3 und §§ 167 bis Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO) dem Sinne nach Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO) dem Sinne nach anzuwenden.

(4) bis (5) ...

(3) Ist der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt, so sind die § 135 anzuwenden.

Anordnung des Vollzuges

(4) bis (5) ...

#### Strafvollzugsortsänderung

**§ 10.** (1) ...

(2) ...

# Vollzugsoberbehörde

**§ 12.** (1) ...

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen die operative Durchführung des Strafund Maßnahmenvollzuges nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und Maßnahmenvollzuges nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, die Planstellenbewirtschaftung und das operative Vollzug von Freiheitsstrafen, die Planstellenbewirtschaftung und das operative Controlling. Die Vollzugsdirektion hat für den gesetzmäßigen Betrieb dieser Controlling. Die Vollzugsdirektion hat für den gesetzmäßigen Betrieb dieser Anstalten und, insbesondere auch durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Anstalten und, insbesondere auch durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Anstalten, für einen an den Vollzugszwecken und den Grundsätzen den einzelnen Anstalten, für einen an den Vollzugszwecken und den Grundsätzen der Menschenwürde und Wiedereingliederung der Strafgefangenen und der Menschenwürde und Wiedereingliederung der Strafgefangenen und Untergebrachten orientierten, möglichst hohen Vollzugsstandard unter Untergebrachten orientierten, möglichst hohen Vollzugsstandard unter Bedachtnahme auf Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Vollzugsdirektion Bedachtnahme auf Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Vollzugsdirektion führt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten führt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und trifft die in den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 8, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 52 Vollzug und trifft die in den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 8, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 52 Abs. 3, 64 Abs. 2, 84 Abs. 1, 84 Abs. 3, 91 Abs. 3, 101 Abs. 2, 134, 135 Abs. 2 Abs. 3, 64 Abs. 2, 84 Abs. 1, 84 Abs. 3, 91 Abs. 3, 101 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 5, sowie 161 vorgesehenen Bildungseinrichtung Vollzugsdirektion ist die Maßnahmenvollzug als eigene Organisationseinheit unterstellt.

(3) bis (7) ...

# Oberste Vollzugsbehörde

**§ 13.** (1) ...

(2) Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die strategische Planung und

# Vorgeschlagene Fassung

#### Strafvollzugsortsänderung

**§ 10.** (1) ...

(1a) Während offener Berufungsfrist nach Zustellung eines Bescheides über ein Ansuchen um Strafvollzugsortsänderung nach Abs. 1 Z 2 sowie während anhängigen Berufungsverfahrens wegen eines solchen Bescheides ist die Einbringung eines weiteren Ansuchens nach Abs. 1 Z 2 nicht zulässig.

(2) ...

# Vollzugsoberbehörde

**§ 12.** (1) ...

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen die operative Durchführung des Straf-Verfügungen und Entscheidungen. Der 134, 135 Abs. 2 sowie 161 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen. Der für den Straf- und Vollzugsdirektion ist die Bildungseinrichtung für den Straf- und Maßnahmenvollzug als eigene Organisationseinheit unterstellt.

(3) bis (7) ...

# Oberste Vollzugsbehörde

§ **13.** (1) ...

(2) Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, das Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, das strategische Controlling, die innere Revision, die Wahrnehmung internationaler strategische Controlling, die innere Revision, die Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten, die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle sonst der Angelegenheiten, die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle sonst der

Abs. 1, 97, 101 Abs. 3, 121 Abs. 5 und 179a Abs. 3 vorgesehenen Verfügungen 121 Abs. 5 und 179a Abs. 3 vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen. und Entscheidungen.

(3) ...

#### Zuständigkeit

- § 16. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in Fällen des Abs. 2 Z 1 bis 9 einem Einzelrichter zu. In den Fällen des Abs. 2 Z 10 und 12 steht sie einem Senat zu, wenn es sich aber ausschließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe handelt, die in einem Verfahren verhängt worden ist, in dem in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, oder ausschließlich um die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die endgültige Entlassung, einem Einzelrichter.
  - (2) Das Vollzugsgericht entscheidet
  - 1. ...
  - 2. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37);
  - 3. über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Widerruf und die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99);

3a. bis 12. ...

#### Behandlung der Strafgefangenen

§ 22. (1) bis (2) ...

(3) Alle im Strafvollzug außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ergehenden Anordnungen und Entscheidungen sind, soweit im folgenden nichts ergehenden Anordnungen und Entscheidungen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines anderes bestimmt wird, ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu treffen; soweit es nötig scheint, ist jedoch der wesentliche Inhalt Bescheides zu treffen; soweit es nötig scheint, ist jedoch der wesentliche Inhalt der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt des Strafgefangenen der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt des Strafgefangenen festzuhalten. In den Fällen der §§ 116 und 121 ist hingegen vom Anstaltsleiter festzuhalten. In den Fällen der §§ 116 und 121 ist hingegen vom Anstaltsleiter oder dem damit besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten ein oder dem damit besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und ein Bescheid zu erlassen. Alle im Ermittlungsverfahren durchzuführen und ein Bescheid zu erlassen. Alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der

# Vorgeschlagene Fassung

Zentralstelle eines Ressorts vorbehaltenen Aufgaben. Schließlich trifft das Zentralstelle eines Ressorts vorbehaltenen Aufgaben. Schließlich trifft das Bundesministerium für Justiz die in den §§ 9 Abs. 5, 11b Abs. 1, 11c Abs. 3, 11d Bundesministerium für Justiz die in den §§ 9 Abs. 5, 11b Abs. 1, 11c Abs. 3, 11d Abs. 2, 15a Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 9, 25 Abs. 1, 52 Abs. 2, 69 Abs. 1, 78 Abs. 2, 15a Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 9, 52 Abs. 2, 69 Abs. 1, 78 Abs. 1, 97,

(3) ...

#### Zuständigkeit

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht in den dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht dem Einzelrichter zu

- (2) Das Vollzugsgericht entscheidet
- 1. ...
- 2. entfällt
- 3. über die Nichteinrechnung der Zeit einer Unterbrechung oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99);

3a. bis 12. ...

#### Behandlung der Strafgefangenen

**§ 22.** (1) bis (2) ...

(3) Alle im Strafvollzug außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens

Bescheide sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine Bescheide, jedoch mit Ausnahme der Ordnungsstrafverfügungen (§ 116a), sind Strafgefangenen nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 zu.

(4) ...

# Vergünstigungen

§ 24. (1) bis (2) ...

- (3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung der Vollzugsdirektion gewährt Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung der Vollzugsdirektion gewährt werden:
  - 1. Tragen eigener Oberbekleidung;
  - 2. bis 5. ...
  - (4) ...

# Hausordnung

§ 25. (1) Der Anstaltsleiter hat die Anordnungen über die Besuchszeiten Hausordnung bedarf der Genehmigung der Vollzugsdirektion auf der Grundlage Hausordnung bedarf der Genehmigung der Vollzugsdirektion. der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Richtlinien.

(2) ...

# Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen. vorsätzliche Selbstbeschädigung oder durch wiederholte

(2) bis (3) ...

# Vorgeschlagene Fassung

schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den Strafgefangenen nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 zu.

(4) ...

# Vergünstigungen

**§ 24.** (1) bis (2) ...

- (3) Über die Gewährung. Beschränkung und Entziehung von werden:
  - 1. entfällt:
  - 2. bis 5. ...
  - (4) ...

# Hausordnung

§ 25. (1) Der Anstaltsleiter hat die Anordnungen über die Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1), über das mündliche Vorbringen von Ansuchen und Beschwerden (§ 94 Abs. 1), über das mündliche Vorbringen von Ansuchen und Beschwerden (§§ 119 und 120 Abs. 2) und andere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der (§§ 119 und 120 Abs. 2) und andere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ergehende allgemeine Anordnungen über den Vollzug, soweit sie das Anstalt ergehende allgemeine Anordnungen über den Vollzug, soweit sie das Verhalten der Strafgefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß Verhalten der Strafgefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß vorübergehender Natur sind, in einer Hausordnung zusammenzufassen. Die vorübergehender Natur sind, in einer Hausordnung zusammenzufassen. Die

(2) ...

# Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht, durch eine grundlose Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen

# Verfall von Geld und Gegenständen

§ **37.** (1) ...

(2) Die Entscheidung über den Verfall steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 2).

#### Bekleidung

- § 39. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, eigene Leibwäsche zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder einfache und zweckmäßige eigene Oberbekleidung zu tragen, soweit die außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann.
- (2) Im übrigen haben die Strafgefangenen außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Handsowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

#### Verwahrnisse

§ 41. (1) Gegenstände, die dem Strafgefangenen bei der Aufnahme abgenommen werden oder die später für ihn einlangen, ihm aber nicht überlassen abgenommen werden oder die später für ihn einlangen, ihm aber nicht überlassen werden, sind zu verzeichnen und aufzubewahren. Gegenstände, zu deren sicherer werden, sind zu verzeichnen und aufzubewahren. Gegenstände, zu deren Verwahrung es besonderer Vorkehrungen oder Räumlichkeiten bedürfte, sind Verwahrung es besonderer Vorkehrungen oder Räumlichkeiten bedürfte, sind zurückzuweisen. Das gleiche gilt unbeschadet der §§ 38 Abs. 2, 91 Abs. 2 auch zurückzuweisen. Das gleiche gilt unbeschadet der §§ 38 Abs. 2, 91 Abs. 2 auch für Gegenstände, die dem Verderb unterliegen. Benötigt der Strafgefangene die für Gegenstände, die dem Verderb unterliegen. Benötigt der Strafgefangene die ihm bei der Aufnahme abgenommenen oder die später für ihn eingelangten und ihm bei der Aufnahme abgenommenen oder die später für ihn eingelangten und von der Anstalt aufbewahrten Gegenstände auch bei der Entlassung nicht und von der Anstalt aufbewahrten Gegenstände auch bei der Entlassung nicht und beträgt die Strafzeit mehr als drei Monate, so ist der Strafgefangene aufzufordern, beträgt die Strafzeit mehr als drei Monate, so ist der Strafgefangene aufzufordern, eine Person zu bezeichnen, damit die Gegenstände dieser Person so rasch wie eine Person zu bezeichnen, damit die Gegenstände dieser Person so rasch wie möglich ausgefolgt werden können. Stellt sich erst nach der Annahme eines möglich ausgefolgt werden können. Stellt sich erst nach der Annahme eines Gegenstandes heraus, daß er zurückzuweisen gewesen wäre, so ist der Gegenstandes heraus, daß er zurückzuweisen gewesen wäre, so ist der Strafgefangene ohne Rücksicht auf die Strafzeit sofort aufzufordern, einen Strafgefangene ohne Rücksicht auf die Strafzeit sofort aufzufordern, einen Empfänger namhaft zu machen. In beiden Fällen ist der Strafgefangene darauf Empfänger namhaft zu machen. In beiden Fällen ist der Strafgefangene darauf

#### Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Aufwandsersatz für die wiederholte grundlose Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung ist erforderlichenfalls in angemessenen Teilbeträgen vom Hausgeld einzubehalten. Zur Bestreitung des Aufwandsersatzes dürfen die Strafgefangenen auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

# Verfall von Geld und Gegenständen

§ **37.** (1) ...

(2) Die Entscheidung über den Verfall steht dem Anstaltsleiter zu.

# Bekleidung

- § 39. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, eigene Leibwäsche sowie regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann und keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist..
- (2) Im übrigen haben die Strafgefangenen in den in diesem Bundesgesetz und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

#### Verwahrnisse

§ 41. (1) Gegenstände, die dem Strafgefangenen bei der Aufnahme

hinzuweisen, daß die Gegenstände andernfalls zu seinen Gunsten veräußert oder, hinzuweisen, daß die Gegenstände andernfalls zu seinen Gunsten veräußert oder, wenn sie unverwertbar sind, vernichtet werden.

(2) ...

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte Eigengeldguthaben jederzeit verfügen, soweit dem nicht etwa bestehende Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 32 und nach § 5 des Einbringungsgesetzes 1962 Gerichtlichen entgegenstehen. Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der Eigengeldbeträge bis zur Höhe desjenigen Teiles eines Arbeitseinkommens, der nach § 291a Abs. 1 Z 1 der Exekutionsordnung, RGBl, Nr. 79/1896 in der jeweils nach § 291a Abs. 1 in Verbindung mit § 291 der Exekutionsordnung, RGBl, geltenden Fassung, nicht der Pfändung unterliegt, dürfen nur zugunsten von Nr. 79/1896 in der jeweils geltenden Fassung, nicht der Pfändung unterliegt, Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte Schäden am Anstaltsgut dürfen nur zugunsten von Ansprüchen auf Ersatz für vorsätzlich herbeigeführte (§ 32a Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen Schäden am Anstaltsgut (§ 32a Abs. 2) gepfändet werden. Bei der Entlassung die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit sich aus dem Vorstehenden sind dem Strafgefangenen die Gegenstände und das Geld auszufolgen, soweit nichts anderes ergibt.

(4) ...

# **Bewegung im Freien**

§ 43. Wenn es die Witterung gestattet, haben sich Strafgefangene, die nicht Strafgefangenen, die nach der Erklärung des Anstaltsarztes mit Rücksicht auf Strafgefangenen angemessen erscheint. ihren Zustand nicht in der Lage sind, an der Bewegung im Freien teilzunehmen, oder durch die Teilnahme an ihrer Gesundheit gefährdet würden, hat eine Bewegung im Freien zu unterbleiben, wenn es aber ihr Zustand gestattet, hat an die Stelle der Bewegung ein Aufenthalt im Freien zu treten.

# Hausgeld und Rücklage

§ **54.** (1) ...

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 54a, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach 54a, 107 Abs. 4, 112 Abs. 2, 113 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von

# Vorgeschlagene Fassung

wenn sie unverwertbar sind, vernichtet werden.

(2) ...

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Verwahrte Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 entgegenstehen. sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt.

(4) ...

#### **Aufenthalt im Freien**

§ 43. Wenn es die Witterung nicht ausschließt, haben Strafgefangene, die im Freien arbeiten, täglich, andere Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen eine nicht im Freien arbeiten, täglich, andere Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen Stunde im Freien zu bewegen. Die Bewegung im Freien ist darüber hinaus das Recht, sich unter Rücksichtnahme auf ihren Gesundheitszustand eine Stunde auszudehnen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der im Freien aufzuhalten. Der Aufenthalt im Freien ist darüber hinaus auszudehnen, Ordnung in der Anstalt möglich ist. In der für die Bewegung im Freien wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der Ordnung in der bestimmten Zeit ist eine sportliche Betätigung zu gestatten, soweit dies nach den Anstalt möglich ist. Während der Zeit des Aufenthaltes im Freien ist eine zur Verfügung stehenden Einrichtungen möglich ist und nach dem Alter und sportliche Betätigung zu gestatten, soweit dies nach den zur Verfügung stehenden Gesundheitszustand der Strafgefangenen angemessen erscheint. Bei Einrichtungen möglich ist und nach dem Alter und Gesundheitszustand der

# Hausgeld und Rücklage

§ **54.** (1) ...

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 32a Abs. 4,

Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Rücklage dient unbeschadet des § 54a der Vorsorge für den Unterhalt in der Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des § 54a der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) bis (6) ...

#### Unterbrechung der Freiheitsstrafe

**§ 99.** (1) bis (4) ...

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, über den Widerruf und über die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu. Wird die Unterbrechung widerrufen, so hat Zeit in die Strafzeit steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 3). Wird die der Anstaltsleiter zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen. Soweit dies Unterbrechung widerrufen, so hat das Gericht zugleich die sofortige Vorführung zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zweckmäßig zu veranlassen. Soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 erscheint, ist vor der Entscheidung über die Unterbrechung und ihren Widerruf erster Satz zweckmäßig erscheint, ist vor der Entscheidung über die eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Unterbrechung und ihren Widerruf eine Äußerung der Begutachtungs- und Sexualstraftäter einzuholen. Soweit dies nach der Person des Strafgefangenen und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen. Soweit dies nach seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen des der Person des Strafgefangenen und seiner Entwicklung erforderlich ist, um die Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, können nach Maßgabe ihrer Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 zu sichern, Verfügbarkeit in der Anstalt und dem Stand der Technik entsprechende und können nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit in der Anstalt und dem Stand der geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht angeordnet werden. Technik entsprechende und geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht angeordnet werden.

#### Sicherung der Abschließung

**§ 101.** (1) bis (2) ...

(3) Die Besucher haben Gegenstände, von deren Mitnahme eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, abzugeben. die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, abzugeben. Dies gilt auch für Waffen, zu deren Tragen der Besucher wegen seines Dies gilt auch für Waffen, zu deren Tragen der Besucher wegen seines öffentlichen Dienstes verpflichtet ist. Lichtbild- und Tonaufnahmegeräte sind öffentlichen Dienstes verpflichtet ist. Lichtbild- und Tonaufnahmegeräte sind abzugeben, soweit nicht das Bundesministerium für Justiz ausnahmsweise eine abzugeben, soweit nicht die Vollzugsdirektion ausnahmsweise eine schriftliche schriftliche Erlaubnis zur Verwendung solcher Geräte im Anstaltsbereich erteilt Erlaubnis zur Verwendung solcher Geräte im Anstaltsbereich erteilt hat. Eine hat. Eine solche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung der solche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung der Geräte mit Geräte mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar und nach der Person des den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar und nach der Person des Besuchers Besuchers sowie nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen Gewähr dafür sowie nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen Gewähr dafür geboten ist,

#### Vorgeschlagene Fassung

Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) bis (6) ...

### Unterbrechung der Freiheitsstrafe

**§ 99.** (1) bis (4) ...

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und den

(6) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit der Unterbrechung oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 3).

#### Sicherung der Abschließung

**§ 101.** (1) bis (2) ...

(3) Die Besucher haben Gegenstände, von deren Mitnahme eine Gefahr für

geboten ist, daß von den Lichtbildern und Tonaufnahmen kein Gebrauch gemacht daß von den Lichtbildern und Tonaufnahmen kein Gebrauch gemacht wird, der wird, der geeignet wäre, den Strafvollzug oder rechtliche Interessen der geeignet wäre, den Strafvollzug oder rechtliche Interessen der Strafgefangenen zu Strafgefangenen zu schädigen.

(4) bis (5) ...

#### Besondere Sicherheitsmaßnahmen

**§ 103.** (1) ...

- (2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:
  - 1. bis 4. ...
- 5. die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gitterbett.
  - (3) bis (6) ...

### **Begriffsbestimmung**

**§ 107.** (1) bis (3) ...

(4) Für Ordnungswidrigkeiten gelten im Verfahren erster Instanz die allgemeinen Bestimmungen sowie die §§ 31, 38, 44a Z 1 bis 3 und 5, 52 und 64 allgemeinen Bestimmungen sowie die §§ 31, 38, 44a Z 1 bis 3 und 5, 45, 52 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist. Der Fassung, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist. Der Versuch ist strafbar.

# Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**§ 108.** (1) bis (3) ...

# Vorgeschlagene Fassung

schädigen.

(4) bis (5) ...

#### Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ **103.** (1) ...

- (2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche nur in Betracht:
  - 1. bis 4. ...
  - 5. die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke.
  - (3) bis (6) ...

#### **Begriffsbestimmung**

**§ 107.** (1) bis (3) ...

(4) Für Ordnungswidrigkeiten gelten im Verfahren erster Instanz die Versuch ist strafbar. Der im Ordnungsstrafverfahren bestimmte Verfahrenskostenbeitrag ist vom Hausgeld, gegebenenfalls in Teilbeträgen, einzubehalten. Zur Bestreitung dieses Verfahrenskostenbeitrages dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen..

# Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**§ 108.** (1) bis (3) ...

(4) Hat der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete die Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemeldet und ist der Strafgefangene geständig oder erscheint der Sachverhalt sonst hinreichend geklärt, so kann der Anstaltsleiter ohne weiteres Verfahren durch Ordnungsstrafverfügung (§ 116a StVG) die Ordnungsstrafe des Verweises oder einer Geldbuße bis zu 70 Euro verhängen.

#### Verweis

§ 110. Der Verweis besteht in einem nachdrücklichen Tadel, der dem Strafgefangenen vom Anstaltsleiter auszusprechen ist.

# Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

**§ 116.** (1) bis (3) ...

(4) Ein Straferkenntnis hat, wenn sich die Ordnungswidrigkeit nicht gegen zu machen.

(5) bis (7) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Verweis

§ 110. Der Verweis besteht in einem nachdrücklichen Tadel, der außer im Falle einer Ordnungsstrafverfügung (§ 116a) dem Strafgefangenen vom Anstaltsleiter oder von einem von diesem beauftragten Strafvollzugsbediensteten auszusprechen ist.

# Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

**§ 116.** (1) bis (3) ...

(4) Ein Straferkenntnis hat der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter die Person des Anstaltsleiters gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafvollzugsbediensteter dem Strafgefangenen zu verkünden. Richtet sich die Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Ordnungswidrigkeit gegen die Person des Anstaltsleiters, hat dessen Stellvertreter Möglichkeit einer Beschwerde (§ 120) zu belehren. Auf sein Verlangen ist ihm oder ein von diesem beauftragter Strafvollzugsbediensteter das Straferkenntnis zu eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Der wesentliche verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer Inhalt des Erkenntnisses ist in den Personalakten des Strafgefangenen ersichtlich Beschwerde (§ 120) zu belehren. Auf sein Verlangen ist ihm eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses ist in den Personalakten des Strafgefangenen ersichtlich zu machen.

(5) bis (7) ...

# Abgekürztes Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

- § 116a. (1) Eine gemäß § 108 Abs. 4 zu erlassende Ordnungsstrafverfügung muss enthalten:
  - 1. die Behörde, die die Ordnungsstrafverfügung erlässt;
  - 2. den Vor- und Familiennamen des Beschuldigten;
  - 3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und den Ort ihrer Begehung:
  - 4. die hierdurch begangene Ordnungswidrigkeit;
  - 5. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
  - 6. die Belehrung über den Einspruch.
- (2) Die Bestimmung des § 116 Abs. 7 ist anzuwenden. Im abgekürzten Verfahren fällt kein Verfahrenskostenbeitrag an.
- (3) Ordnungsstrafverfügungen sind nachweislich auszuhändigen. Der Beschuldigte kann gegen die Ordnungsstrafverfügung Einspruch erheben. § 120 Abs. 2 gilt sinngemäß. Wird ein Einspruch rechtzeitig erhoben, ist das

#### Verfahren bei Beschwerden

#### **§ 121.** (1) bis (3a) ...

- (4) Ein Beschwerdeerkenntnis hat, wenn sich die Beschwerde nicht gegen die Person des Anstaltsleiter gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem beauftragter Strafvollzugsbediensteter dem Strafgefangenen zu verkünden. Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Richtet sich die Beschwerde gegen die Person des Anstaltsleiters, hat dessen Möglichkeit einer weiteren Beschwerden zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Stellvertreter oder ein von diesem beauftragter Strafvollzugsbediensteter das Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung Beschwerdeerkenntnis zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die zuzustellen.
- (5) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Art. 130 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsgerichtshof ist einschließlich der Fälle des Art. 130 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann Bundes-Verfassungsgesetzes zulässig. Die Vollzugsdirektion kann aus eigenem Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit erheben. Die Vollzugsdirektion kann oder im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz Amtsbeschwerde wegen eine solche Amtsbeschwerde beim Bundesministerium für Justiz anregen.
- § 132. (1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich dabei zu entkleiden und sind zu durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich dabei zu entkleiden und sind zu durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 über die Durchsuchungen sind durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 über die Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung sowie, soweit sie darüber ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung sowie, soweit sie darüber nicht verfügen oder dies wünschen, Leibwäsche und die zur einfachen nicht verfügen oder dies wünschen, Anstaltskleidung, Leibwäsche und die zur Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

# (2) bis (3) ...

# Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbot

- § 133a. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei werden, wenn
  - 1. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht,

#### Vorgeschlagene Fassung

Ordnungsstrafverfahren (§ 116) einzuleiten.

(4) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Ordnungsstrafverfügung zu

#### Verfahren bei Beschwerden

# **§ 121.** (1) bis (3a) ...

- (4) "Ein Beschwerdeerkenntnis hat der Anstaltsleiter oder ein von ihm Möglichkeit einer weiteren Beschwerden zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.
- (5) Entscheidungen der Vollzugskammern unterliegen nicht der Aufhebung Rechtswidrigkeit erheben. Die Vollzugsdirektion kann eine solche Amtsbeschwerde beim Bundesministerium für Justiz anregen.
- § 132. (1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

### (2) bis (3) ...

# Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbot

- § 133a. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate, verbüßt, so kann vom weiteren Vollzug der Strafe vorläufig abgesehen Monate, verbüßt, so ist vom weiteren Vollzug der Strafe vorläufig abgesehen werden, wenn
  - 1. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht,

- 2. er sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachzukommen und zu erwarten ist, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird, und
- 3. der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (2) Ein Absehen vom Vollzug ist unzulässig, wenn ein Strafgefangener
- 1. wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung,
- 2. zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als fünf Jahren oder
- 3. wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren

verurteilt wurde. Im Übrigen kann vom weiteren Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit vorläufig abgesehen werden.

(3) Der Anstaltsleiter hat die Überwachung der Ausreise bis zur Grenze oder kehrt er während der Dauer des Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

#### (4) Der Anstaltsleiter hat Verurteilte, die innerhalb des nächsten

#### Vorgeschlagene Fassung

- 2. er sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung in den Herkunftsstaat (§ 2 Abs. 1 Z 17 AsylG) unverzüglich nachzukommen und zu erwarten ist, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird, und
- 3. der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (2) Hat ein Verurteilter die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe verbüßt, so ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 solange nicht vorläufig vom weiteren Vollzug der Strafe abzusehen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzuges bedarf. um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

- (5) Der Anstaltsleiter hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde vom sicher zu stellen. Kommt der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach vorläufigen Absehen wegen Aufenthaltsverbotes zu informieren und im Einvernehmen mit dieser Behörde erforderlichenfalls die Überstellung des zurück, so ist er wieder in Haft zu nehmen und die Reststrafe zu vollziehen. § 106 Verurteilten in die zur Erfüllung der Ausreiseverpflichtung am zweckmäßigsten erscheinende Justizanstalt zu veranlassen. Die zuständige Fremdenpolizeibehörde hat dann die Überwachung der Ausreise in den Herkunftsstaat sicher zu stellen und die Justizanstalt sowie das Vollzugsgericht von der erfolgten Ausreise in Kenntnis zu setzen. Bei freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen sowie Inhabern eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EG" eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, ist die Überwachung der Ausreise bis zur Grenze sicher zu stellen. Kommt der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder kehrt er während der Dauer des Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet zurück, so ist er wieder in Haft zu nehmen und die Reststrafe zu vollziehen. § 106 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß."
  - (3) Der Anstaltsleiter hat Verurteilte, die innerhalb des nächsten

Vierteljahres die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erreichen und über die ein Vierteljahres die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erreichen und über die ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, über die sonstigen Voraussetzungen des Aufenthaltsverbot verhängt wurde, über die sonstigen Voraussetzungen des um Stellungnahme zu ersuchen, ob einer Ausreise Hindernisse entgegenstehen, um Stellungnahme zu ersuchen, ob einer Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Nach erfolgter Ausreise ist die Fremdenpolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Entscheidung über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 10).

# Klassifizierung

§ **134.** (1) bis (2) ...

- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist in den Strafakt über das der Verurteilung zugrunde liegende Verfahren und, soweit die Beischaffung der pflegen. Erforderlichenfalls kann auch angeordnet werden, daß der sonstigen über den Verurteilten vorhandenen Strafakten und früher beim Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen Vollzuge von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung angelegten Personalakten zeitgerecht möglich ist, auch in diese Akten Einsicht zu nehmen. Soweit es darüber hinaus der Kenntnis weiterer Umstände des Einzelfalles bedarf, sind diese auf geeignete Weise zu erheben. Erforderlichenfalls kann auch angeordnet werden, daß der Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen vorübergehend in einer hiezu besonders eingerichteten Anstalt angehalten wird.
  - (4) bis (5) ...
- (6) Erscheint es im späteren Verlaufe des Strafvollzuges unter sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden.

# Vollzugsgericht

§ 162. (1) Vollzugsgericht (§ 16) ist auch das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die mit Freiheitsentziehung verbundene Landesgericht, in dessen Sprengel die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird. § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt vorbeugende Maßnahme vollzogen wird. dem Sinne nach.

(2) ...

# Vorgeschlagene Fassung

vorläufigen Absehens zu informieren und die zuständige Fremdenpolizeibehörde vorläufigen Absehens zu informieren und die zuständige Fremdenpolizeibehörde

(4) Die Entscheidung über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 10).

#### Klassifizierung

**§ 134.** (1) bis (2) ...

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung sind die notwendigen Erhebungen zu vorübergehend in einer hiezu besonders eingerichteten Anstalt angehalten wird.

(4) bis (5) ...

(6) Erscheint es im späteren Verlaufe des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der Bedachtnahme auf die im Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Anstalt, in dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Anstalt, in anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat die anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat die Vollzugsdirektion die entsprechenden Änderungen anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 Vollzugsdirektion die entsprechenden Änderungen ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden.

# Vollzugsgericht

§ 162. (1) Vollzugsgericht (§ 16) ist auch das in Strafsachen tätige

# Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

**§ 166.** Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.
- 2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hiefür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.
- b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. Über eine Unterbrechung bis zu einem Ausmaß von vierzehn Tagen entscheidet der Anstaltsleiter. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.

# Vorgeschlagene Fassung

(3) Über die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches), über die bedingte Entlassung aus einer dieser Anstalten und die damit zusammenhängenden Anordnungen, sofern es sich nicht ausschließlich um die Erteilung von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers handelt, sowie über den Widerruf der bedingten Entlassung entscheidet das Vollzugsgericht in einem Senat von drei Richtern, sonst als Einzelrichter.

#### Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

**§ 166.** Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.
- 2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hiefür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.
- b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. Über eine Unterbrechung von mehr als vierzehn Tagen entscheidet das Vollzugsgericht.. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.

# Schlußbestimmungen

**§ 181.** (1) bis (16) ...

# Vorgeschlagene Fassung

#### Schlußbestimmungen

**§ 181.** (1) bis (16) ...

(18) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 1a, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 16, 22 Abs. 3, 24 Abs. 3, 25 Abs. 1, 32a Abs. 1 und 4, 37 Abs. 2, 39, 41 Abs. 1 und 3, 43, 54 Abs. 2, 99 Abs. 5 und 6, 101 Abs. 3, 103 Abs. 2, 107 Abs. 4, 108 Abs. 4, 110, 116 Abs. 4, 116a, 121 Abs. 4 und 5, 132 Abs. 1, 133a, 134 Abs. 3 und 6, 162 Abs. 1 und 3 sowie 166 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit XX. XXXX 2009 in Kraft.

# 3. Abschnitt **Sonstiges**

# Artikel 23

# Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

# Übungskurse

§ 7. (1) Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben (Aufnahmewerber), haben an den Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961) teilzunehmen. Nach Maßgabe der Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961) teilzunehmen. personellen und räumlichen Voraussetzungen können für Aufnahmewerber auch Nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen können für eigene Übungskurse eingerichtet werden.

# Ausbildungsausweis und Beurteilung

- § 8. (1) Für den Rechtspraktikanten, der die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstrebt, ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem Vorbereitungsdienst nicht anstrebt, ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum, die jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und der mit der Ausbildung betraute Richter sowie die von Geschäftssparten und der mit der Ausbildung betraute Richter sowie die von diesem festgesetzte Gesamtnote einzutragen sind. Die Gesamtnote ist in diesem festgesetzte Gesamtnote einzutragen sind. Die Gesamtnote ist in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes festzusetzen sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs. 3 RStDG festzusetzen und dem und dem Rechtspraktikanten auf dessen Ersuchen mündlich mitzuteilen. Nach Rechtspraktikanten auf dessen Ersuchen mündlich mitzuteilen. Nach Beendigung Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis vom Präsidenten des der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren.
  - (2) Bei Aufnahmewerbern ist § 12 Abs. 1 und 2 des Richterdienstgesetzes

# Übungskurse

§ 7. (1) Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen für Vorbereitungsdienst anstreben (Aufnahmewerber), haben an den für des Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 des Richter- und Aufnahmewerber auch eigene Übungskurse eingerichtet werden.

# Ausbildungsausweis und Beurteilung

- § 8. (1) Für den Rechtspraktikanten, der die Aufnahme in den richterlichen Oberlandesgerichtes aufzubewahren.
  - (2) Bei Aufnahmewerbern ist § 12 Abs. 1 und 2 RStDG sinngemäß

sinngemäß anzuwenden.

# Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

- § 18. (1) Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht oder der von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wird, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.
- (2) Solange ein Rechtspraktikant nicht die im § 9 Abs. 5 vorgesehenen Fähigkeiten aufweist, steht der Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Ausbildung in Strafsachen nur zur Hälfte zu; sinngemäß gilt dies auch für Sonderzahlungen.
- (3) Für die Zeit, in der der Rechtspraktikant eigenmächtig der Ausbildung fernbleibt, ohne einen Rechtfertigungsgrund zu bescheinigen, entfällt der Ausbildungsbeitrag, wobei Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet.

# Vorgeschlagene Fassung

anzuwenden.

# Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

**§ 18.** (1) bis (3) ...

(4) Rechtspraktikanten, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag. Das gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a ASVG erreichen.

#### Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß

- § 19. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und dass die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.
- (2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß entfällt, wenn der Rechtspraktikant aus Gründen, die nicht im Ausbildungsinteresse gelegen sind, Rechtspraktikant aus Gründen, die nicht im Ausbildungsinteresse gelegen sind, auf seinen Wunsch einem anderen als dem der Wohnung nächstgelegenen auf seinen Wunsch einem anderen als dem der Wohnung nächstgelegenen Bezirksgericht (Gerichtshof erster Instanz) zugewiesen wird.
- (3) Hat der Rechtspraktikant nur deshalb keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß, weil er zur Vermeidung regelmäßiger Fahrten zwischen dem Fahrtkostenzuschuß, weil er zur Vermeidung regelmäßiger Fahrten zwischen dem Gericht, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, und der nächtsgelegenen Gericht, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, und der nächtsgelegenen Wohnung sich am Sitz des Ausbildungsgerichtes eine vorübergehende Unterkunft Wohnung sich am Sitz des Ausbildungsgerichtes eine vorübergehende Unterkunft nimmt, so gebührt ihm als Ersatz für die Unterkunftskosten eine nimmt, so gebührt ihm als Ersatz für die Unterkunftskosten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des sonst gebührenden Aufwandsentschädigung Fahrtkostenzuschusses. Auf diese Aufwandsentschädigung sind § 15 Abs. 5 erster Fahrtkostenzuschusses. Satz und § 20b Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

# Vorgeschlagene Fassung

# Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuß

**§ 19.** (1) ...

- (2) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß entfällt, wenn der Bezirksgericht (Gerichtshof erster Instanz) zugewiesen wird. Der Entfall des Ausbildungsbeitrags nach § 18 Abs. 4 lässt den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss unberührt.
- (3) Hat der Rechtspraktikant nur deshalb keinen Anspruch auf bis zur Höhe des sonst gebührenden

# 3. Hauptstück Finanzen

## Artikel 24

# Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

# Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf die Kosten von Unternehmen aufgrund von Informationsverpflichtungen

- § 14a. (1) Jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung sowie eine Maßnahme grundsätzlicher Art ist vom jeweils zuständigen Bundesminister eine Maßnahme grundsätzlicher Art ist vom jeweils zuständigen Bundesminister eine den Richtlinien gemäß Abs. 3 entsprechende Darstellung anzuschließen, aus der den Richtlinien gemäß Abs. 3 entsprechende Darstellung anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat:
  - 1. ob und inwiefern sich die in den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehenen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen auswirken werden:
  - 2. wie hoch diese Verwaltungskosten für Unternehmen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sein werden;
  - 3. aus welchen Gründen diese Informationsverpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist.
- (2) Der jeweils zuständige Bundesminister hat dem Bundesminister für Finanzen jeden Entwurf einer Verordnung oder einer Maßnahme grundsätzlicher Finanzen jeden Entwurf einer Verordnung oder einer Maßnahme grundsätzlicher Art, die Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorsieht, zu übermitteln; der Bundesminister für Finanzen hat dazu eine Stellungnahme über die vorsieht, zu übermitteln; der Bundesminister für Finanzen hat dazu eine ordnungsgemäße Anwendung des in den Richtlinien gemäß Abs. 3 vorgesehenen Stellungnahme über die ordnungsgemäße Anwendung des in den Richtlinien Standardkostenmodells abzugeben.
- (3) Der Bundesminister für Finanzen hat Richtlinien zur Anwendung des Standardkostenmodells zu erlassen, in denen insbesondere nähere Regelungen zur Standardkostenmodells für Unternehmen zu erlassen. Der Bundesminister für Unternehmereigenschaft, zu Informationsverpflichtungen sowie zur Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten für Unternehmen Anwendung des Standardkostenmodells für Bürger/innen zu erlassen. In den vorzusehen sind.

# Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen auf Bürger/innen und Unternehmen aufgrund von Informationsverpflichtungen

- § 14a. (1) Jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung sowie eine insbesondere hervorzugehen hat:
  - 1. ob und inwiefern sich die in den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehenen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen auswirken werden;
  - 2. wie hoch diese Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sein werden;
  - 3. aus welchen Gründen diese Informationsverpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist.
- (2) Der jeweils zuständige Bundesminister hat dem Bundesminister für Art, die Informationsverpflichtungen für Bürger/innen oder Unternehmen gemäß Abs. 3 vorgesehenen Standardkostenmodells abzugeben.
- (3) Der Bundesminister für Finanzen hat Richtlinien zur Anwendung des Finanzen hat weiters im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Richtlinien zur Richtlinien sind insbesondere nähere Regelungen zum Anwendungsbereich, zu Informationsverpflichtungen sowie zur Ermittlung, Darstellung Dokumentation der Verwaltungskosten vorzusehen. "

(4) bis (7) ...

(4) bis (7) ...

# Bundeshaftungen

- § 66. (1) Eine Haftung (Bürgschaft gemäß den §§ 1346 und 1348 bis 1367 darauf zu achten hat, daß
- 1. die darin festgelegten Höchstbeträge, bis zu welchen Haftungen im Einzelfall und insgesamt übernommen werden dürfen, nicht überschritten Einzelfall und insgesamt übernommen werden dürfen, nicht überschritten werden:
- 2. Haftungen nur für Verpflichtungen übernommen werden, die sich auf Vorhaben beziehen, die in der betreffenden gesetzlichen Ermächtigung näher Vorhaben beziehen, die in der betreffenden gesetzlichen Ermächtigung näher umschrieben sind;
- 3. die Übernahme der Haftung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht;
- 4. die Haftung des Bundes durch eine Regreßvereinbarung mit den übrigen Haftungsträgern auf seinen Haftungsanteil eingeschränkt wird, wenn für dieselbe Haftungsträgern auf seinen Haftungsanteil eingeschränkt wird, wenn für dieselbe Verpflichtung andere Rechtsträger neben dem Bund die Haftung übernehmen.
  - (2) Bei Übernahme einer Haftung durch den Bund ist auszubedingen, daß
- 1. dem Bundesminister für Finanzen das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege des Schuldners eingeräumt wird;
- 2. der Schuldner auf die Dauer der Laufzeit der Verpflichtung, für die eine Haftung übernommen wird, den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Haftung übernommen wird, den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Erfolgsrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines hiezu gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, befugten Prüfers vorzulegen hat;
- 3. der Schuldner für die Übernahme der Haftung durch den Bund ein nach der Eigenart des im Abs. 1 Z 2 genannten Vorhabens zu bemessendes, jedoch der Eigenart des im Abs. 1 Z 2 genannten Vorhabens zu bemessendes, jedoch

# Bundeshaftungen

Vorgeschlagene Fassung

- § 66. (1) Eine Haftung (Bürgschaft gemäß den §§ 1346 und 1348 bis 1367 ABGB oder Garantie) des Bundes darf nur der Bundesminister für Finanzen ABGB oder Garantie) des Bundes darf nur der Bundesminister für Finanzen übernehmen. Dieser darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hiefür im übernehmen. Dieser darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen übernehmen, wobei er insbesondere Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen übernehmen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß
  - 1. die darin festgelegten Höchstbeträge, bis zu welchen Haftungen im werden:
  - 2. Haftungen nur für Verpflichtungen übernommen werden, die sich auf umschrieben sind;
  - 3. die Übernahme der Haftung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen im Einklang steht;
  - 4. die Haftung des Bundes durch eine Regreßvereinbarung mit den übrigen Verpflichtung andere Rechtsträger neben dem Bund die Haftung übernehmen.
    - (2) Bei Übernahme einer Haftung durch den Bund ist auszubedingen, daß
  - 1. dem Bundesminister für Finanzen das Recht auf jederzeitige Buch- und Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege des Schuldners eingeräumt wird;
  - 2. der Schuldner auf die Dauer der Laufzeit der Verpflichtung, für die eine Erfolgsrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines hiezu gemäß der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, befugten Prüfers vorzulegen hat;
  - 3. der Schuldner für die Übernahme der Haftung durch den Bund ein nach

0,5 vH jährlich nicht überschreitendes Entgelt an den Bund zu entrichten hat, das 0,5 vH jährlich nicht überschreitendes Entgelt an den Bund zu entrichten hat, das von dem noch ausstehenden Teil der Verpflichtung, auf die sich die Haftung von dem noch ausstehenden Teil der Verpflichtung, auf die sich die Haftung bezieht, zu berechnen ist;

4. dem Bund im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme zusteht, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der zusteht, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Bund übernommenen Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu verlangen. in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu verlangen. Inwieweit bei der Ausübung dieses Rückgriffrechtes auf die finanziellen und Inwieweit bei der Ausübung dieses Rückgriffrechtes auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Bedacht genommen werden kann, wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Bedacht genommen werden kann, ist nach den §§ 61 und 62 zu beurteilen.

Von diesen Bedingungen darf nur auf Grund eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abgewichen werden.

- (3) Wird die Haftung für Verpflichtungen in einem Fremdwährungsbetrag anzurechnen.
- (4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten.

#### In-Kraft-Treten

**§ 100.** (1) bis (37) ...

# Übergangsbestimmungen

**§ 101.** (1) bis (4) ...

- (5) Die Ende des Finanzjahres 2008 bestehende Ausgleichsrücklage ist voranschlagsunwirksam aufzulösen.
  - (6) bis (15) ...

## Vorgeschlagene Fassung

bezieht, zu berechnen ist:

4. dem Bund im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftungsübernahme neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht ist nach den §§ 61 und 62 zu beurteilen.

> Von diesen Bedingungen darf nur auf Grund eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abgewichen werden.

- (3) Wird die Haftung für Verpflichtungen in einem Fremdwährungsbetrag übernommen, so ist dieser nach dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme im übernommen, so ist dieser nach dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme von amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenz-Wechselkurs anzurechnen.
  - (4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von berichten.

#### In-Kraft-Treten

**§ 100.** (1) bis (37) ...

(38) § 14a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

# Übergangsbestimmungen

**§ 101.** (1) bis (4) ...

- (5) Die Ende des Finanzjahres 2008 bestehende Ausgleichsrücklage ist voranschlagsunwirksam aufzulösen.
- (5a) Der Bundesminister für Finanzen kann aus der Ende des Finanzjahres 2008 bestehenden Ausgleichsrücklage vor ihrer Auflösung gemäß Abs. 5 einen Betrag in Höhe von bis zu 5,8 Milliarden Euro voranschlagswirksam entnehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung

- (6) bis (15) ...
- (16) Im Förderungsbericht 2008 entfallen bei den direkten Förderungen die Vergleichszahlen des laufenden Finanziahres gemäß § 54 Abs. 2.

#### Artikel 25

# Änderung des EUROFIMA-Gesetzes

- § 2. Haftungen für Kreditoperationen gemäß § 1 dürfen nur übernommen werden, wenn
  - 1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1 975 Millionen Euro an Kapital und 1 975 Millionen Euro an Zinsen und Kosten nicht übersteigt, wobei dieser Haftungsrahmen revolvierend ausgenutzt werden kann;
  - $2. 5. \dots$
- § 6. Die §§ 1. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- § 2. Haftungen für Kreditoperationen gemäß § 1 dürfen nur übernommen werden, wenn
  - 1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 2 875 Millionen Euro an Kapital und 1 975 Millionen Euro an Zinsen und Kosten nicht übersteigt, wobei dieser Haftungsrahmen revolvierend ausgenutzt werden kann;
  - $2. 5. \dots$
- § 6. (1) Die §§ 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (2) § 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2009 tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

#### Artikel 26

# Änderung des Bundesgesetzes über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- § 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 in der jeweils geltenden gemäß § 66 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 in der jeweils geltenden Fassung Bürgschaften oder Garantien für von der Austria Wirtschaftsservice Fassung Bürgschaften oder Garantien für von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Refinanzierung ihrer Aufgaben gemäß Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 2 Abs. 2 lit. j Austria § 2 Abs. 2 lit. i und j Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002 in Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002 in der jeweils geltenden der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Kreditoperationen zu Fassung durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen. übernehmen.
  - (2) ...
- (3) Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien ist an die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gebunden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Garantiegesetzes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes
  - (2) ...
  - (3) entfällt

insbesondere dessen § 5 Abs. 2 sind anwendbar.

# Artikel 27 Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes

Abwicklung Abwicklung

**§ 3.** (1) bis (6) ...

**§ 3.** (1) – (6) ...

(7) In jenen Fällen, in denen ein Mitglied eines Organs der FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) in Ausübung der ihm obliegenden Tätigkeiten einer vom Bund und der FIMBAG verschiedenen Rechtsperson rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zugefügt hat und dieses dem Geschädigten gegenüber haften würde, haftet gegenüber dem Geschädigten, ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung, nicht das Mitglied des Organs, sondern unmittelbar der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Dieser kann beim verantwortlichen Mitglied des Organs Rückersatz nehmen. Auf den Rückersatz kommen die Bestimmungen über den Regress nach dem Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird, (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, sinngemäß zur Anwendung. Die Rückersatznahme ist im Falle der groben Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe des 225-fachen des Monatsgehalts eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Funktionsgruppe A1/9, Gehaltsstufe 1, je Mitglied des Organs begrenzt.

# Artikel 29 Änderung des Poststrukturgesetzes

§ 17. (1) bis (7a) ...

(7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,

 dem Bundesminister für Finanzen alle Unterlagen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling des Beitrages erforderlich sind, der zur Deckung des Pensionsaufwandes nach Abs. 7 zu entrichten ist, zur Verfügung zu stellen und **§ 17.** (1) bis (7a) ...

(7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,

1. dem Bundesminister für Finanzen alle Unterlagen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling der Beiträge erforderlich sind, die zur Deckung des Pensionsaufwandes nach den Abs. 7 und 7c dieses Bundesgesetzes und nach § 25 Abs. 5 des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes, BGBl. I

2. dem Bundeskanzler diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(7c) bis (9) ...

## Artikel 31

# Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

§ 2. (1) bis (7) ...

(8) Z 1 und 2 ...

- 3. Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen. Danach angesetzte ausländische Verluste erhöhen in jenem Kalenderjahr ganz oder teilweise den Gesamtbetrag der Einkünfte, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden könnten.
- **§ 3.** (1) Z 1 bis 13a ...
  - b) Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens 500 Euro pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber

#### Vorgeschlagene Fassung

- Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004, zu entrichten sind, zur Verfügung zu stellen,
- 2. dem Bundeskanzler diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen; und
- 3. zur Wahrnehmung der nach Z. 1 übertragenen Aufgaben die erforderlichen Daten bezüglich der davon betroffenen, zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten dem Bundesminister für Finanzen entsprechend Z. 2 zur Verfügung zu stellen. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

(7c) bis (9) ...

- **§ 2.** (1) bis (7) ...
- (8) Z 1 und 2 ...
- 3. Im Ausland nicht berücksichtigte Verluste sind bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen. Die angesetzten Verluste sind in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle auszuweisen. Danach angesetzte ausländische Verluste erhöhen in jenem Kalenderjahr ganz oder teilweise den Gesamtbetrag der Einkünfte, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden könnten.
- **§ 3.** (1) Z 1 bis 13a ...
  - b) Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens 500 Euro pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber

allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Betreuung betrifft ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3) für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.
- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung. die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und er selbst von keinem anderen Arbeitgeber einen Zuschuss für dieses Kind erhält.

14 bis 16b ...

#### Vorgeschlagene Fassung

allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Betreuung betrifft ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3) für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.
- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung. die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und er selbst von keinem anderen Arbeitgeber einen Zuschuss für dieses Kind erhält. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat der Arbeitgeber die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

14 bis 16b ...

16c. Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseure) gewährt werden, in Höhe von 30 Euro pro Einsatztag,

17. bis 31. ...

(2) und (3) ...

§ 4. (1) bis (3) ...

- (4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls:
  - 1. a) Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie

b. ...

c) An eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) Pflichtbeiträge im Sinne der §§ 6 und 7 BMSVG für freie Dienstnehmer, des § 52 Abs. 1 und des § 64 Abs. 1 BMSVG im Ausmaß von höchstens 1,53% der Beitragsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 5, § 52 Abs. 3 und § 64 Abs. 3 BMSVG. Voraussetzung ist, dass der als Betriebsausgabe berücksichtigte Betrag an der dafür vorgesehenen Stelle in der Steuererklärung eingetragen wird. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich.

2. bis 10. ...

(5) bis (12) ...

§ 5. (1) Für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, die nach § 189 UGB der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen und die Einkünfte aus UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften der Pflicht zur Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze Rechnungslegung unterliegen und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche beziehen, sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Vorschriften treffen abweichende Regelungen. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen nicht anzuwenden. Beteiligt sich ein Gesellschafter als Mitunternehmer am abweichende Regelungen. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden.

# Vorgeschlagene Fassung

höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit. Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, steht die Steuerfreiheit nur zu, wenn beim Arbeitslohn Steuerabzug vom neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen. Tagesoder Nächtigungsgelder Sinne des § 26 Z4oder im Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.

17. bis 31. ...

(2) und (3) ...

**§ 4.** (1) bis (3) ...

- (4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls:
  - 1. a) Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie

b. ...

- c) An eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) Pflichtbeiträge im Sinne der §§ 6 und 7 BMSVG für freie Dienstnehmer, des § 52 Abs. 1 und des § 64 Abs. 1 BMSVG im Ausmaß von höchstens 1,53% der Beitragsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 5, § 52 Abs. 3 und § 64 Abs. 3 BMSVG.
- 2. bis 10. ...
- (5) bis (12) ...
- § 5. (1) Für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, die nach § 189 Betrieb eines nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden, Beteiligt sich ein Gesellschafter als Mitunternehmer am Betrieb eines nach § 189

gilt auch diese Gesellschaft als rechnungslegungspflichtiger Gewerbetreibender.

- (2) ...
- § 14. (1) bis (6) ...
- (7) 1. bis 3. ...
- 4. Als Wertpapiere gelten:
  - a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
  - b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, nicht gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
  - c) bis f) ...
- (8) bis (13) ...
- § 18. (1) und (2) ...
- (3) In Ergänzung des Abs. 1 wird bestimmt:
- 1. ...
- 2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 2 920 Euro

## Vorgeschlagene Fassung

UGB rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden, gilt auch diese Gesellschaft als rechnungslegungspflichtiger Gewerbetreibender

- (2) ...
- **§ 14.** (1) bis (6) ...
- (7) 1. bis 3. ...
- 4. Als Wertpapiere gelten:
  - a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen von Schuldnern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
  - b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, nicht gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen von Schuldnern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
  - c) bis f) ...
- (8) bis (13) ...
- **§ 18.** (1) und (2) ...
- (3) In Ergänzung des Abs. 1 wird bestimmt:
- 1. ...
- 2. Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 2 920 Euro

jährlich. Dieser Betrag erhöht sich

- um 2 920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdieneroder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder
- um 1 460 Euro bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2, als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrags als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36 400 Euro, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel (der Pauschbetrag nach Abs. 2) gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50 900 Euro kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

- 3. und 4. ...
- (3) bis (7) ...
- **§ 20.** (1) 1. bis 5. ...
- 6. Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht. Abzugsfähig ist die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch von gemischt genutzten Grundstücken, soweit für den nicht unternehmerisch genutzten Teil eine Vorsteuer geltend gemacht werden konnte und diese als Einnahme angesetzt worden ist.

# Vorgeschlagene Fassung

jährlich. Dieser Betrag erhöht sich

- um 2 920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdieneroder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder
- um 1 460 Euro bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2).
   Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgabenviertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2, als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrags als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36 400 Euro, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60 000 Euro ein absetzbarer Betrag in Höhe des Pauschbetrages nach Abs. 2 ergibt.

- 3. und 4. ...
- (3) bis (7) ...
- **§ 20.** (1) 1. bis 5. ...
- 6. Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern, aus Anlass einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung anfallende Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten; weiters die auf Umsätze gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a UStG 1994 entfallende Umsatzsteuer, soweit eine Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 vorliegt, sowie die auf den Eigenverbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1994 entfallende Umsatzsteuer. Abzugsfähig ist die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch von gemischt genutzten Grundstücken, soweit für den nicht unternehmerisch genutzten Teil eine Vorsteuer geltend gemacht werden konnte und diese als Einnahme angesetzt worden ist.

(2) und (3) ...

§ **25.** (1) 1. ...

- 2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die
  - aa) vom Arbeitnehmer,
  - bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
  - cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein pauschales Ausscheiden der steuerfreien Bezüge und Vorteile mit Verordnung festzulegen.
  - b) bis d) ...
- 3. a) bis d) ...

4. ...

(2) ...

§ 26. 1. bis 6. ...

7. a) bis c) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

**§ 25.** (1) 1. ...

- 2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die
  - aa) vom Arbeitnehmer,
  - bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
  - cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer BV-Kasse (§ 17 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein pauschales Ausscheiden der steuerfreien Bezüge und Vorteile mit Verordnung festzulegen.
- b) bis d) ...
- 3. a) bis d) ...
  - e) Rückzahlungen von Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit liegen nur insoweit vor, als die Beiträge als Sonderausgaben gemäß § 18 das Einkommen vermindert haben.

4. ...

(2) ...

**§ 26.** 1. bis 6. ...

7. a) bis c) ...

d) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an eine MV-Kasse leistet, im Ausmaß von höchstens 1.53% des monatlichen Entgeltes im Sinne arbeitsrechtlicher Bestimmungen (§ 6 BMVG. BGBl. I Nr. 100/2002 idF BGBl. I Nr. 36/2005, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) bzw. von höchstens 1,53% der Bemessungsgrundlage für entgeltfreie Zeiträume (§ 7 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), darauf entfallende zusätzliche Beiträge gemäß § 6 Abs. 2a BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idF BGBl. I Nr. 36/2005, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, weiters Beiträge, die nach § 124b Z 66 geleistet werden, sowie Beträge, die auf Grund des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften durch das Übertragen von Anwartschaften an eine andere MV-Kasse oder als Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b oder als Überweisung der Abfertigung an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds gemäß § 108b oder als Überweisung der Abfertigung an eine Pensionskasse geleistet werden.

8. ... **§ 27.** (1) 1. a) bis c) ...

- 2. bis 9. ...
- (2) und (3) ...
- § 29. Sonstige Einkünfte sind nur:
- 1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die
  - freiwillig oder
  - an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder
  - als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a

#### Vorgeschlagene Fassung

d) Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an eine BV-Kasse leistet, im Ausmaß von höchstens 1.53% des monatlichen Entgeltes im Sinne arbeitsrechtlicher Bestimmungen (§ 6 BMVG. BGBl. I Nr. 100/2002 idF BGBl. I Nr. 36/2005, oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) bzw. von höchstens 1,53% der Bemessungsgrundlage für entgeltfreie Zeiträume (§ 7 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), darauf entfallende zusätzliche Beiträge gemäß § 6 Abs. 2a BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idF BGBl. I Nr. 36/2005, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, weiters Beiträge, die nach § 124b Z 66 geleistet werden, sowie Beträge, die auf Grund des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften durch das Übertragen von Anwartschaften an eine andere BV-Kasse oder als Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b oder als Überweisung der Abfertigung an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds gemäß § 108b oder als Überweisung der Abfertigung an eine Pensionskasse geleistet werden.

8. ...

- **§ 27.** (1) 1. a) bis c) ...
  - d) Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Agrargemeinschaften) im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz.
- 2. bis 9. ...
- (2) und (3) ...
- **§ 29.** Sonstige Einkünfte sind nur:
- 1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die
  - freiwillig oder
  - an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder
  - als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a

oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z3 – eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist, oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden,

sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig. als die Summe der vereinnahmten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen. Stellt ein aus Anlaß Übertragung eines Betriebes. Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils vereinbarter wiederkehrender Bezug keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann steuerpflichtig, wenn

- sie keine Betriebseinnahmen darstellen und
- sie keine derart unangemessen hohen wiederkehrenden Bezüge darstellen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung der wiederkehrenden Bezüge wirtschaftlich bedeutungslos ist und damit eine freiwillige Zuwendung (§ 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz) vorliegt.

2. und 4. ...

§ 33. (1) bis (7) ...

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 berechnete Einkommensteuer negativ, so ist bei oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben. Ergibt sich bei oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 keine Einkommensteuer, so Grenzgängerabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 keine Einkommensteuer, so sind 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen sind 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und

# Vorgeschlagene Fassung

oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z3 - eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist, oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer BV-Kasse (§ 17 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden,

sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig. als die Summe der vereinnahmten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen. Stellt ein aus Anlass Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes Mitunternehmeranteils vereinbarter wiederkehrender Bezug keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann steuerpflichtig, wenn

- sie keine Betriebseinnahmen darstellen und
- sie keine derart unangemessen hohen wiederkehrenden Bezüge darstellen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung der wiederkehrenden Bezüge wirtschaftlich bedeutungslos ist und damit eine freiwillige Zuwendung (§ 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz) vorliegt.

2. und 4. ...

**§ 33.** (1) bis (7) ...

(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 berechnete Einkommensteuer negativ, so ist bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) insoweit der Alleinverdienerabsetzbetrag mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) insoweit der Alleinverdienerabsetzbetrag höchstens aber 110 Euro jährlich, gutzuschreiben. Auf Grund 5, höchstens aber 110 Euro jährlich, gutzuschreiben. Auf Grund

Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der negativen Einkommensteuer wie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der negativen Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 3 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Die Gutschrift hat im Wege der bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Die Gutschrift hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen.

- (9) ...
- (10) Ein im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer anzuwendender Durchschnittssteuersatz ist vorbehaltlich des Abs. 11 nach anzuwendender Durchschnittssteuersatz ist vorbehaltlich des Abs. 11 nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 (ausgenommen Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 4 Z 3 lit. a) zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Kinderabsetzbeträge nach Abs. 3) zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.
- (11) Ist bei der Berechnung der Steuer ein Progressionsvorbehalt aus der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu berücksichtigen, gilt für Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zu berücksichtigen, gilt für die Steuerberechung Folgendes: Der Durchschnittssteuersatz ist zunächst ohne die Steuerberechung Folgendes: Der Durchschnittssteuersatz ist zunächst ohne Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 zu ermitteln. Von der unter Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 zu ermitteln. Von der unter Anwendung dieses Durchschnittssteuersatzes ermittelten Steuer sind die Abzüge Anwendung dieses Durchschnittssteuersatzes ermittelten Steuer sind die Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 4 Z 3 lit. a) nach den Abs. 4 bis 6 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 3) abzuziehen.

§ 37. (1) bis (3) ...

(4) 1. a) bis f) ...

- (5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn die Betriebsveräußerung oder -aufgabe aus folgenden Gründen erfolgt:
  - 1. Der Steuerpflichtige ist gestorben und es wird dadurch eine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe veranlasst.
  - 2. Der Steuerpflichtige ist wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beigebrachten medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten und

# Vorgeschlagene Fassung

zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Veranlagung zu erfolgen.

- (9) ...
- (10) Ein im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.
- (11) Ist bei der Berechnung der Steuer ein Progressionsvorbehalt aus der abzuziehen.

§ 37. (1) bis (3) ...

- (4) 1. a) bis f) ...
  - körperschaftlich g) Bezüge aus Anteilen organisierten an Personengemeinschaften (Agrargemeinschaften) in den Angelegenheiten der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes.
- (5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn die Betriebsveräußerung oder -aufgabe aus folgenden Gründen erfolgt:
  - 1. Der Steuerpflichtige ist gestorben und es wird dadurch eine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe veranlasst.
  - 2. Der Steuerpflichtige ist wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beigebrachten medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten und

- gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische Beurteilung durch den für den Steuerpflichtigen zuständigen Sozialversicherungsträger vor.
- 3. Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Eine Erwerbstätigkeit liegt nicht vor, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten 22 000 Euro und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten 730 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Für Veräußerungsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur Für Veräußerungs- und Übergangsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten sieben Jahre verstrichen sind.

(6) bis (9) ...

# Erstattung von Absetzbeträgen

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den kein Einkommen, aber Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung und liegen auch keine mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag ausländischen Einkünfte vor, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der haben und die Erstattung dieses Absetzbetrages beantragen. Der Antrag kann Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu erstatten. Der innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen gestellt werden. Kalenderiahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.

**§ 41.** (1) 1. bis 6. ...

(2) und (3) ...

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge innerhalb des außer Ansatz. Die Steuer, die auf sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels Jahressechstels im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen, gemäß § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen, wenn das Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Jahressechstel 2 100 Euro übersteigt. Die Bemessungsgrundlage sind die Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 2.000 Euro, beträgt die Steuer unter Anwendung sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 des § 67 Abs. 12 6% des 620 Euro übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt abzüglich der darauf entfallenden Beiträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5. Die Steuer

## Vorgeschlagene Fassung

- gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische Beurteilung durch den für den Steuerpflichtigen zuständigen Sozialversicherungsträger vor.
- 3. Der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Eine Erwerbstätigkeit liegt nicht vor, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten 22 000 Euro und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten 730 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) bis (9) ...

# Erstattung von Absetzbeträgen in der Veranlagung

§ 40. Eine Veranlagung nach § 39 erfolgt auch bei Steuerpflichtigen, die

**§ 41.** (1) 1. bis 6. ...

- 7. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b 5. Teilstrich abgegeben hat oder seiner Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse zu melden, nicht nachgekommen ist.
- (2) und (3) ...
- (4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben

jedoch höchstens 30% des 2.000 Euro übersteigenden Betrages. Ungeachtet des beträgt 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens Abs. 1 zu versteuern ist.

# Steuererklärung bei einheitlicher und gesonderter Feststellung von Einkünften

- § 43. (1) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte festzustellen sind gesondert festzustellen sind (§ 188 BAO), verpflichtet, eine Steuererklärung zur (§ 188 BAO), verpflichtet, eine Steuererklärung zur Feststellung der Einkünfte einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.
  - (2) und (3) ...
  - § 44. (1) bis (4) ...
- (5) Wer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, muss nach der in der Steuererklärung vorgesehenen gruppenweisen Gliederung die Einnahmen in der Steuererklärung vorgesehenen gruppenweisen Gliederung die Einnahmen und Werbungskosten ausweisen. Wer sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 erzielt, muss anlässlich der Einreichung der Steuererklärung der Abgabenbehörde eine Aufstellung der Einnahmen und der Werbungskosten vorlegen.
  - (6) bis (8) ...
  - § **69.** (1) bis (5) ...
  - (6) 1. ...
  - 2. bei quotaler Auszahlung zur Erfüllung von Dienstnehmerforderungen, die nicht auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangen sind, durch den Masseverwalter. Die Ausstellung eines Lohnzettels hat in diesem Fall zu unterbleiben, wenn die Bezüge 100 Euro nicht übersteigen. In diesem Lohnzettel ist die bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages gemäß § 67 Abs. 8 lit. g berechnete Lohnsteuer, soweit sie nicht auf Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f entfällt, als anrechenbare Lohnsteuer auszuweisen.

# Vorgeschlagene Fassung

vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 und 3 gilt ein Siebentel dieser 30% der 2 000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. Ungeachtet des Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 und 3 gilt ein Siebentel dieser versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Siebentel der Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu Bezüge gemäß § 69 Abs. 5 gilt als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Siebentel der Bezüge gemäß § 69 Abs. 5 und 7 gilt als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern ist.

# Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften

- § 43. (1) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder der einzelnen Beteiligten abzugeben.
  - (2) und (3) ...
  - **§ 44.** (1) bis (4) ...
- (5) Wer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, muss nach der und Werbungskosten ausweisen.
  - (6) bis (8) ...
  - § **69.** (1) bis (5) ...
  - (6) 1. ...
  - 2. bei quotaler Auszahlung zur Erfüllung von Dienstnehmerforderungen, die nicht auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangen sind, durch den Masseverwalter. Die Ausstellung eines Lohnzettels hat in diesem Fall zu unterbleiben, wenn die Bezüge 100 Euro nicht übersteigen. In diesem Lohnzettel ist die bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages gemäß § 67 Abs. 8 lit. g berechnete Lohnsteuer, soweit sie nicht auf Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3, 6 oder 8 lit. e oder f entfällt, als anrechenbare Lohnsteuer auszuweisen.

Betrifft eine Auszahlung im Sinne der Z 1 oder 2 ein abgelaufenes Kalenderjahr, ist der Lohnzettel bis zum Ende des Kalendermonats zu übermitteln, das dem

(7) und (8) ...

§ 77. (1) bis (3) ...

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig 30% des 2.000 Euro übersteigenden Betrages.

(5) ...

Mitwirkung von Versicherungsträgern und Abgabenbehörden

**§ 89.** (1) bis (4) ...

**§ 93.** (1) ...

(2) 1.a) bis e) ...

2. und 3. ...

(3) 1. bis 6. ...

# Vorgeschlagene Fassung

Quartal der Auszahlung folgt.

- (7) und (8) ...
- (9) Bei Auszahlung von Bezügen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 lit. e erster Satz hat die auszahlende Stelle bis 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) zur Berücksichtung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. Ein vorläufiger Lohnsteuerabzug hat zu unterbleiben.

§ 77. (1) bis (3) ...

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausgezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge innerhalb des für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen, wenn das Jahressechstel sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die 2 100 Euro übersteigt. Die Bemessungsgrundlage sind die sonstigen Bezüge Freigrenze von 2.000 Euro, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 abzüglich der darauf 6% des 620 Euro übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens entfallenden Beiträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5. Die Steuer beträgt 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2 000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage.

(5) ...

# Mitwirkung von Versicherungsträgern und anderen Institutionen

**§ 89.** (1) bis (4) ...

(5) IEF-Service-GmbH und deren Geschäftsstellen haben alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 3, 4 und 5 des Abs. 4 gelten entsprechend.

**§ 93.** (1) ...

- (2) 1.a) bis e) ...
  - f) Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Agrargemeinschaften) im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz.
- 2. und 3. ...
- (3) 1. bis 6. ...

- 7. Anteilscheine an einen Kapitalanlagefonds, der Anteilen an anderen in oder ausländischen Kapitalanlagefonds hält, soweit diese Erträge aus anderen Kapitalanlagefonds
  - aus Kapitalerträgen gemäß Z 4 bis 6 mit Ausnahme von gemäß § 40 Abs. 4 des Investmentfondsgesetzes 1993 als ausgeschüttet geltenden Kapitalerträgen,
  - aus gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 als ausgeschüttet geltende und im Privatvermögen steuerpflichtige Kapitalerträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993,
  - gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltende und im Privatvermögen steuerpflichtige Erträge eines ausländischen Immobilienfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 zweiter Satz des Immobilien-Investmentfondsgesetzes

bestehen.

Diese Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Diese Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 2) im Inland befindet.

(4) bis (6) ...

§ 94. 1. bis 5. ...

6. a) und b) ...

- c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die
  - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensions- oder Mitarbeitervorsorgekasse
  - einer befreiten Unterstützungskasse
  - einer befreiten Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
  - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder
  - einer von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Körperschaft im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebes (zB § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung)

nachweislich zuzurechnen sind.

# Vorgeschlagene Fassung

- 7. Anteilscheine an einen Kapitalanlagefonds, der Anteilen an anderen in oder ausländischen Kapitalanlagefonds hält, soweit diese Erträge aus anderen Kapitalanlagefonds
  - aus Kapitalerträgen gemäß Z 4 bis 6 mit Ausnahme von gemäß § 42 Abs. 4 des Investmentfondsgesetzes 1993 als ausgeschüttet geltenden Kapitalerträgen,
  - aus gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 als ausgeschüttet geltende und im Privatvermögen steuerpflichtige Kapitalerträge eines ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993,
  - gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltende und im Privatvermögen steuerpflichtige Erträge eines ausländischen Immobilienfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 zweiter Satz des Immobilien-Investmentfondsgesetzes

bestehen.

Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 2) im Inland befindet.

(4) bis (6) ...

**§ 94.** 1 bis 5. ...

6. a) und b) ...

- c) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 und des § 93 Abs. 3, die
  - innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensions- oder BV-Kasse
  - einer befreiten Unterstützungskasse
  - einer befreiten Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1988,
  - einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder
  - einer von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Körperschaft im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebes (zB § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung)

nachweislich zuzurechnen sind.

- d) bis f) ...
- 7. bis 12. ...

## § **94a.** (1) ...

- 1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist.
- Bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- 3. und 4. ...
- (2) ...

# **§ 98.** (1) 1. bis 5.a) ...

- b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, es sei denn es handelt sich um ein Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs. 3 oder
- c) und d) ...
- 6. bis 8. ...
- (2) und (3) ...

# **§ 124b.** 1. bis 65. ...

66. Werden Abfertigungsansprüche bis zum Ausmaß des sich nach § 23 des Angestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder des sich nach den am 1. Jänner 2002 bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen ergebenden Betrages nach Maßgabe des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften auf MV-Kassen übertragen, gilt Folgendes: Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Abfertigungsrückstellung (§ 14) und dem an die MV-Kasse zu leistenden

#### Vorgeschlagene Fassung

- d) bis f) ...
- 7. bis 12. ...

# § 94a. (1) ...

- 1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital eine unter die Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist.
- 2. Bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- 3. und 4. ...
- (2) ...

**§ 98.** (1) 1. bis 5.a) ...

- b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist, es sei denn es handelt sich um ein Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs. 3 oder
- c) und d) ...
- 6. bis 8. ...
- (2) und (3) ...
- **§ 124b.** 1. bis 65. ...
- 66. Werden Abfertigungsansprüche bis zum Ausmaß des sich nach § 23 des Angestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder des sich nach den am 1. Jänner 2002 bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen ergebenden Betrages nach Maßgabe des BMSVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften auf BV-Kassen übertragen, gilt Folgendes: Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Abfertigungsrückstellung (§ 14) und dem an die BV-Kasse zu leistenden

Betrag ist gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen. Dies gilt sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

67. ...

- 68. Wurde am Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2002 endenden Wirtschaftsjahres eine Abfertigungsrückstellung gebildet, gilt Folgendes:
  - a) Der Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellung kann, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt werden, im ersten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Erfolgt in diesem Wirtschaftsjahr keine Übertragung, so kann der Gesamtbetrag der am Ende dieses Wirtschaftsjahres bestehenden Abfertigungsrückstellung, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt oder an eine MV-Kasse übertragen werden, im folgenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Dies gilt auch, wenn im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung für Abfertigungen (§ 198 Abs. 8 Z 4 lit. a des Handelsgesetzbuches) gebildet wird.

b) ...

c) Treten nach einer Übertragung im Sinne der lit a Verpflichtungen zur Auszahlung von Abfertigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 ein oder erfolgt eine Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine MV-Kasse, sind die entstehenden Aufwendungen (Ausgaben) gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen.

Die lit. a bis c gelten sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6. 69. bis 151. ...

152. § 4a Z 3 und Z 4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009, sind erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden, die im Kalenderjahr 2009 getätigt werden.

Zur Aufnahme in die in § 4a Z 4 genannten Listen für das Jahr 2009 haben Körperschaften im Sinne des § 4a Z 3, die selbst bereits seit drei Jahren bestehen und die die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, oder aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen

# Vorgeschlagene Fassung

Betrag ist gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen. Dies gilt sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

67. ...

- 68. Wurde am Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2002 endenden Wirtschaftsjahres eine Abfertigungsrückstellung gebildet, gilt Folgendes:
  - a) Der Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellung kann, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt werden, im ersten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Erfolgt in diesem Wirtschaftsjahr keine Übertragung, so kann der Gesamtbetrag der am Ende dieses Wirtschaftsjahres bestehenden Abfertigungsrückstellung, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt oder an eine BV-Kasse übertragen werden, im folgenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Dies gilt auch, wenn im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung Abfertigungen (§ 198 Abs. 8 Z4lit. a des Unternehmensgesetzbuches) gebildet wird.

b) ...

c) Treten nach einer Übertragung im Sinne der lit a Verpflichtungen zur Auszahlung von Abfertigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 ein oder erfolgt eine Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine BV-Kasse, sind die entstehenden Aufwendungen (Ausgaben) gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen.

Die lit. a bis c gelten sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6. 69. bis 151. ...

152. § 4a Z 3 und Z 4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009, sind erstmalig auf Zuwendungen anzuwenden, die im Kalenderjahr 2009 getätigt werden.

Zur Aufnahme in die in § 4a Z 4 genannten Listen für das Jahr 2009 haben Körperschaften im Sinne des § 4a Z 3, die selbst bereits seit drei Jahren bestehen und die die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, oder aus einer Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis), die diese Voraussetzungen erfüllt hat, hervorgegangen

sind, zur Wahrung der rückwirkenden Spendenabzugsfähigkeit bis 15. Juni 2009 dem Finanzamt Wien 1/23 die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der in § 4a Z 4 genannten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2006 und 2007 gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (wie Satzung, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen. Ab dem Abschlussstichtag des Jahres 2008 gilt § 4a Z 4, sodass eine Spendenabzugsfähigkeit erst mit Eintragung in der jeweiligen Liste gegeben ist. Das Finanzamt Wien 1/23 hat die Listen für 2009 erstmalig bis 31. Juli 2009 zu veröffentlichen. Diese bis 31. Juli 2009 veröffentlichten Listen gelten für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2009.

Die in § 18 Abs. 1 Z 8 genannte Datenübermittlung hat erstmals für das Jahr 2011 bis zum 28. Februar 2012 zu erfolgen. Der Sonderausgabenabzug von Zuwendungen im Jahr 2009 und 2010 ist vom Spender oder der Spenderin durch einen Beleg nachzuweisen, der auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen ist. Dieser Beleg hat jedenfalls zu enthalten:

- Name der empfangenden Körperschaft,
- Name und Anschrift des Zuwendenden,
- Betrag der Zuwendung.

Für Zwecke der Evaluierung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 und 4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 ist ein Prüfungsbeirat beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten.

# Vorgeschlagene Fassung

sind, zur Wahrung der rückwirkenden Spendenabzugsfähigkeit bis 15. Juni 2009 dem Finanzamt Wien 1/23 die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der in § 4a Z 4 genannten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2006 und 2007 gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (wie Satzung, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen. Ab dem Abschlussstichtag des Jahres 2008 gilt § 4a Z 4, sodass eine Spendenabzugsfähigkeit erst mit Eintragung in der jeweiligen Liste gegeben ist. Das Finanzamt Wien 1/23 hat die Listen für 2009 erstmalig bis 31. Juli 2009 zu veröffentlichen. Diese bis 31. Juli 2009 veröffentlichten Listen gelten für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2009.

Die in § 18 Abs. 1 Z 8 genannte Datenübermittlung hat erstmals für das Jahr 2011 bis zum 28. Februar 2012 zu erfolgen. Der Sonderausgabenabzug von Zuwendungen im Jahr 2009 und 2010 ist vom Spender oder der Spenderin durch einen Beleg nachzuweisen, der auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen ist. Dieser Beleg hat jedenfalls zu enthalten:

- Name der empfangenden Körperschaft,
- Name und Anschrift des Zuwendenden.
- Betrag der Zuwendung.

Für Zwecke der Evaluierung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 und 4 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 ist ein Prüfungsbeirat beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten.

Arbeitgeber, die Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlen, können in den Kalenderjahren 2009 und 2010 im Zuge einer Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 berücksichtigen.

153. bis 158. ...

153. bis 158. ...

#### Artikel 32

# Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

# Pensions-, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen

# Pensions-, Unterstützungs- und Betriebliche Vorsorgekassen

§ 6. (1) Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes sind § 6. (1) Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes und ausländische

Teiles des Einkommens von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die des einer Veranlagungs- oder Risikogemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Pensionszusagen 80% des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen; dies Einkommens von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Pensionszusagen 80% Versicherungen hinsichtlich sinngemäß Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Versicherungen hinsichtlich betrieblicher Kollektivversicherungen im Sinne des Einnahmen aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Einnahmen aus betrieblichen Rechnungskreis zu erfassen. Das Überschreiten der genannten Grenze ist hat die Versicherung in einem eigenem Rechnungskreis zu erfassen. Das unbeachtlich, wenn es auf eine Verminderung des Arbeitslohnes aus Überschreiten der genannten Grenze ist unbeachtlich, wenn es auf eine wirtschaftlich beachtlichen Gründen in den letzten Aktivitätsjahren Verminderung des Arbeitslohnes aus wirtschaftlich beachtlichen Gründen in den zurückzuführen ist.

- (2) bis (4) ...
- (5) Mitarbeitervorsorgekassen im Sinne des BMSVG, sind hinsichtlich des einer Veranlagungsgemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Einkommens befreit. einer Veranlagungsgemeinschaft zuzurechnenden Teiles des Einkommens befreit.
  - **§ 9.** (1) bis (5) ...
  - (6) 1. bis 5. ...
  - 6. Bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitgliedern sind nur die nach § 5 Abs. 1 und den übrigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Verluste aus Einkunftsquellen des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem unmittelbar beteiligten Gruppenmitglied bzw. Gruppenträger im Ausmaß der Beteiligungen aller beteiligter Gruppenmitglieder einschließlich eines beteiligten Gruppenträgers zuzurechnen. In Jahren, in denen der ausländische Verlust mit einem ausländischen Gewinn verrechnet wird oder verrechnet werden könnte. ist ein Betrag in diesem Ausmaß beim beteiligten inländischen Gruppenmitglied bzw. Gruppenträger, dem der Verlust zugerechnet wurde, als Gewinn zuzurechnen. Scheidet das nicht unbeschränkt ausländische Gruppenmitglied steuerpflichtige aus der Unternehmensgruppe aus, ist im Jahr des Ausscheidens ein Betrag im Ausmaß aller zugerechneten im Ausland nicht verrechneten Verluste beim Gruppenmitglied bzw. beim Gruppenträger als Gewinn zuzurechnen. Im Falle des Untergangs (Liquidation oder Insolvenz) des ausländischen Gruppenmitglieds ist bei tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust der zuzurechnende Betrag um die während der

# Vorgeschlagene Fassung

hinsichtlich des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zuzurechnenden Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes sind hinsichtlich betrieblicher des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen. Dies gilt sinngemäß für Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Versicherung in einem eigenem Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes letzten Aktivitätsjahren zurückzuführen ist.

- (2) bis (4) ...
- (5) Betriebliche Vorsorgekassen im Sinne des BMSVG, sind hinsichtlich des
  - **§ 9.** (1) bis (5) ...
  - (6) 1. bis 5. ...
  - 6. Bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitgliedern sind nur die nach § 5 Abs. 1 und den übrigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 und dieses Bundesgesetzes ermittelten Verluste aus Einkunftsquellen des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem unmittelbar beteiligten Gruppenmitglied bzw. Gruppenträger im Ausmaß der Beteiligungen aller beteiligter Gruppenmitglieder einschließlich eines beteiligten Gruppenträgers zuzurechnen. In Jahren, in denen der ausländische Verlust mit einem ausländischen Gewinn verrechnet wird oder verrechnet werden könnte, ist ein Betrag in diesem Ausmaß beim beteiligten inländischen Gruppenmitglied bzw. Gruppenträger, dem der Verlust zugerechnet wurde, als Gewinn zuzurechnen. Scheidet das nicht unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Gruppenmitglied aus der Unternehmensgruppe aus, ist im Jahr des Ausscheidens ein Betrag im Ausmaß aller zugerechneten im Ausland nicht verrechneten Verluste beim Gruppenmitglied bzw. beim Gruppenträger als Gewinn zuzurechnen. Dem Ausscheiden ist ein Verlust der Vergleichbarkeit im Sinne § 4 Z 1 lit. c des Umgründungssteuergesetzes gleichzuhalten. Im Falle des Untergangs (Liquidation oder Insolvenz) des ausländischen Gruppenmitglieds ist bei

Gruppenzugehörigkeit nicht steuerwirksamen Teilwertabschreibungen zu kürzen.

- (7) und (8) ...
- (9) Für Änderungen einer bestehenden Unternehmensgruppe gilt Folgendes:
- Jede Änderung ist vom betroffenen Gruppenmitglied bzw. vom betroffenen Gruppenträger dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamt (Abs. 8) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- Jedes Gruppenmitglied kann dem für den Antragsteller zuständigen Finanzamt (Abs. 8) gegenüber sein Ausscheiden aus Unternehmensgruppe erklären. Erklärt der Gruppenträger sein Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe, ist die Unternehmensgruppe beendet.
- Im Falle des nachträglichen Eintritts einer Körperschaft (Abs. 2) gilt Abs. 8 für den Gruppenträger und die eintretende Körperschaft sinngemäß.
- Der Feststellungsbescheid (Abs. 8) ist in allen Fällen der Änderung gegenüber dem Gruppenträger und allen Gruppenmitgliedern der Unternehmensgruppe abzuändern.

(10) ...

- § 10. (1) Beteiligungserträge sind von der Körperschaftsteuer befreit. Beteiligungserträge sind:
  - 1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
  - 2. Rückvergütungen inländischen Erwerbsund Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2.
  - 3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen

# Vorgeschlagene Fassung

tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust der zuzurechnende Betrag um die während der Gruppenzugehörigkeit nicht steuerwirksamen Teilwertabschreibungen zu kürzen.

- (7) und (8) ...
- (9) Für Änderungen einer bestehenden Unternehmensgruppe gilt Folgendes:
  - Jede Änderung ist vom betroffenen Gruppenmitglied bzw. vom betroffenen Gruppenträger dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Antragstellers zuständigen Finanzamt (Abs. 8) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- Jedes Gruppenmitglied kann dem für den Antragsteller zuständigen Finanzamt (Abs. 8) gegenüber sein Ausscheiden Unternehmensgruppe erklären. Erklärt der Gruppenträger sein Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe, ist die Unternehmensgruppe beendet.
- Im Falle des nachträglichen Eintritts einer Körperschaft (Abs. 2) gilt Abs. 8 für den Gruppenträger und die eintretende Körperschaft sinngemäß.
- Der Feststellungsbescheid (Abs. 8) ist in allen Fällen der Änderung gegenüber dem Gruppenträger und dem betroffenen Gruppenmitglied abzuändern.

(10) ...

# Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen

- § 10. (1) Von der Körperschaftsteuer sind Beteiligungserträge befreit. Beteiligungserträge sind:
  - 1. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
  - 2. Rückvergütungen von inländischen Erwerbsund Wirtschaftsgenossenschaften nach § 8 Abs. 3 Z 2 und Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften (Agrargemeinschaften) im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes.
  - 3. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen

Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).

4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

- (2) Von der Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit. Eine internationale Schachtelbe- fallende Steuerpflichtige oder sonstige unbeschränkt steuerpflichtige ausländische teiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige oder sonstige Körperschaften, die einem inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die einem inländi- Steuerpflichtigen vergleichbar sind, nachweislich in Form von Kapitalanteilen schen unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen vergleichbar sind, nach- während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens einem Jahr weislich in Form von Kapitalanteilen während eines ununterbrochenen Zeit- mindestens zu einem Zehntel raumes von mindestens einem Jahr mindestens zu einem Zehntel beteiligt sind
  - a) an ausländischen Gesellschaften. die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,
  - b) an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 255 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Die genannte Frist von einem Jahr gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer beteiligt sind. Die genannte Frist von einem Jahr gilt nicht für Anteile, die auf Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das nicht erhöht hat.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen aus internationalen

#### Vorgeschlagene Fassung

Körperschaften in Form von Genussrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).

- 4. Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- 5. Gewinnanteile im Sinne der Z 1 bis 4 aus einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Art. 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABI, EG Nr. L 255 S. 6) erfüllt und die nicht unter Z 7 fällt.
- 6. Gewinnanteile im Sinne der Z 1 bis 4 aus einer Beteiligung an einer Körperschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die mit inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, wenn sie nicht unter Z 7 fällt.
- 7. Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer internationalen Schachtelbeteiligung im Sinne des Abs. 2.
- (2) Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3
  - 1. an ausländischen Körperschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,
  - 2. an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 255 S. 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,

Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Veräußerungsgewinne,

folgenden Bestimmungen nicht:

- 1. Der Steuerpflichtige erklärt bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für diese steuerwirksam sein sollen (Option zugunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung).
- 2. Die getroffene Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung durch zusätzliche Anschaffungen.
- 3. Die Option kann nicht widerrufen werden.
- 4. Im Falle der Veräußerung oder der Übertragung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung im Rahmen einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes an eine unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörige Körperschaft ist auch die erwerbende Körperschaft an die Option im Sinne der Z 1 gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erwerbende Konzernkörperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzt, für die keine Option ausgeübt worden ist.
- 5. Entsteht eine internationale Schachtelbeteiligung durch die Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Ausland, erstreckt sich die Steuerneutralität nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert im Zeitpunkt der Sitzverlegung. Geht eine internationale Schachtelbeteiligung, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, durch die Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Inland unter, gilt der höhere Teilwert im Zeitpunkt der Sitzverlegung als Buchwert.
- Abweichend von Abs. 2 sind Erträge internationalen

#### Vorgeschlagene Fassung

außer Ansatz. Dies gilt nicht für tatsächliche und endgültige Vermögensverluste, Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 außer Ansatz. Dies gilt auch für den die durch den Untergang (Liquidation oder Insolvenz) der ausländischen Untergang (Liquidation oder Insolvenz) der ausländischen Körperschaft, sofern Gesellschaft (Körperschaft) veranlasst werden. Die Verluste sind um steuerfreie nicht tatsächliche und endgültige Vermögensverluste vorliegen. Diese Verluste Gewinnanteile ieder Art, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem sind um steuerfreie Gewinnanteile ieder Art, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung oder des Eintrittes der Insolvenz Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung oder des anfallen, zu kürzen. Die Steuerneutralität der Beteiligung gilt nach Maßgabe der Eintrittes der Insolvenz anfallen, zu kürzen. Die Steuerneutralität der Beteiligung gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht:

- 1. Der Steuerpflichtige erklärt bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für diese steuerwirksam sein sollen (Option zugunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung).
- 2. Die getroffene Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung durch zusätzliche Anschaffungen.
- 3. Die Option kann nicht widerrufen werden.
- 4. Im Falle der Veräußerung oder der Übertragung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung im Rahmen einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes an eine unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörige Körperschaft ist auch die erwerbende Körperschaft an die Option im Sinne der Z 1 gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erwerbende Konzernkörperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzt, für die keine Option ausgeübt worden ist.
- 5. Entsteht eine internationale Schachtelbeteiligung durch die Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Ausland, erstreckt sich die Steuerneutralität nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert im Zeitpunkt der Sitzverlegung. Geht eine internationale Schachtelbeteiligung, soweit für sie keine Option zugunsten der Steuerwirksamkeit erklärt worden ist, durch die Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Inland unter, gilt der höhere Teilwert im Zeitpunkt der Sitzverlegung als Buchwert.
- Abweichend von Abs. 1 Z 7 sind Gewinnanteile

Bestimmungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit:

- 1. Es müssen Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen (§ 22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet. Das Vorliegen derartiger Gründe kann insbesondere dann angenommen werden, wenn
  - der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen, und
  - das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.

2. Bei Vorliegen der Gründe im Sinne der Z 1 ist hinsichtlich von entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Gewinnanteilen jeder Art entfällt. Die anrechenbare ausländische Steuer

# Vorgeschlagene Fassung

Schachtelbeteiligungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen (§ 22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet. Das Vorliegen derartiger Gründe kann insbesondere dann angenommen werden, wenn

- 1. der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Körperschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen, und
- 2. das Einkommen der ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.
- (5) Abweichend von Abs. 1 Z 5 und 6 sind Gewinnanteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit:
  - 1. Die ausländische Körperschaft unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer.
  - 2. Die Gewinne der ausländischen Körperschaft unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 ist.
  - 3. Die ausländische Körperschaft ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Eine Befreiung im Sinne der Abs. 1 und 3 bleibt unbeachtlich.
- (6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 ist hinsichtlich von Gewinnanteilen die Gewinnanteilen die Entlastung von einer der Körperschaftsteuer Entlastung von einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Gewinnanteile jeder Art entfällt. Die

internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.

**§ 13.** (1) ...

- (2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, befreit.
- (3) Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 fallen, sind weder bei den Einkünften noch beim Einkommen zu berücksichtigen, fallen, sind weder bei den Einkünften noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sondern nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 gesondert zu versteuern:
  - 1. In- und ausländische Kapitalerträge aus
    - Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988).
    - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
    - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, einschließlich der aus Zinsen oder Substanzgewinnen bestehenden gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 des Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltenden Beträge,
    - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 einschließlich der § 40 Abs. 2 Z 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltenden Beträge, wenn diese Forderungswertpapiere sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, jedenfalls aber soweit sie aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 jeweils des Einkommensteuergesetzes 1988 bestehen,

# Vorgeschlagene Fassung

ist bei Ermittlung der Einkünfte den Gewinnanteilen jeder Art aus der anrechenbare ausländische Steuer ist bei Ermittlung der Einkünfte den Gewinnanteilen jeder Art aus der internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.

§ **13.** (1) ...

- (2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten mit ausländischen Beteiligungserträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 befreit, wenn vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 4 oder 5 vorliegt. In diesen Fällen ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.
  - (3) Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 sondern nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 gesondert zu versteuern:
    - 1. In- und ausländische Kapitalerträge aus
      - Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988).
      - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
      - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, einschließlich der aus Zinsen oder Substanzgewinnen bestehenden gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 des Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltenden Beträge, ausgenommen Anteilsrechte an ausländischen Immobilienfonds im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 die bei ihrer Begebung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
      - Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 einschließlich der § 40 Abs. 2 Z 1 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes als ausgeschüttet geltenden Beträge, wenn diese Forderungswertpapiere sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, jedenfalls aber soweit sie aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 jeweils des Einkommensteuergesetzes 1988 bestehen,

- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, mit Ausnahme von durchgeleiteten Einkünften im Sinne des § 10 und von durchgeleiteten Erträgen nicht öffentlich angebotener Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes,
- Forderungswertpapieren im Sinne des § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988,
- Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 4 Z 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988,

soweit diese zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, oder Substanzgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 vorliegen, die als Einkünfte gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten. Diese Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.

2. ...

(4) ...

(5) 1. ...

2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht verschiebt sich auf Antrag, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den Teilwerten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschiedsbeträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam.

# Vorgeschlagene Fassung

- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, mit Ausnahme von durchgeleiteten Einkünften im Sinne des § 10 und von durchgeleiteten Erträgen nicht öffentlich angebotener Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes,
- Forderungswertpapieren im Sinne des § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988,
- Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 4 Z 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988,

soweit diese zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, oder Substanzgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 vorliegen, die als Einkünfte gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten. Diese Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.

2. ...

(4) ...

(5) 1. ...

- 2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht verschiebt sich auf Antrag, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den Teilwerten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschiedsbeträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam. Kapitalerhöhungen führen nicht zu einem sonstigen Ausscheiden, wenn das Beteiligungsausmaß ohne Substanzwertauswirkung vermindert wird. Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz führen dann nicht zu einem sonstigen Ausscheiden einer Beteiligung, wenn
  - der in Evidenz gehaltene Unterschiedsbetrag auf die als Gegenleistung erhaltene Beteiligung übertragen und bei dieser evident gehalten wird, oder
  - durch eine Umgründung das Beteiligungsausmaß ohne

**§ 18.** (1) ...

(2) Wird eine von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreite Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig, hat sie auf den Beginn der Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig, hat sie auf den Beginn der Steuerpflicht den gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens Steuerpflicht den gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens anzusetzen. Ist Grund und Boden innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft anzusetzen. worden, dann sind aber seine Anschaffungskosten fortzuführen.

(3) ...

- § 21. (1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 gilt folgendes:
  - 1. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Einkünfte im Sinne des § 98 des Einkommensteuergesetzes 1988. Wie die Einkünfte zu ermitteln sind, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz. § 5 Z 6 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
    - ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im übrigen Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union hat oder
    - der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.
    - § 10 ist nicht anzuwenden. Von den Einkünften sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sonderausgaben abzuziehen; § 102 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden.

# Vorgeschlagene Fassung

Substanzwertauswirkung verändert wird.

**§ 18.** (1) ...

(2) Wird eine von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreite

(3) ...

§ 21. (1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 gilt folgendes:

- 1. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Einkünfte im Sinne des § 98 des Einkommensteuergesetzes 1988. Wie die Einkünfte zu ermitteln sind, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz. § 5 Z 6 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
  - ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im übrigen Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat oder
  - der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.
  - § 10 ist nicht anzuwenden. Von den Einkünften sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sonderausgaben abzuziehen; § 102 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden.
- 1a. Beschränkt Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts-Vollstreckungshilfe besteht, ansässig sind, ist von dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Schuldners der Kapitalerträge zuständigen Finanzamt die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z1lit. a Einkommensteuergesetzes 1988 auf Antrag zurückzuzahlen, soweit die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann. Der

- 2. a) ...
  - b) Besteht bei nicht unter Z 3 fallenden Steuerpflichtigen hinsichtlich der Betriebsstätte nach unternehmensrechtlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Rechnungslegung, sind alle Einkünfte als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Der Gewinn ist nach § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu ermitteln.
- 3. ...
- (2) 1. bis 5. ...
- 6. für Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind oder der Empfänger unter § 4 Abs. 4 Z 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 fällt.
- (3) ...

# Vorgeschlagene Fassung

Steuerpflichtige hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise nicht angerechnet werden kann.

- 2. a) ...
  - b) Besteht bei nicht unter Z 3 fallenden Steuerpflichtigen hinsichtlich Betriebsstätte einer im Inland unterhaltenen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Rechnungslegung, sind alle Einkünfte, die dieser Betriebstätte zuzurechnen sind, als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Der Gewinn ist nach § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu ermitteln.
- 3. ...
- (2) 1. bis 5. ...
- 6. für Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 fällt.
- (3) ...

# Artikel 33

# Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

§ 3a. (1) bis (3) ...

- (4) Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden. Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, entsprechend anzuwenden. an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Das gilt nicht für die unter Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen.
- (5) Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach Maßgabe und in der Reihenfolge der folgenden Absätze.

§ **3a.** (1) bis (3) ...

(4) Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, so sind die für die

Ort der sonstigen Leistung

- (5) Für Zwecke der Anwendung der Abs. 6 bis 16 und Art. 3a gilt
- 1. als Unternehmer ein Unternehmer gemäß § 2, wobei ein Unternehmer, der auch nicht steuerbare Umsätze bewirkt, in Bezug auf alle an ihn erbrachten sonstigen Leistungen als Unternehmer gilt;
- 2. eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Unternehmer:

- (6) Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Sonstige Leistungen im dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch:
  - a) die sonstigen Leistungen Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen;
  - b) die sonstigen Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (zB die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).
- (7) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundas Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung desgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf ausländischem Gebiet Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf gelegenen Anschlußstrecken, sowie die Beförderung auf ausländischen Durch- ausländischem Gebiet gelegenen Anschlußstrecken, sowie die Beförderung auf gangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt. ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach

# Vorgeschlagene Fassung

- 3. eine Person oder Personengemeinschaft, die nicht in den Anwendungsbereich der Z 1 und 2 fällt, als Nichtunternehmer.
- (6) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt. ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.
- (7) Eine sonstige Leistung, die an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.
- (8) Eine Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
- (9) Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch:
  - a) die sonstigen Leistungen der Grundstücksmakler Grundstückssachverständigen;
  - b) die Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion (z.B. in Ferienlagern oder auf Campingplätzen);
  - c) die Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken;
  - d) die sonstigen Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (z.B. die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).
- (10) Eine Personenbeförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die

- (8) Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:
  - a) künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter,
  - b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicher weise verbunden sind,
  - c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.

- (9) Die im Abs. 10 bezeichneten sonstigen Leistungen werden ausgeführt:
  - a) Ist der Empfänger ein Unternehmer, so wird die sonstige Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, so ist statt dessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend;
  - b) ist der Empfänger kein Unternehmer und hat er keinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet ausgeführt;
  - c) ist der Empfänger einer in Abs. 10 Z 15 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er Wohnsitz, Sitz oder

#### Vorgeschlagene Fassung

Inlandstarifen erfolgt. Gleiches gilt für eine Güterbeförderungsleistung, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist.

- (11) Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:
  - a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter;
  - b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden:
  - c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden;
  - d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.
- (12) Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig gilt eine Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraumes
  - a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen,
  - b) von nicht mehr als 30 Tagen bei allen anderen Beförderungsmitteln.
  - (13) Die im Abs. 14 bezeichneten sonstigen Leistungen werden ausgeführt:
    - a) Ist der Empfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittlandsgebiet ausgeführt;
    - b) ist der Empfänger einer in Abs. 14 Z 14 bezeichneten sonstigen Leistung ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 und hat er

gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

# (10) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 9 sind:

- 1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
- 2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
- 3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
- 4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
- 5. die Datenverarbeitung;
- 6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
- 7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis i und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
- 8. die Gestellung von Personal;
- 9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
- 10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
- 11. die Vermittlung der in diesem Absatz bezeichneten Leistungen;
- 12. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
- 13. die Telekommunikationsdienste;
- 14. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- 15. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
- 16. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder die Übertragung

#### Vorgeschlagene Fassung

Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

# (14) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 13 sind:

- 1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
- 2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
- 3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
- 4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
- 5. die Datenverarbeitung;
- 6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
- 7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis i und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
- 8. die Gestellung von Personal;
- 9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
- 10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
- 11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
- 12. die Telekommunikationsdienste;
- 13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- 14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
- 15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder die Übertragung

über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

- (11) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung, die im Abs. 10 Z 1 bis 14 bezeichnet ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder vermietet er Beförderungsmittel, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.
- (12) In den übrigen Fällen wird eine sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.
- (13) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch sonstigen Leistung und der Ort der Leistung bei der Vermietung von nach Abs. 6, 7, 12 oder 13 lit. a bestimmt, der Ort der sonstigen Leistung danach Beförderungsmitteln abweichend von Abs. 9 und Abs. 12 danach bestimmt, wo richtet, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen sonstigen Leistung kann danach Leistung kann danach
  - 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
- 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen behandelt werden.

# Vorgeschlagene Fassung

über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

- (15) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt.
  - 1. die Vermietung von Beförderungsmitteln oder
  - 2. eine sonstige Leistung, die im Abs. 14 Z 1 bis 13 bezeichnet ist, an eine iuristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, mit Sitz im Inland.

so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.

- (16) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen, Verordnung bestimmen, dass sich der Ort einer im Abs. 10 Z 1 bis 14 genannten Verordnung festlegen, dass sich bei sonstigen Leistungen, deren Leistungsort sich
  - 1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
  - 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen

behandelt werden. Das gilt nicht für Leistungen im Sinne des Abs. 14 Z 14, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 ist, der keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung.

Bei sonstigen Leistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen) und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Benützung von Bundesstraßen) und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat
- der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

- (1a) bis (1d) ...
- (2) 1. ...
  - a) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist:

b) in den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Istbesteuerung). Wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1a und Abs. 1b), entsteht abweichend davon die Steuerschuld für vereinbarte, im Zeitpunkt der Leistungserbringung noch nicht vereinnahmte Entgelte, mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung.

Bei sonstigen Leistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3 ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

- (1a) bis (1d) ...
- (2) 1. ...
  - a) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich - ausgenommen in den Fällen des § 19 Abs. 1 zweiter Satz – um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.
    - Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist:
  - b) in den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Istbesteuerung). Wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1a und Abs. 1b), entsteht abweichend davon die Steuerschuld für vereinbarte, im Zeitpunkt der Leistungserbringung noch nicht vereinnahmte Entgelte, mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich ausgenommen in den Fällen des § 19 Abs. 1 zweiter Satz – um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des

sonstige Leistung erbracht worden ist;

- c) ...
- 2. ...
- (3) bis (5) ...
- **§ 21.** (1) ...
- (2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen eines Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.
  - (3) bis (8) ...
- (9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, durch Verordnung die Erstattung Unternehmern, das sind solche, die im Inland weder ihren Sitz noch eine der Vorsteuern abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. Betriebsstätte haben, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuern Bei Unternehmern, die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz noch eine abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. Bei nicht im Betriebsstätte haben, kann weiters bestimmt werden, daß bestimmte Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern kann weiters bestimmt werden, Vorsteuerbeträge von der Erstattung ausgeschlossen sind. In der Verordnung dass bestimmte Vorsteuerbeträge von der Erstattung ausgeschlossen sind. In der kann ein besonderes Verfahren angeordnet und ein Mindestbetrag festgelegt Verordnung kann festgelegt werden: werden, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt.

# Vorgeschlagene Fassung

Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist:

- c) ...
- 2. ...
- (3) bis (5) ...
- § 21. (1) ...
- (2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderiahr 22 000 Euro nicht überstiegen haben, ist das vorangegangenen Kalenderiahr 30 000 Euro nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat Veranlagungszeitraumes mit Wirkung fiir Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.
  - (3) bis (8) ...
  - (9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei nicht im Inland ansässigen
    - ein besonderes Verfahren für die Vorsteuererstattung.
    - ein Mindestbetrag, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt,
    - innerhalb welcher Frist der Erstattungsantrag zu stellen ist,
    - dass der Bescheid über die Erstattung der Vorsteuerbeträge elektronisch zugestellt wird,
    - wie und in welchem Umfang der zu erstattende Betrag zu verzinsen oder zu vergebühren ist.

Vorsteuern im Zusammenhang mit Umsätzen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers sind nur erstattungsfähig, wenn die Umsätze in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe erstattet, in der er in dem

(10) ...

§ 23. (1) und (2) ...

- (3) Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 12.
- (4) bis (8) ...
- § 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat, und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Sitz oder Betriebsstätte hat, und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erfasst ist, und der ausschließlich Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 Umsatzsteuer nicht erfasst ist, und der ausschließlich Umsätze gemäß § 3a lit. c ausführt, kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die Abs. 13 lit. b ausführt, kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Die Abs. 2 bis 8 gelten nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Die Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß, wenn der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der sinngemäß, wenn der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Sonderregelung gemäß Art. 26c der 6. EG-RL unterliegt.
- (2) Die Steuerschuld für die Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind.

# Vorgeschlagene Fassung

Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre.

(10) ...

Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat

(11) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der einen Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen – entsprechend der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23 – in einem anderen Mitgliedstaat stellt, hat diesen Antrag elektronisch zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung des Erstattungsantrages mit Verordnung festzulegen. Im Antrag ist die Steuer für den Erstattungszeitraum selbst zu berechnen. Enthält der Antrag nicht die in den Art. 8, 9 und 11 der im ersten Satz genannten Richtlinie festgelegten Angaben, so ist er ungeachtet einer allfälligen tatsächlichen Übermittlung unbeachtlich. Der Antrag wird nicht an den Mitgliedstaat der Erstattung weitergeleitet, wenn die in Art. 18 der im ersten Satz genannten Richtlinie festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung darüber ist unabhängig vom Vorliegen einer Zustimmung im Sinne des § 97 Abs. 3 BAO elektronisch zu übermitteln.

**§ 23.** (1) und (2) ...

- (3) Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 7.
- (4) bis (8) ...
- § 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sonderregelung gemäß Art. 357 bis 369 der 6. RL 2006/112/EG unterliegt.
- (2) Die Steuerschuld für die Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b entsteht mit worden sind.

(3) Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. c auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines § 3a Abs. 13 lit. b auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes im Gemeinschaftsgebiet entstanden ist. Von diesem Veranlagungszeitraumes im Gemeinschaftsgebiet entstanden ist. Von diesem errechneten Betrag können die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 errechneten Betrag können die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abgesetzt werden. Der Veranlagungszeitraum abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abgesetzt werden. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(4) bis (11) ...

Vermittlungsleistungen

Art. 3a. (1) Verwendet bei einer Vermittlungsleistung Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelung gilt nicht für die unter § 3a Abs. 6 und Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen.

Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen

(2) Die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt und in dem Gebiete eines anderen Mitgliedstaates endet Mitgliedstaates beginnt und in dem Gebiete eines anderen Mitgliedstaates endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3, wird an dem Ort ausgeführt, an Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt.

Das gilt auch für die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt und endet, und die damit in Zusammenhang stehenden in § 3a Abs. 8 lit. b bezeichneten Leistungen, wenn die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes erfolgt.

- (3) Für in § 3a Abs. 8 lit. b bezeichnete Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, gilt Abs. 1 erster Satz entsprechend.
- (4) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gemeinschaftsgebiet

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze gemäß ist das Kalendervierteljahr.

(4) bis (11) ...

Art. 3a.

- (1) Die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet eines (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt.
- (2) Im Falle einer unfreien Versendung (§ 12 Abs. 2 Z 3) gilt die Beförderung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung erteilt wird.
- (3) Werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft erbracht, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der sonstigen Leistung.
- (4) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Abs. 3 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsort des Beförderungsmittels im außerhalb ohne Zwischenaufenthalt des Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des ersten Satzes ist der erste Ort

Gegenstandes beginnt.

Die Vermittlung einer im Abs. 3 bezeichneten Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die vermittelte Leistung gemäß § 3a Abs. 8 lit. b erbracht wird.

- Art. 11. (1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen Art. 6 Abs. 1 aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen Art. 3 Abs. 3 und sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 bis 4 und 6 im Art. 3 Abs. 3 und sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 im Inland Ausweis der Steuer verpflichtet. Der erste Satz gilt auch für Fahrzeuglieferer der Steuer verpflichtet. Der erste Satz gilt auch für Fahrzeuglieferer (Art. 2). (Art. 2).
- (2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 7 oder über sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 bis 4 und 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des Art. 1 Abs. 7 und des Art. 2. Art. 1 Abs. 7 und des Art. 2.

(3) bis (5) ...

**Art. 18.** (1) und (2) ...

(3) Gegenstände, die der Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat zur aufgezeichnet werden.

**Art. 21.** (1) und (2) ...

(3) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Abs. 6 zu machen hat. Das gilt auch, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese Meldung bis zum Ablauf steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der abzugeben. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet. Unternehmer, für die das juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 als Unternehmer, sofern sie eine Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Die Zuständigkeit in Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldung richtet sich nach der folgenden Kalendermonates abzugeben. Für die Anwendung dieser Vorschrift

### Vorgeschlagene Fassung

innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftsort im Sinne des ersten Satzes ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.

- Art. 11. (1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis
  - (2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 7

(3) bis (5) ...

**Art. 18.** (1) und (2) ...

(3) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des Art. 3a Abs. 6 erhält, müssen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 zur Ausführung von Arbeiten an diesen beweglichen körperlichen Gegenständen oder zur Begutachtung erhält, müssen aufgezeichnet werden.

**Art. 21.** (1) und (2) ...

(3) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden

Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

(4) und (5) ...

(6) 1. und 2. ...

(7) Die Angaben nach Abs. 6 Z 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.

(8) ...

(9) Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. § 135 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verspätungszuschlag 1% der Summe aller nach Abs. 6 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 nicht übersteigen und höchstens 2 200 Euro betragen darf.

# Vorgeschlagene Fassung

gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 als Unternehmer, sofern sie eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

- (4) und (5) ...
- (6) 1. und 2. ...
- 3. für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
  - b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.
- (7) Die Angaben nach Abs. 6 Z 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.

Die Angaben nach Abs. 6 Z 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird.

(8) ...

(9) Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. § 135 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1% der Summe aller nach Abs. 6 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 200 Euro betragen darf.

Vorgeschlagene Fassung

(10) ...

Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

(2) und (3) ...

(10) ...

Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2, die im Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2, die im Inland Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Vorsteuerabzug besteht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Das Finanzamt hat Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 Das Finanzamt hat Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder erteilen, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Der zweite Satz gilt für juristische innergemeinschaftliche Erwerbe oder für im Inland ausgeführte steuerpflichtige Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der Organschaft sonstige Leistungen, für die sie als Leistungsempfänger die Steuer entsprechend wird auf Antrag für iede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer- Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer- schulden, benötigen. Der zweite Satz gilt - soweit er sich auf Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe bezieht, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der wird, anzugeben. Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer- Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist. Der Unternehmer ist geführt wird, anzugeben. Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuerverpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuersind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

(2) und (3) ...

## Artikel 34

# Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes

**§ 1.** (1) bis (4) ...

**§ 1.** (1) bis (4) ...

(5) Die Steuer ist vom zugewendeten Vermögen nach Abzug von Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen

(5) Die Steuer ist vom zugewendeten Vermögen nach Abzug von Schulden

stehen, zu berechnen. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgeblich. Für die Bewertung ist – vorbehaltlich § 3 Abs. 4 – § 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 anzuwenden. Steuerschuld maßgeblich. Für die Bewertung ist – vorbehaltlich § 3 Abs. 4 – § 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 anzuwenden, wobei in den

- (6) Steuerfrei bleiben
- 1. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Erwerber;

2. bis 4. ...

§ 2.(1) ...

- a) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist oder
- b) und c) ...

(2) ...

# Vorgeschlagene Fassung

stehen, zu berechnen. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgeblich. Für die Bewertung ist – vorbehaltlich § 3 Abs. 4 – § 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 anzuwenden, wobei in den Fällen des § 19 Abs. 2 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 der Abzug von Schulden und Lasten nur bis zur Höhe des dreifachen Einheitswertes oder des nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wertes zulässig ist.

- (6) Steuerfrei bleiben
- Zuwendungen unter Lebenden von k\u00f6rperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an
  - inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
  - inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, wenn diese eine Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse sind,
  - vergleichbare ausländische juristische Personen aus dem EU/EWR-Raum, die die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und eines Jahresabschlusses nachweisen;

2. bis 4. ...

§ 2. (1) ...

- a) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz oder mit einer unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Stiftung vergleichbar ist oder
- b) und c) ...

(2) ...

# Artikel 35

# Änderung der Bundesabgabenordnung

**§ 158.** (1) bis (4a) ...

**§ 158.** (1) bis (4a) ...

(4b) Das Bundesministerium für Inneres ist verpflichtet, in geeigneter elektronischer Form die im Kraftfahrzeugzentralregister nach Kraftfahrgesetz 1967 gespeicherten Daten über die Zulassung von

## Vorgeschlagene Fassung

Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet) dem Bundesministerium für Finanzen vierteljährlich zum Zwecke der Erhebung von Abgaben zu übermitteln.

(4c) Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ist verpflichtet. elektronischer Form in geeigneter der in der Zulassungsevidenzdatenbank Genehmigungsdatenbank und nach Kraftfahrgesetz 1967 geführten Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet dem Bundesministerium für Finanzen zum Zwecke der Erhebung von Abgaben vierteljährlich zu übermitteln.

(5) ...

#### Artikel 36

# Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

§ 3. (1) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14 die Erhebung der Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14 die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, übertragen sind.

§ 3. (1) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für ihren soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen sind. Ihnen obliegt auch die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit, sowie die Weiterleitung von Anträgen auf Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, ABl. Nr. L 44 vom

20.02.2008 S. 23, sowie die Zustellung von Erledigungen der Abgabenbehörden

der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf derartige Anträge.

(2) bis (5) ...

# Artikel 37

# Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

§ 34. (1)

(2) bis (5) ...

(5) ...

§ 34. (1)

1. bis 13. ... 1. bis 13. ...

14. § 24 Abs. 1, § 25 und § 26 sind letztmalig auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. August 2008 entstanden ist.

115

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 38

# Änderung des Gebührengesetzes 1957

§ **3.** (1) ...

(2) 1. ...

- 2. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr gemäß Z1 entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an jene Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.
- (3) bis (5) ...
- § 6. Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr zu Tarifpost 2 und Tarifpost 7 Abs, 1 Z 4 und Z 5) unterliegen der zweite und jeder entrichten; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als weitere Bogen einer Gebühr von 13 Euro. 13 Euro, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 13 Euro.

**§ 11.** (1) ...

- 1. bei Eingaben, Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird;
- 2. bis 6. ...
- (2) ...

**§ 14.** TP 4 (1) bis (3) ...

§ **3.** (1) ...

(2) 1. ...

- 2. Der Rechtsträger der Behörde hat die in einem Kalendervierteljahr gemäß Z1 entrichteten Gebühren bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteliahr folgenden Monats an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet, abzüglich der im § 14 Tarifpost 8 Abs. 4, Tarifpost 9 Abs. 5 und Tarifpost 16 Abs. 5 angeführten Pauschalbeträge abzuführen. Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg sind der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren, der Gesamtbetrag der Pauschalbeträge sowie der abzuführende Nettobetrag anzuführen.
- (3) bis (5) ...
- § 6. Bei Schriften mit einer vom ersten Bogen festen Gebühr (§ 14

**§ 11.** (1) ...

- 1. bei Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5) mit Überreichung, bei den übrigen Eingaben sowie bei Beilagen und Protokollen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird;
- 2. bis 6. ...
- (2) ...

**§ 14.** TP 4 (1) bis (3) ...

(4) Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden, sind gebührenfrei; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in

## § 14. TP 5 (1) und (2) ...

- (3) 1. ...
- 2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

## § **14.** TP 6 (1) ...

- (2) 1. und 2. ...
- 3. Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- 4. bis 6. ...

- (4) ...
- (5) 1. bis 10 ...
- 11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;
- 12. bis 19. ...
- 20. Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben;

## Vorgeschlagene Fassung

diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden.

### **§ 14.** TP 5 (1) und (2) ...

- (3) 1. ...
- 2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere;
- 3. Schriften und Druckwerke, die einem Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einem Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels beigelegt werden.
- **§ 14.** TP 6 (1) ...
- (2) 1. und 2. ...
- 4. bis 6. ...
- (3) Der erhöhten Eingabengebühr
  - a) von 80 Euro, bei Minderjährigen von 50 Euro, unterliegen Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 14 Tarifpost 8 Abs. 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass dieser Gebietskörperschaft je Ansuchen ein Betrag von 15 Euro zusteht;
  - b) von 110 Euro unterliegen Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
- (4) ...
- (5) 1. bis 10. ...
- 11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung;
- 12. bis 19. ...
- 20. Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben; dies gilt nicht für Eingaben des Bewilligungswerbers;

- 21. bis 23. ...
- 24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;

25. bis 27. ...

**§ 14.** TP 7 (1) und (2) ...

#### **§ 14.** TP 8 (1) bis (4) ...

- (5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland
  - 1. befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 NAG) ..... 100 Euro
  - 2. unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 3 und 4 NAG) ...... 150 Euro.

(5a) und (6) ...

(7) Hinsichtlich Gebührenschuld. des Entstehens der nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

## § **14.** TP 14 (1) ...

- (2) 1. bis 3. ...
- 4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des

#### Vorgeschlagene Fassung

- 21. bis 23. ...
- 24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8 Abs. 1, Abs. 5a und Abs. 5b, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;
- 25. bis 27. ...
- **§ 14.** TP 7 (1) und (2) ...
- (3) Protokolle und Niederschriften, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft errichtet werden, sind gebührenfrei.
  - **§ 14.** TP 8 (1) bis (4) ...
- (5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland
  - 1. befristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 NAG)
  - 2. unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 3 und 4 NAG)

(5a) und (6) ...

(7) Hinsichtlich Gebührenschuld. des Entstehens der Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages bei Aufenthaltstiteln gemäß Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages bei Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 und bei Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Abs. 5 und bei Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte gemäß Abs. 5a gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Niederlassungsrechte gemäß Abs. 5a gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 35 Euro, im Falle des Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 20 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 50 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 5a Z 1 2 Euro Abs. 5 Z 2 35 Euro je erteiltem Aufenthaltstitel, im Falle des Abs. 5a Z 1 2 Euro und im Falle des Abs. 5a Z 2 und 3 35 Euro je ausgestellter Dokumentation und im Falle des Abs. 5a Z 2 und 3 35 Euro je ausgestellter Dokumentation gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes, beträgt. Bei gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes, beträgt. Bei Abnahme der Daten nach Abs. 5b sind für das Entstehen der Gebührenschuld Abnahme der Daten nach Abs. 5b sind für das Entstehen der Gebührenschuld § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 § 11 Abs. 1 Z 3 und für die Person des Gebührenschuldners § 13 Abs. 1 Z 3 anzuwenden. Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 5) und Dokumentationen anzuwenden. Die Behörde darf Aufenthaltstitel (Abs. 5) und Dokumentationen gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte (Abs. 5a) nur gemeinschaftsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte (Abs. 5a) nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.

# § 14. TP 14 (1) ...

- (2) 1. bis 3. ...
- 4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des

Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien im Sinne des Hebammengesetzes, mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie Zeugnisse über Externistenprüfungen:

- 5. ...
- 6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitätsund Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;
- 7. bis 26. ...
- 27. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz dienen.

# **§ 14.** TP 16 (1) und (2) ...

- (3) Ausstellung eines Mopedausweises für eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ....... 36,50 Euro.
  - (4) und (5) ...
  - § **15.** (1) und (2) ...
- (3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer II. Teil Wertpapiersteuer), Versicherungssteuergesetz und Beförderungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

### Vorgeschlagene Fassung

Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, sowie der Akademien im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Hebammenakademien im Sinne des Hebammengesetzes, mit Ausnahme der Zeugnisse über Externistenprüfungen:

- 5. ...
- 6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Bereich der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung;
- 7. bis 26. ...
- 27. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtliche Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz dienen;
- 28. Zeugnisse, die für Zwecke der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgestellt werden;
- 29. Diebstahls- und Verlustanzeigebestätigungen, die auch als Berechtigung verwendet werden können.
- **§ 14.** TP 16 (1) und (2) ...
- (4) und (5) ...
- § 15. (1) und (2) ...
- (3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, oder und II. Teil Wertpapiersteuer) oder Versicherungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen; dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, sofern und insoweit diese unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallen.

## § **33.** TP 4 (1) ...

- (2) 1. ...
- 2. kaufmännische Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, unbeschadet der Bestimmungen der TP 22.

## § 33. TP 11 (1) ...

- (2) Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird durch Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird durch einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache oder von Wertpapieren übertragen, so finden die Bestimmungen des übertragen, so finden die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes Grunderwerbsteuergesetzes oder des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.
  - § 33. TP 19 (1) und (2) ...
- (3) 1. Den Kreditverträgen stehen die im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 12 KWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines (§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gleich.
  - 2. ...
  - (4) 1. ...
  - 2. Verträge über Kredite an Kreditinstitute, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 3 KWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen, ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;
  - 3. bis 9. ...
  - (5) ...
  - § 33. TP 21 (1) ...
  - (2) 1. bis 6. ...
  - 7. Zessionen an Verbriefungsgesellschaften.
  - § 33. TP 22 (1) bis (4) ...
- (5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und Verpflichtungsscheine eines Unternehmers gleich, wenn sie an Order lauten und

### Vorgeschlagene Fassung

# § **33.** TP 4 (1) ...

- (2) 1. ...
- 2. Anweisungen von Unternehmern oder auf Unternehmer, unbeschadet der Bestimmungen der TP 22.

## § 33. TP 11 (1) ...

- (2) Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Anwendung.
  - § 33. TP 19 (1) und (2) ...
- (3) 1. Den Kreditverträgen stehen die im Rahmen des Factoringgeschäftes Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen gleich.
  - 2. ...
  - (4) 1. ...
  - 2. Verträge über Kredite an Kreditinstitute, die zum Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG) berechtigt sind oder gebührenpflichtige Kredite gemäß Abs. 3 gewähren, sowie Verträge über Kredite an die Oesterreichische Nationalbank und an Bausparkassen, ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;
  - 3. bis 9. ...
  - (5) ...
  - § 33. TP 21 (1) ...
  - (2) 1. bis 6. ...
  - 7. Zessionen an Verbriefungsspezialgesellschaften.
  - § 33. TP 22 (1) bis (4) ...
- (5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Unternehmer und

über eine Geldleistung ausgestellt sind.

- (6) ...
- (7) 1. und 2. ...
- 3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind:
- 4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.
- § 4 Abs. 2 Z 4 ist auf Erwerbe anzuwenden, bei denen der Todestag des Erblassers nach dem 31. Juli 2008 liegt.

Bei Schenkungen, bei denen der Anspruch auf Übereignung vor dem 1. August 2008 begründet wird, die Übergabe aber nach dem 31. Juli 2008 1. August 2008 begründet wird, die Übergabe aber nach dem 31. Juli 2008 erfolgt, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Übergabe. Bei erfolgt, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Übergabe. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind Rechtsgeschäften unter Lebenden, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind und bei denen der Anspruch auf Übereignung vor dem 1. August 2008 begründet und bei denen der Anspruch auf Übereignung vor dem 1. August 2008 begründet wird, die Übergabe aber nach dem 31. Juli 2008 erfolgt, entsteht die Steuerschuld für den unentgeltlichen Teil im Zeitpunkt der Übergabe.

Bei Schenkungsverträgen auf den Todesfall, die teils entgeltlich und teils unentgeltlich sind und bei denen die Steuerschuld für den entgeltlichen Teil vor unentgeltlich sind und bei denen die Steuerschuld für den entgeltlichen Teil vor dem 1. August 2008 entstanden ist, entsteht die Steuerschuld für den dem 1. August 2008 entstanden ist, entsteht die Steuerschuld für den unentgeltlichen Teil im Zeitpunkt des Todes des Geschenkgebers.

(3) und (4) ...

## Vorgeschlagene Fassung

über eine Geldleistung ausgestellt sind.

- (6) ...
- (7) 1. und 2. ...
- 3. Finanzwechsel und deren Prolongationen, die für Kredite begeben werden, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von einem Bevollmächtigten des Bundes im Sinne des § 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind;
- 4. Finanzwechsel und deren Prolongationen über Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und Kreditverträgen, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 übernommen hat, sofern sie von einem Bevollmächtigten des Bundes im Sinne des § 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 mit einem Vermerk über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung versehen sind.
- § 4 Abs. 2 Z 4 ist auf Erwerbe anzuwenden, bei denen der Todestag des Erblassers nach dem 31. Juli 2008 liegt.

Bei Schenkungen, bei denen der Anspruch auf Übereignung vor dem wird, die Übergabe aber nach dem 31. Juli 2008 erfolgt, entsteht die Steuerschuld für den unentgeltlichen Teil im Zeitpunkt der Übergabe.

Bei Schenkungsverträgen auf den Todesfall, die teils entgeltlich und teils unentgeltlichen Teil im Zeitpunkt des Todes des Geschenkgebers.

(3) und (4) ...

# Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 40

# Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934

**§ 2.** 1. bis 4. ...

5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wurde;

6. ...

**§ 2.** 1. bis 4. ...

5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz vor der Verlegung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte;

6. ...

#### Artikel 41

# Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

§ 1. (1) ...

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes der Steuer nur

1. bis 4. ...

- (3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so entsteht die Steuerpflicht,
  - wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
  - 2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland gelegen war.

**§ 1.** (1) ...

(2) Die Zahlung des Versicherungsentgeltes unterliegt der Steuer nur

1. bis 4. ...

## Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 42

# Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993

#### § 2. Dienstnehmer sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) und c) ...

#### **§ 5.** Abs. 1 ...

- a) im Falle des § 2 lit. a Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) und c) ...
- (2) und (3) ...
- (4) bis (6) ...

#### § 2. Dienstnehmer sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
- b) und c) ...
- **§ 5.** Abs. 1 ...
  - a) im Falle des § 2 lit. a Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und an freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG.
  - b) und c) ...
- (2) und (3) ...
- (4) bis (6) ...

## Artikel 43

# Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

#### § 3. ...

- 1. Ausfuhrlieferungen. § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ausfuhrlieferungen auch Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 1 UStG 1994) gelten. Voraussetzung für die Befreiung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) des Fahrzeuges.
- 2. und 3. ...
- 4. a) und b) ...

## § 3. ...

- 1. Ausfuhrlieferungen. § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ausfuhrlieferungen auch Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 1 UStG 1994) gelten. Voraussetzung für die Befreiung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967.
- 2. und 3. ...
- 4. a) und b) ...

c) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit, d UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung (§ 1 Z 1) auch nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 IStVG zu erfolgen.

#### **§ 4.** 1. und 2. ...

§ 5. ...

(1) ...

(2) Die Abgabe ist in allen anderen Fällen (§ 1 Z 2, Z 3 und Z 4) nach dem ohne Umsatzsteuerkomponente ermittelten gemeinen Wert des Kraftfahrzeuges Umsatzsteuerkomponente ermittelten gemeinen Wert des Kraftfahrzeuges zu zu bemessen. Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem bemessen. Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.

(3) ...

§ **6.** (1) ...

- (2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge
- 1. mit Benzinmotoren 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern.
- 2. mit Dieselmotoren 2% vervielfacht mit dem um zwei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
- 3. mit Motoren für andere Kraftstoffarten 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Liter bzw. Kilogramm,

## Vorgeschlagene Fassung

c) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit, d UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung (§ 1 Z 1) auch nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 IStVG zu erfolgen.

**§ 4.** 1. und 2. ...

3. im Falle der Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre (§ 1 Z 3), der Zulassungsbesitzer und derjenige, der das Fahrzeug verwendet, als Gesamtschuldner (§ 6 Abs. 1 BAO).

§ 5. ...

(1) ...

(2) Die Abgabe ist in allen anderen Fällen (§ 1 Z 3 und Z 4) nach dem ohne gemeiner Wert.

(3) ...

§ **6.** (1) ...

- (2) Der Steuersatz beträgt für andere Kraftfahrzeuge
- 1. mit Benzinmotoren 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern.
- 2. mit Dieselmotoren 2% vervielfacht mit dem um zwei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Litern,
- 3. mit Motoren für andere Kraftstoffarten 2% vervielfacht mit dem um drei Liter verminderten Kraftstoffverbrauch in Liter; liegt ein Kraftstoffverbrauch in Kubikmeter Erdgas vor, gilt ein Normkubikmeter Erdgas als ein Liter Benzin,

Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als drei Litern bzw. Bei einem Durchschnittsverbrauch von nicht mehr als drei Litern bzw. Kilogramm (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor von nicht mehr als zwei Litern) Kilogramm (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor von nicht mehr als zwei Litern) beträgt der Steuersatz 0%.

- (3) ...
- (4) Für die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind die gemäß § 30 des Gesamtverbrauchs gemäß MVEG-Zyklus, so hat bei Kraftfahrzeugen gemäß Verpflichtung zur Bekanntgabe des Gesamtverbrauchs gemäß MVEG-Zyklus, so § 2 Z 2 der Steuerschuldner den Kraftstoffverbrauch durch eine Bestätigung des hat bei Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z 2 der Steuerschuldner den Herstellers des Kraftfahrzeuges nachzuweisen. Bei ausländischen Herstellern Kraftstoffverbrauch durch eine Bestätigung des Herstellers des Kraftfahrzeuges trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten. Wird nachzuweisen. Bei ausländischen Herstellern trifft die Verpflichtung den gemäß der Leistung in Kilowatt anzunehmen.
- (5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat auf alle Kraftfahrzeuge der beurteilten Type.
  - (6) ...
- § 6a. (1) Die gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 errechnete Steuer ändert sich auf Grund der folgenden Regelungen:
  - 1. bis 4. ...
  - (2) ...
- (3) Bei Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 2, für die kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vorliegt, erhöht sich die Steuer für die die Grenze von 100 Kilowatt übersteigende vorliegt, gilt Folgendes:

## Vorgeschlagene Fassung

wobei jeweils der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU- wobei jeweils der Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus nach der EU-Richtlinie 1980/1268 in der Fassung 1993/116 bzw. 1999/100 zugrunde zu legen Richtlinie 1980/1268 in der Fassung der Richtlinie 2004/3/EG, ABI. Nr. L 49 vom 19.02.2004 S. 36 zugrunde zu legen ist.

beträgt der Steuersatz 0%.

- (3) ...
- (4) Für die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind die gemäß § 28 Abs. 1b KFG Werte maßgebend. Besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe Abs. 3b KFG bekannt zu gebenden Werte maßgebend. Besteht keine keine derartige Bestätigung beigebracht, so ist der Steuersatz mit dem 0,2fachen § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten. Wird keine derartige Bestätigung beigebracht, so ist der Steuersatz mit dem 0,2fachen der Leistung in Kilowatt anzunehmen.
- (5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen den Antrag des Abgabenschuldners oder des Bundesministers für Finanzen den Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus festzustellen, wenn begründete Zweifel Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus festzustellen, wenn begründete Zweifel an den Angaben gemäß Abs. 4 bestehen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines an den Angaben gemäß Abs. 4 bestehen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen, der Bundesprüfanstalt für gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen, der Bundesanstalt für Verkehr Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG) oder eines Ziviltechnikers beizulegen. Diese Werte (§ 131 KFG) oder eines Ziviltechnikers beizulegen. Diese Werte treten an die treten an die Stelle der Werte nach Abs. 4. Sie sind dem Bundesminister für Stelle der Werte nach Abs. 4. Sie sind dem Bundesminister für Finanzen Finanzen mitzuteilen und von diesem im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" mitzuteilen und von diesem im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. kundzumachen. Sie gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalendertag für Sie gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalendertag für alle Kraftfahrzeuge der beurteilten Type.
  - (6) ...
  - § 6a. (1) Die gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 errechnete Steuer ändert sich auf Grund der folgenden Regelungen:
    - 1. bis 4. ...
    - (2) ...
  - (3) Bei Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 2, für die kein CO<sub>2</sub>Emissionswert

Leistung um 20 Euro je Kilowatt.

(4) und (5) ...

§ 7. (1) 1. ...

- 2. im Falle der Zulassung nach § 1 Z 3 für einen Unternehmer, der Kraftfahrzeuge gewerblich veräußert, mit Ablauf des Kalendermonats dieser Zulassung,
- 3. in allen anderen Fällen mit dem Tag der Zulassung.
- (2) und (3) ...
- § 10. Der Unternehmer hat bei der Lieferung und gewerblichen Vermietung eines Kraftfahrzeuges eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Berechnung Bescheinigung über die ordnungsgemäße Berechnung und Abfuhr der und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe auszustellen.
- § 11. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe

## Vorgeschlagene Fassung

- 1. Liegt nur der Kraftstoffverbrauchswert gemäß § 6 Abs. 4 vor, dann gilt
  - a) bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch vervielfacht mit 25 als CO<sub>2</sub>-Emissionswert und
  - b) bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren der Kraftstoffverbrauch vervielfacht mit 28 als CO<sub>2</sub>-Emissionswert.
- 2. Liegt weder ein CO<sub>2</sub>-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, ist der Kraftstoffverbrauch in Liter ie 100 km nach folgender Formel zu berechnen:

Ein Zehntel der Leistung in kW plus 3 bei Benzinmotoren oder ein Zehntel der Leistung in kW plus 2 bei Dieselmotoren.

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauchswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen.

(4) und (5) ...

§ 7. (1) 1. ...

2. im Falle der Zulassung nach § 1 Z 3 mit dem Tag der Zulassung oder bei der Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre, mit dem Tag, an dem die Zulassung zu erfolgen hat.

(2) und (3) ...

- § 10. Der Unternehmer hat bei der Lieferung eines Kraftfahrzeuges eine Normverbrauchsabgabe auszustellen.
- § 11. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 8 dem Finanzamt, das und der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 8 dem Finanzamt, das für die für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist. Der Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist. Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Monats eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der zweitfolgenden Monats eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die

spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(2) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 dem (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der (Haupt-)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) ...

**§ 12.** (1) ...

(2) Zuständig für die Vergütung ist in den Fällen der Z 1 und 2 das das die Vergütung beantragt wird.

(3) ...

## § 12a. Wird ein Fahrzeug

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweisbar ins Ausland verbracht
  - nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht oder
  - durch einen befugten Fahrzeughändler nachweisbar ins Ausland verbracht bzw. geliefert,

dann wird die Abgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet.

Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) des Fahrzeuges, für Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des das die Vergütung beantragt wird.

#### Vorgeschlagene Fassung

spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(2) Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 2 dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, seinen Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, seinen Abgabenschuldner hat spätestens einen Monat nach der Zulassung eine Abgabenschuldner hat spätestens einen Monat nach der Zulassung eine Anmeldung (Fälligkeitstag) beim Finanzamt einzureichen, in der er den zu Anmeldung (Fälligkeitstag) beim Finanzamt einzureichen, in der er den zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) ...

**§ 12.** (1) ...

(2) Zuständig für die Vergütung ist in den Fällen der Z 1 und 2 das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt-)- Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt-)-Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat in den Fällen der Z 3 das für Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat in den Fällen der Z 3 das für die Erhebung der, Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt. die Erhebung der, Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt. Ansonsten ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache Ansonsten ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befasst wird. Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der befasst wird. Voraussetzung für die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) des Fahrzeuges, für Fahrgestellnummer (der Fahrzeugidentifizierungsnummer) und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § 30a KFG 1967.

(3) ...

## § 12a. Wird ein Fahrzeug

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweisbar ins Ausland verbracht
- nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert
- durch einen befugten Fahrzeughändler nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert
- durch einen Unternehmer, der das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt hat, nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert,

dann wird die Abgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland vergütet.

Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank nach § § 30a KFG 1967.

## Fahrzeuge mit fortschrittlichem Abgasverhalten

- **§ 14a.** (1) Für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 2, die mit Dieselmotoren angetrieben werden, gilt folgendes:
  - 1. Die Steuerschuld vermindert sich zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2008 um 300 Euro, wenn das Fahrzeug eine partikelförmige Luftverunreinigung von höchstens 0,005 g/km aufweist.
  - 2. Die Steuerschuld erhöht sich zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2006 um 0,75% der Bemessungsgrundlage, höchstens um 150 Euro und ab dem 1. Juli 2006 um 1,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens um 300 Euro, wenn die partikelförmige Luftverunreinigung mehr als 0,005 g/km beträgt.
  - 3. Für Fahrzeuge mit einer Leistung von höchstens 80 kW tritt jeweils an die Stelle des Datums 1. Juli 2005 das Datum 1. Jänner 2006.
  - (2) Die Befreiungen gemäß § 3 Z 3 sind nicht anzuwenden.

## Artikel 44

# Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes 1994

§ 2b. Sofern keine anderen diesbezüglichen Vorschriften bestehen, ist für die Erhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befasst wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. (1) a) und b) ...

- c) Waren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen;
- d) Luftfahrzeuge im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 3 sowie die von ihnen oder ihrer Besatzung mitgeführten Waren, letztere nur unter der Voraussetzung, dass sie durch andere Form der Willensäußerung (Artikel 233 ZK-DVO) angemeldet werden können und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Die nähere Vorgangsweise zur Durchführung dieses Nebenwegverkehrs wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt.
- (2) und (3) ...

#### § 21. (1) a) und b) ...

c) Waren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.

(2) und (3) ...

§ 24. (1) In Ausübung der Zollaufsicht sind die Zollbehörden befugt, bei den grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Umschließungen Bestimmungen des Zollkodex über die Beschau. Die mit der Vornahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Beschau. Nachschau betrauten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Prüfungsauftrag, der den Gegenstand der Nachschau zu umschreiben hat, vorzuweisen. Gegen den Prüfungsauftrag ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) und (3) ...

**§ 31.** (1) 1. ...

2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2, zur und nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen sowie im Falle akuter Krankheits- oder anderer medizinisch begründeter Fälle.

(2) bis (5) ...

§ 54a. (1) ...

- (2) Zur Bezeichnung von am Zollverfahren beteiligten Personen (Anmelder, Versender, Empfänger, Aussteller von Unterlagen u.a.) können Zollbeteiligten-Identifikationsnummern (TIN – Trader-Identifikations-Nummer) festgelegt werden. Die Zollverwaltung hat über die festgelegten Zollbeteiligten-Identifikationsnummern eine Datenbank zu führen.
- (3) Jeder, der eine Zollbeteiligten-Identifikationsnummer im Zollverfahren benötigt, kann im Rahmen eines zugelassenen Informatikverfahrens nach § 55 beantragen, dass eine solche Nummer für ihn oder für eine andere am

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 24. (1) In Ausübung der Zollaufsicht sind die Zollbehörden befugt, bei den in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach in § 23 Abs. 1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, Nachschauen vorzunehmen. dem Gemeinschaftsrecht Kontrollen zulässig sind, Nachschauen (§§ 144 bis 146 Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen oder sonstigen BAO) vorzunehmen. Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich bedeutsame Vorgänge, die oder sonstigen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich bedeutsame Prüfung von Waren und die Prüfung und Untersuchung von im Vorgänge, die Kontrolle von Waren und die Kontrolle und Untersuchung von im und grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Umschließungen Beförderungsmitteln einschließen. Für die Prüfung von Waren gelten die Beförderungsmitteln einschließen. Für die Kontrolle von Waren gelten die

(2) und (3) ...

§ **31.** (1) 1. ...

- 2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2, zur und nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen sowie im Falle akuter Krankheits- oder anderer medizinisch begründeter Fälle, oder
- 3. auf Militärflugplätzen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 lit. d, sofern es sich landenden oder abfliegenden Flugzeugen Militärluftfahrzeuge oder um Zivilluftfahrzeuge handelt, die Personen und Waren zu ausschließlich militärischen Zwecken befördern.

(2) bis (5) ...

§ 54a. (1) ...

Zollverfahren beteiligte Person bekannt gegeben wird. Der Antrag hat Name/Firma und Anschrift der Person zu enthalten, deren Nummer bekanntgegeben werden soll. Über die Zollbeteiligten-Identifikationsnummer ist dem Antragsteller eine Bestätigung zu erteilen.

(4) ...

§ 85a. (1) ...

(2) Die Berufung gegen Entscheidungen der Zollstellen sowie die Berufung gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch ein gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch ein Zollorgan ist beim örtlich zuständigen Zollamt, die Berufung gegen Zollorgan ist beim örtlich zuständigen Zollamt einzubringen; bei einer Entscheidungen sonstiger Zollbehörden aber bei diesen einzubringen; in den Entscheidung im Zusammenhang mit der Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit Fällen des Abs. 1 Z 3 ist die Berufung beim örtlich zuständigen Zollamt, im Falle gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 lit. b ist abweichend davon die Berufung bei dem für die der Säumigkeit des Bundesministers für Finanzen beim Bundesminister für Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit zuständigen Zollamt einzubringen. Die Finanzen selbst einzubringen.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

§ 85a. (1) ...

(2) Die Berufung gegen Entscheidungen der Zollstellen sowie die Berufung Berufung gegen Entscheidungen sonstiger Zollbehörden ist bei diesen einzubringen. In den Fällen des Abs. 1 Z 3 ist die Berufung beim örtlich zuständigen Zollamt, im Falle der Säumigkeit des Bundesministers für Finanzen beim Bundesminister für Finanzen selbst einzubringen.

"§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund

# 4. Hauptstück Familie, Gesundheit und Soziales

### Artikel 45

# Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

- § 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2007 und 2008 jeweils bis zum (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen € zu zahlen, der für den 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist
- § 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2007 und 2008 je ein Betrag von 14 535 000 €zu zahlen.

**§ 41.** (1) ...

Finanzverwaltung zu verwenden ist.

**§ 41.** (1) ...

- (2) Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen Einkommensteuergesetzes 1988.
- (3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ **55.** (1) bis (13)

## Vorgeschlagene Fassung

- (2) Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des an § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
  - (3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und an freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG.

§ 55. (1) bis (13)

(14) § 39g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 39h außer Kraft. § 41 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

#### Artikel 46

# Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

§ 8a. (1) Die Agentur hat dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft Wasserwirtschaft jährlich bis 30. Juni den Entwurf eines Arbeitsprogrammes zur jährlich ein Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Das Aufgabenwahrnehmung und die dafür vorgesehene Verwendung der Arbeitsprogramm hat sich auf die nach den §§ 12 und 12b zur Verfügung Basiszuwendung (§ 12) vorzulegen. Das endgültige Arbeitsprogramm sowie die gestellten Mittel zu beziehen und ist vom Bundesminister für Gesundheit und Verwendung der Basiszuwendung ist dann vom Bundesminister für Gesundheit vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und und Frauen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fristgerecht jedes Jahr nach Vorschlag der Agentur festzulegen Wasserwirtschaft bis 30. September jeden Jahres festzulegen und der und der Geschäftsführung zur Budgeterstellung zu übermitteln. Die inhaltliche Geschäftsführung zur Budgeterstellung zu übermitteln.

(2) und (3) ...

§ 8a. (1) Die Agentur hat dem Bundesminister für Gesundheit und dem Abstimmung des Arbeitsprogramms inklusive etwaiger Themenschwerpunkte im Arbeitsprogramm ist mit den Eigentümerministerien zeitgerecht vorzunehmen. Arbeitsprogramm und Budgeterstellung müssen die strategische Grundausrichtung der Agentur umfassen.

(2) und (3) ...

**§ 9.** (1) und (2) ...

(3) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer der Agentur und der dieser gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 zur dauernden Dienstleistung Agentur und der dieser gemäß § 13 Abs. 1 Z 1. Abs. 1a und Abs. 2 bis 4 zur zugewiesenen Bundesbeamten kann entsprechend des jeweiligen Amtsbereiches dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten kann entsprechend des nur durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. durch den Vorsitzenden des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen erfolgen.

(4) bis (6) ...

§ 12. (1) bis (7) ...

(8) Im Jahre 2009, jedoch längstens bis zum 30. Juni des genannten Jahres, ist die wirtschaftliche Entwicklung der Agentur anhand geeigneter von der Agentur anhand geeigneter von der Agentur vorzulegender Unterlagen zu Agentur vorzulegender Unterlagen zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung der wirtschaftlichen der Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung, die durch den Bundesminister Entwicklung, die durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit Erhöhung der Basiszuwendung zu erfolgen.

§ 13. (1) und (1a) ...

(2) bis (7a) ...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 9.** (1) und (2) ...

(3) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer der jeweiligen Amtsbereiches nur durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bzw. durch den Vorsitzenden des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen erfolgen. Für die gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1b der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Bundesminister für Gesundheit.

(4) bis (6) ...

**§ 12.** (1) bis (7) ...

(8) In regelmäßigen Abständen ist die wirtschaftliche Entwicklung der für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Land- und Frauen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzunehmen ist, hat Wasserwirtschaft vorzunehmen ist, hat erforderlichenfalls eine Kürzung oder erforderlichenfalls eine Kürzung oder Erhöhung der Basiszuwendung zu erfolgen.

**§ 13.** (1) und (1a) ...

(1b) Bundesbeamte, die am 31. Dezember 2008 dem Veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienst angehören, können bis längstens 31. Dezember 2010 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Gesundheit versetzt und gleichzeitig der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) bis (7a) ...

(7b) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember Veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienst angehören, können bis längstens 31. Dezember 2010 der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Agentur die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber gegenüber diesen fort. Für sie gelten die Bestimmungen

(8) bis (13) ...

- (14) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Gesundheitswesen zu erfolgen, das dabei an die Weisungen des Bundesministers Weisungen des Bundesministers für Gesundheit gebunden ist. für Gesundheit gebunden ist.
- § 14. (1) Die gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Agentur mit erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Agentur mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die gemäß § 13 Abs. 1a und Abs. 2a der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen gemäß § 13 Abs. 1a und Abs. 2a der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft- Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 107/2005 ihren Austritt aus dem Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 107/2005 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Agentur mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und Agentur mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Für sie gilt § 13 Abs. 13 sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese Bestimmungen. Die gemäß § 13 Abs. 1b der Agentur zur Dienstleistung Haftung nur für jene bis dem dem Austritt folgenden Monatsersten entstandenen zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Forderungen gilt. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 ihren Austritt aus dem dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

## Vorgeschlagene Fassung

des Dienst- und Besoldungsrechts des Bundes, insbesondere Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, weiter.

- (8) bis (13) ...
- (14) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den in den Abs. 1 Z 1, Abs. 2, 3 und 4 genannten Weisungsrechtes gegenüber den in den Abs. 1 Z 1, Abs. 2, 3 und 4 genannten Bundesbeamten hat durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Bundesbeamten hat durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden ist. Die Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gebunden ist. Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den in Abs. 1 Z 2, Abs. 1a und Abs. 2a genannten Bundesbeamten hat gegenüber den in Abs. 1 Z 2, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2a genannten durch das Mitglied der Agentur des Bundesamtes für Sicherheit im Bundesbeamten hat durch die Geschäftsführung zu erfolgen, die dabei an die
  - § 14. (1) Die gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 der Agentur zur Dienstleistung Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Agentur mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Für sie gilt § 13 Abs. 13 sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese Haftung nur für jene bis dem dem Austritt folgenden Monatsersten entstandenen Forderungen gilt. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

- (2) ...
- (3) Jene Dienstnehmer der Agentur, die am 31. Mai 2002 einer der in § 13 ersten Satzes der 31. Dezember 2005.

(4) ...

§ 19. (1) bis (22) ...

- (23) Die Bestimmung des § 18 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (23) § 6a Abs. 1 Z 6, § 6a Abs. 4 und 6 und § 8 Abs. 2 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2008 treten mit Inkrafttreten des des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2008 treten mit Inkrafttreten des Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008 in Kraft.

# Artikel 47

# Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

- § 3. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- 1. bis 14. ...
- 15. Amtlicher Tierarzt: der bestellte, in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende Tierarzt gemäß § 24 Abs. 3 und der beauftragte freiberuflich tätige Tierarzt gemäß § 24 Abs. 4.

16. bis 20. ...

§ **24.** (1) und (2) ...

(3) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen, die in einem Dienstverhältnis geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und deren Bestellung durch einen zu einer Gebietskörperschaft stehen und deren Bestellung durch einen

Vorgeschlagene Fassung

- (2) ...
- (3) Jene Dienstnehmer der Agentur, die am 31. Mai 2002 einer der in § 13 genannten nachgeordneten Dienststellen oder einer der in § 13 genannten genannten nachgeordneten Dienststellen oder einer der in § 13 genannten Zentralstellen angehört haben und in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, Zentralstellen angehört haben und in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zur Agentur um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte. Hinsichtlich der zur Agentur um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte. Hinsichtlich der in § 13 Abs. 1a, 2a, 7a und 8a angeführten Personen gilt als Stichtag im Sinne des in § 13 Abs. 1a, 2a, 7a und 8a angeführten Personen gilt als Stichtag im Sinne des ersten Satzes der 31. Dezember 2005. Hinsichtlich der in § 13 Abs. 1b und 7b angeführten Personen gilt als Stichtag im Sinne des ersten Satzes der 31. Dezember 2008.

(4) ...

**§ 19.** (1) bis (22) ...

- (23) Die Bestimmung des § 18 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (24) § 6a Abs. 1 Z 6, § 6a Abs. 4 und 6 und § 8 Abs. 2 Z 16 in der Fassung Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008 in Kraft.
  - § 3. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - 1. bis 14. ...
  - 15. Amtlicher Tierarzt: der bestellte, in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer juristischen Person, die im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder steht, stehende Tierarzt gemäß § 24 Abs. 3 und der beauftragte freiberuflich tätige Tierarzt gemäß § 24 Abs. 4.

16. bis 20. ...

§ **24.** (1) und (2) ...

(3) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders

der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

- § 61. (1) Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister Landeshauptmänner mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe von Verwaltungsabgaben festzulegen, die Unternehmer für Finanzen die Höhe von Verwaltungsabgaben festzulegen, die Unternehmer auf Grund
  - 1. ...
  - 2. der Tätigkeit der Aufsichtsorgane gemäß § 48 im Rahmen der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr

zu entrichten haben.

(2) und (5) ...

**§ 67.** (1) ...

(2) Der Partei sind Befund und Gutachten über amtliche Proben auszuhändigen.

**§ 95.** (1) bis (15) ...

# Vorgeschlagene Fassung

entsprechenden Bestellungsakt kundzutun ist. Als besonders geschult gelten entsprechenden Bestellungsakt kundzutun ist. Als besonders geschult gelten Aufsichtsorgane, die den Ausbildungserfordernissen gemäß § 29 entsprechen. Für Aufsichtsorgane, die den Ausbildungserfordernissen gemäß § 29 entsprechen. Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen von die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen von Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben müssen die Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben müssen Aufsichtsorgane, ausgenommen Personen gemäß Abs. 5, ein Studium der Aufsichtsorgane, ausgenommen Personen gemäß Abs. 5, ein Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben. Sie gelten als amtliche Tierärzte im Sinne Veterinärmedizin abgeschlossen haben. Sie gelten als amtliche Tierärzte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 854/2004. Diese können auch in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen.

> § 61. (1) Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung der auf Grund

1. ...

- 2. der Tätigkeit der Aufsichtsorgane gemäß § 48 im Rahmen der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr oder
- 3. der Tätigkeit der Aufsichtsorgane gemäß § 31 im Rahmen der amtlichen Kontrolle bei Betrieben, bei denen auf Grund der Art oder Menge der beoder verarbeiteten Waren ein erhöhtes Risiko besteht.

zu entrichten haben.

(2) und (5) ...

**§ 67.** (1) ...

(2) Der Partei sind auf Verlangen auch Befund und Gutachten über amtliche Proben bekanntzugeben, wenn die Untersuchung keinen Anlass zu einer Beanstandung gegeben hat. Der Gebührentarif (§ 66) ist anzuwenden.

§ 95. (1) bis (15) ...

(16) § 61 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 67 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. XXX, treten rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

## Artikel 48

# Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

**§ 80a.** (1) bis (7) ...

**§ 80a.** (1) bis (7) ...

**§ 447a.** (1) bis (4) ...

(5) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 3 Z 1 bis 4) sind 10 % zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 0,5 % der Summe der Beitragseinnahmen aller am Fonds beteiligten Gebietskrankenkassen im vorangegangenen Kalenderjahr, dann ist sie nicht weiter zu erhöhen. Die Rücklage ist zinsbringend im Sinne des § 446 anzulegen.

(6) bis (12) ...

# Vorgeschlagene Fassung

(8) Der Bund leistet am 1. Juli 2009 für das Geschäftsjahr 2009 dem Hauptverband einen Betrag von 45 Millionen Euro, den dieser auf die Gebietskrankenkassen entsprechend deren negativem Reinvermögen zum 31. Dezember 2008 unverzüglich aufzuteilen hat.

**§ 447a.** (1) bis (4) ...

(5)

(6) bis (12) ...

## Schlussbestimmungen zu Art. 48 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. xxx/2009

- § 643. (1) § 447a Abs. 5 tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.
- (2) Die Aufteilung der Mittel der Rücklage nach § 447a Abs. 5 hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wiener Gebietskrankenkasse 33 Millionen Euro erhält. Die verbleibenden Mittel sind auf die übrigen Gebietskrankenkassen entsprechend ihrer in den Ausgleichsfonds nach § 447a im Jahr 2008 eingezahlten Beiträge aufzuteilen.
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2009 sind die Mittel der pauschalen Beihilfe nach GSBG 8 1 Abs. 2 in der Höhe von 4,3 % der Krankenversicherungsaufwendungen, die bei Versicherungsträgern negativem Reinvermögen über die vollständige Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuer hinausgehen (Überdeckung), vom Hauptverband auf diese Krankenversicherungsträger entsprechend der jeweiligen nicht abziehbaren Vorsteuer des Abrechnungsjahres zu verteilen; bei Versicherungsträgern mit positivem Reinvermögen ist eine derartige Überdeckung vom Hauptverband auf die Krankenversicherungsträger entsprechend deren negativem Reinvermögen des Abrechnungsjahres zu verteilen. Bei der vorläufigen monatlichen Weiterleitung ist vom negativen Reinvermögen des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres auszugehen.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 49

# Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

## Beitragsgrundlage

§ 25. (1) ....

- (2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,
- 1. . . . . .
- 2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Krankenund Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten;
- 3. ....
- (3) bis (10).

## Beitragsgrundlage

- § 25. (1) ....
- (2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,
- 1. . . . . .
- 2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten;
- 3. ...
- (3) bis (10).

### Artikel 52

# Änderung des Bundes-Seniorengesetzes

# Förderung der Senioren

§ 19. (1.) Der Bund stellt jährlich pro Person gemäß § 2 einen Betrag von 0,8 Euro zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von 1 Euro zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren Senioren durch Seniorenorganisationen als Allgemeine Seniorenförderung sowie durch Seniorenorganisationen als Allgemeine Seniorenförderung sowie für den für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie zur Verfügung. Bei der Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie zur Verfügung. Bei der Feststellung Feststellung des Gesamtbetrages dieser Mittel ist vom Ergebnis der letzten des Gesamtbetrages dieser Mittel ist vom Ergebnis der letzten kundgemachten kundgemachten Volkszählung auszugehen.

(2) ...

## Förderung der Senioren

§ 19. (1.) Der Bund stellt jährlich pro Person gemäß § 2 einen Betrag von Volkszählung auszugehen.

(2) ...

# Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 27. ...

(7) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009 (BGBl. I, Nr. xxxx) tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

#### Vorgeschlagene Fassung

# 5. Hauptstück Umwelt

#### Artikel 53

# Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

#### Artikel I

#### § 3. (1a) Z 1 bis 6 ...

- 7. Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, welche für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verwendet werden.
- 8. ...
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist
- 1. aufgehoben
- 2. das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie oder
- 3. eine beitragspflichtige Tätigkeit, soweit für diese Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.

Der Nachweis gemäß Z 1 ist durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen für die entsprechende Verdachtsfläche oder Altlast genehmigt oder beauftragt wurden, zu erbringen.

# § 12. (1) bis (3) ...

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2007 und 2008 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen gemäß § 73 oder § 74 AWG 2002 verwaltungspolizeilichen Aufträgen gemäß § 73 oder § 74 AWG 2002 erfordererforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt lich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und und Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür pro Jahr bis zu 7,5 Millionen Euro aus Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür bis zu 7,5 Millionen Euro aus den Mitteln der den Mitteln der Altlastenbeiträge zu verwenden. Weiters wird der Bundesminister Altlastenbeiträge zu verwenden. Weiters wird der Bundesminister für Land- und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit anderen Gebietskörper- dem Bundesminister für Finanzen mit anderen Gebietskörperschaften Vereinschaften Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu deren Personal- und Amts- barungen über Beiträge des Bundes zu deren Personal- und Amtssachaufwand für sachaufwand für Ersatzvornahmen bei Altlasten abzuschließen; dieser Aufwand Ersatzvornahmen bei Altlasten abzuschließen; dieser Aufwand ist aus Mitteln der

## Artikel I

- § 3. (1a) Z 1 bis 6 ...
- 7. Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, welche für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verwendet werden.
- 8. ...
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist
- 1. das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie oder
- 2. eine beitragspflichtige Tätigkeit, soweit für diese Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde

## § 12. (1) bis (3) ...

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen im Jahr 2010 gemäß § 4 VVG bei Altlasten oder von Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen VVG bei Altlasten oder von Ersatzvornahmen oder Sofortmaßnahmen bei

ist aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu tragen. § 11 VVG bleibt davon unberührt. Altlastenbeiträge zu tragen. § 11 VVG bleibt davon unberührt.

**Artikel VII** Artikel VII

(1) bis (18) ...

(19) § 3 Abs. 1a und 2 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 54

# Änderung des Umweltförderungsgesetzes

## Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

Z 1 ...

1a. für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) aus dem Reinvermögen des Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 bis 4 ...

- (1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
  - 1. für Zwecke der Wasserwirtschaft (§§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 bis 4 ...

(2e) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 2007 bis 2015 für Zwecke der Verbesserung Wasserwirtschaft kann in den Jahren 2007 bis 2015 für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen, des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) Förderungen zusagen oder deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von höchstens 140 Millionen Euro Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 finanzieren, deren Ausmaß insgesamt dem entspricht.

## Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

Z 1 ...

1a. für Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§§ 16a ff) einschließlich der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 aus dem Reinvermögen des Umwelt- u. Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 bis4 ...

(1) bis (18) ...

- (1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:
  - 1. für Zwecke der Wasserwirtschaft (§§ 16ff) ab dem Jahr 2000 einschließlich der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 51 Abs. 5a);

Z 2 bis 4 ...

- (2e) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Barwert von höchstens 140 Millionen Euro entspricht. Davon steht für die Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 9 höchstens ein Barwert von insgesamt 20 Millionen Euro zur Verfügung.
  - (2f) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

# Vorgeschlagene Fassung

Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§§ 23 ff) Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils einen Barwert von insgesamt 90,238 Millionen Euro entsprechen. Zusätzlich können der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für Finanzen für die Jahre 2009 und 2010 weitere Zusagerahmen für Förderungen im Rahmen von Konjunkturpaketen festlegen.

Förderungsverfahren

## Förderungsverfahren

**§ 12.** Abs. 1 bis 8 ...

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Umwelt und Wasserwirtschaft kann nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 17a Z 1 und 5 finanzieren, wenn der Bund als Träger eines bestehenden wasserrechtlichen Konsenses verpflichtet ist, diese umzusetzen. Diese Maßnahmen müssen mit der ökologischen Prioritätenreihung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 29) in Einklang stehen.

#### Inkrafttreten

**§ 53.** (1) bis (12) ...

#### Inkrafttreten

§ **53.** (1) bis (12) ...

**§ 12.** Abs. 1 bis 8 ...

(13) § 6 Abs. 1, 1a, 2e und 2f, § 12 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

# 6. Hauptstück Wirtschaft, Forschung und Verkehr

# Artikel 55 Änderung des KMU-Förderungsgesetzes

Haftungen

# Haftungen

§ 7. (1) ...

§ 7. (1)...

- (2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehendem Gesamtobligo von 10,5 Milliarden Schilling, bis zu einem jeweils ausstehendem Gesamtobligo von 10,5 Milliarden Schilling,
- (2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur ab 1. Jänner 2002 jedoch 1,5 Milliarden Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und ab 1. Jänner 2002 jedoch 1,5 Milliarden Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und

für die ÖHT übernehmen.

(3) ...

(4) ...

§ 10. (8) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 und § 7 Abs. 3a treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

#### Vorgeschlagene Fassung

Kosten einerseits für die AWS und 3,5 Milliarden Schilling, ab 1. Jänner 2002 Kosten einerseits für die AWS und 3,5 Milliarden Schilling, ab 1. Jänner 2002 jedoch 250 Millionen Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten andererseits jedoch 500 Millionen Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten andererseits für die ÖHT übernehmen.

(3) ...

(3a) Bis zum 31. Dezember 2010 darf der Bundesminister für Finanzen für die ÖHT Verpflichtungen im Einzelfall bis zu einem Obligo von 4 Millionen Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen.

§ **10.** (1)- (7). ...

#### Artikel 56

# Änderung des Postgesetzes 1997

§ 25a. ...

auszuweisen.

(6) Bis 1. Jänner 2009 trägt die Kosten der Regulierungsbehörde der Bund.

§ 25a. ...

(6) Bis 1. Jänner 2011 trägt die Kosten der Regulierungsbehörde der Bund. Aufgaben und Mittel aus dem Postbereich sind von der RTR-GmbH in einem Aufgaben und Mittel aus dem Postbereich sind von der RTR-GmbH in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenmäßig getrennt zu führen und gesonderten Rechnungskreis oder kostenmäßig getrennt zu führen und auszuweisen.

#### Artikel 57

# Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes

# ABSCHNITT I

# **Allgemeines**

## Zielsetzungen

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 2 sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Fonds zur Förderung wirtschaftlich-technischen Forschung durch Förderungsprogramme und wissenschaftlichen Forschung sowie die Förderung von angewandter Forschung, ergänzende Maßnahmen. Die Förderungsprogramme können auch angrenzende technologischer Entwicklung und Innovation gemäß Abschnitt II. Forschungs- und Entwicklungsstufen umfassen.

## ABSCHNITT I

## **Allgemeines**

# Zielsetzungen

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Förderung

#### Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

- § 2. Zur Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der wissenschaftlichen Forschung" (in weiterer Folge: "Wissenschaftsfonds") mit Forschung" (in weiterer Folge: "Wissenschaftsfonds") mit Sitz in Wien errichtet. Sitz in Wien errichtet. Der Wissenschaftsfonds besitzt eigene Der Wissenschaftsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.
  - § 4. (1) Dem Wissenschaftsfonds obliegen nachstehende Aufgaben:
  - a) Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen auf jede geeignete Weise;
  - c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung; der Bericht ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;

§ 4a. (1) ...

(2) Die Programme sind den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen; für die Arbeitsprogramme hat das bis zum 30. September eines jeden vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der Genehmigung der Programme Jahres zu erfolgen. Das Mehrjahresprogramm ist der Öffentlichkeit zugänglich zu mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

§ 2. Zur Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse in Österreich Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird ein "Fonds zur Förderung der auf Gewinn gerichtet ist, wird ein "Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen des Bundeswappens berechtigt.

§ **4.** (1) ...

- a) Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen auf jede geeignete Weise;
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung; der Bericht ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;
- f) Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten im Rahmen seines Wirkungsbereichs sowie im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers

§ 4a. (1) ...

- (2) Die Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten gemäß § 4 Abs. 1 lit. f ist im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm vorzusehen. Das Kuratorium ist ermächtigt, im Rahmen des zuständigen Gremiums des jeweiligen europäischen oder internationalen Förderungsinstruments Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln des Wissenschaftsfonds für Vorhaben gemäß § 4 Abs. 1 lit. f zu treffen.
- (3) Die Programme sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung

Abgeordneten zu übermitteln.

#### § 5a.

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder werden zur Beratung beizuziehen.
- § 6. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - d) vier von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, je ein/e weitere/r von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und von der Bundesministerin oder

#### Vorgeschlagene Fassung

machen und dem Präsidenten des Nationalrates zur Information der Technologie abzustimmen. Die Vorlage der Arbeitsprogramme hat bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Das Mehrjahresprogramm ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalrates zur Information der Abgeordneten zu übermitteln.

#### § 5a.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, je zwei Mitglieder werden von der Von der Delegiertenversammlung gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr. Innovation und Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und Technologie und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für ein Mitglied wird von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsendet. Ein weiteres Mitglied wird von den acht Verkehr, Innovation und Technologie entsendet. Ein weiteres Mitglied wird von Mitgliedern des Aufsichtsrates einvernehmlich bestellt. Kommt es innerhalb von den acht Mitgliedern des Aufsichtsrates einvernehmlich bestellt. Kommt es sechs Wochen nach Bestellung der acht Mitglieder zu keiner einvernehmlichen innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung der acht Mitglieder zu keiner Bestellung des weiteren Mitglieds, haben die Aufsichtsbehörden eine einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds, hat die Aufsichtsbehörde angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Aufsichtsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister Mitglied des Aufsichtsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Basis eines Basis eines vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung zu erstellenden vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung zu erstellenden Dreiervorschlages zu bestellen. Die vorgeschlagenen Personen sind oder waren in Dreiervorschlages zu bestellen. Die vorgeschlagenen Personen sind oder waren in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig und können aufgrund ihrer Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig und können aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten. Mitarbeiterinnen und Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bundesministeriums sowie die Mitglieder der Ratsversammlung Mitarbeiter eines Bundesministeriums sowie die Mitglieder der Ratsversammlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung dürfen dem Vorschlag des Rates für Forschung und Technologieentwicklung dürfen dem Vorschlag nicht angehören. Den Sitzungen des Aufsichtsrates ist die oder der Vorsitzende nicht angehören. Den Sitzungen des Aufsichtsrates ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH des Aufsichtsrates der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Beratung beizuziehen.

## § 6. (1) ...

d) je zwei von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, je ein/e weitere/r von der Bundesministerin

vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannte/r Vertreter/in sowie

#### ABSCHNITT II

# Förderung von wirtschaftlich-technischer Forschung

#### Förderungsvorhaben und Förderungsmittel

- § 11. Zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, insbesondere durch Förderungsprogramme sowie ergänzende Maßnahmen im Bereich Entwicklung und damit verbundener Innovation durch Förderungsprogramme, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, stellt der Bund Mittel nach welche auch ergänzend Grundlagenforschung umfassen können, sowie Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes für folgende Vorhaben bereit:
  - 1. Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung;
  - Bereich Grundlagenforschung 2. Vorhaben im der oder Ausbildungsmaßnahmen in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlichtechnischen Forschung und Technologieentwicklung:
  - 3. Technische Durchführbarkeitsstudien:
  - 4. wirtschaftlich-technische Vorhaben im Bereich der nationalen und internationalen FTE – Kooperation;
  - 5. Technologietransfer;
  - 6. Gründung technologieorientierter Unternehmen.

#### Vorgeschlagene Fassung

oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannte/r Vertreter/in sowie

#### ABSCHNITT II

## Förderung von angewandter Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

#### Förderungsprogramme und -vorhaben

- § 11. (1) Zur Förderung von angewandter Forschung, technologischer ergänzende Förderungsmaßnahmen stellt der Bund nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes Mittel bereit.
  - (2) Im Sinne des Abs. 1 sind folgende Vorhaben zu fördern:
  - 1. anwendungs-, technologie- oder innovationsorientierte Vorhaben, welche sowohl Forschung, einschließlich ergänzender Grundlagenforschung, als auch technologische Entwicklung sowie Innovation umfassen können;
  - 2. Vorhaben der Überleitung von Forschung-, Entwicklungs- und Innovationsergebnissen in Pilot- und Demonstrationsprojekte;
  - 3. Vorhaben zum Aufbau von Humanressourcen und zur Förderung von Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation;
  - 4. Technische Durchführbarkeitsstudien:
  - 5. Technologietransfer;
  - 6. Gründung technologieorientierter Unternehmen.
- (3) Programme sowie ergänzende Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 können zur Teilnahme an gemeinsamen europäischen oder internationalen Initiativen eingesetzt werden.

#### Förderungsnehmer

- § 14. Förderungsmittel für Vorhaben gemäß § 11 können gewährt werden an:
  - 1. natürliche Personen;
  - 2. juristische Personen;
  - 3. Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts

#### Richtlinien

- § 15. (1) Die zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesminister haben jeweils für ihren Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen Förderungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) Die Förderungsrichtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über den Gegenstand der Förderung, Art und Ausmaß der Förderung, die förderbaren Kosten, die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, das Verfahren, die Evaluierungsgrundsätze sowie den Gerichtsstand. Die wettbewerbsrechtlichen Regeln der Europäischen Union sind zu beachten. Die Richtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und auf der Website des jeweils zuständigen Bundesministeriums zu veröffentlichen.
- (3) Die auf Grund des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, erlassenen Richtlinien treten spätestens mit 31. Dezember 2006 außer Kraft.
- (4) Bis zum Erlass eigener Richtlinien durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit finden die gemäß Abs. 3 erlassenen Richtlinien für den Wirkungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sinngemäße Anwendung.

## Förderungsentscheidung

§ 16. (1) Die Entscheidungsbefugnis für Förderungen gemäß § 11 obliegt der jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem jeweils zuständigen grundsätzlich der jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem jeweils Bundesminister.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Förderungsnehmer

- § 14. Förderungsmittel für Vorhaben gemäß § 11 können gewährt werden an:
  - 1. natürliche Personen;
  - 2. juristische Personen;
  - 3. Personengesellschaften.

#### Richtlinien

- § **15.** (1) ...
- (2) ...

## Förderungsentscheidung

- § 16. (1) Die Entscheidungsbefugnis für Förderungen gemäß § 11 obliegt zuständigen Bundesminister.
- (2) Die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister entscheidet über Vorhaben im Rahmen von Programmen gemäß § 11 Abs. 3 als Mitglied des jeweils zuständigen Organs gemäß den europäischen

(2) Zur Entscheidung kann die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister im Rahmenvertrag gemäß § 12 die Abwicklungsstelle Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister im Rahmenvertrag gemäß ermächtigen, sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber § 12 die Abwicklungsstelle ermächtigen, sofern ausreichende Aufsichts- oder der Abwicklungsstelle vorhanden sind. In diesem Fall entscheidet die Weisungsbefugnisse gegenüber der Abwicklungsstelle vorhanden sind. In diesem Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

## ABSCHNITT IV

### Sonstige Bestimmungen

- § 18. (1) Der Wissenschaftsfonds hat in allen Angelegenheiten, die nach Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin oder dem und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.
- § 25. (1) Der Wissenschaftsfonds wird bei seiner Geschäftsführung und Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den herzustellen. ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.
- (3) Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen von Delegiertenversammlung und Kuratorium teilzunehmen. Die Protokolle über die Delegiertenversammlung und Kuratorium teilzunehmen. Die Protokolle über die

#### Vorgeschlagene Fassung

oder internationalen Verfahrensregelungen.

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 kann die jeweilige Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

## **ABSCHNITT IV**

#### Sonstige Bestimmungen

- § 18. (1) Der Wissenschaftsfonds hat in allen Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in seinen Wirkungsbereich fallen, den zuständigen diesem Bundesgesetz in seinen Wirkungsbereich fallen, der Bundesministerin Bundesministerinnen oder Bundesministern auf deren Ersuchen Berichte und oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Ersuchen Berichte Vorschläge zu erstatten. Ihnen sind die notwendigen Daten für die Erfüllung ihrer und Vorschläge zu erstatten und die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die erteilten Förderungen sind gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über erteilten Förderungen sind gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Nr. 341/1981, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft
- § 25. (1) Der Wissenschaftsfonds wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Gebarung von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin oder dem und Forschung beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst die Sorge für die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beaufsichtigt. Die Aufsicht Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des umfasst die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds, die nicht Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörden haben Beschlüsse der Organe ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften des Wissenschaftsfonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, widersprechen. Die Organe des Wissenschaftsfonds sind in einem solchen Falle wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen. Die Organe des verhalten, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Wissenschaftsfonds sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich
  - (3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen von

und deren widmungsgemäße Verwendung zu ermöglichen und alle Unterlagen ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren. zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

#### ABSCHNITT V

## Schlussbestimmungen

## Übergangsbestimmungen für den Wissenschaftsfonds

- § 30. (1) Die bisherigen Organe des Wissenschaftsfonds führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der neuen Organe gemäß den Abs. 2 bis 4 weiter.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat sich bis zum 30. November 2004 neu zu konstituieren und die drei Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 5a Abs. 1 zu zu konstituieren und die vier Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 5a Abs. 1 zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die von der Bundesministerin oder wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und von der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Kultur zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich bis zum 31. Jänner 2005 zu konstituieren und die Ausschreibung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten und der und die Ausschreibung der Funktionen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 2 vorzunehmen der drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 2 sowie einen Dreier-vorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des vorzunehmen sowie einen Dreiervorschlag für die Funktion der Präsidentin oder Präsidenten zu erstatten.
  - (4) Die Delegiertenversammlung hat unverzüglich nach Erstattung des

#### Vorgeschlagene Fassung

Sitzungen der Organe des Wissenschaftsfonds sind den Aufsichtsbehörden Sitzungen der Organe des Wissenschaftsfonds sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Den Aufsichtsbehörden sind auf deren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren Wunsch die Akten über die von diesen bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Wunsch die Akten über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die die von diesen gewünschten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat die Geschäftsführung des Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Geschäftsführung des Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung alle für die Erfüllung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung alle Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht der EU erforderlichen für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation der EU erforderlichen Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die und -information notwendigen Daten fristgerecht und vollständig zur Verfügung Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten fristgerecht und zu stellen. Sie hat Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU die vollständig zur Verfügung zu stellen. Sie hat Organen oder Beauftragten des Überprüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln und deren Bundes und der EU die Überprüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln widmungsgemäße Verwendung zu ermöglichen und alle Unterlagen zehn Jahre

#### ABSCHNITT V

### Schlussbestimmungen

## Übergangsbestimmungen für den Wissenschaftsfonds

**§ 30.** (1) ...

- (2) Die Delegiertenversammlung hat sich bis zum 30. September 2009 neu Technologie zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich bis zum 1. November 2009 zu konstituieren des Präsidenten zu erstatten.
  - (4) ...

Dreiervorschlages für die Präsidentin oder den Präsidenten durch den Aufsichtsrat gemäß Abs. 3 die Mitglieder des Präsidiums zu wählen.

(5) Die Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 ist von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstmals bis zum 1. Oktober 2004 zu erlassen.

#### Vollziehung

- § 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich der §§ 1 und 24 die Bundesregierung;
- 2. hinsichtlich der §§ 11, 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 sowie 16 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für ihren Wirkungsbereich; hinsichtlich des § 15 Abs. 1 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für ihren Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen; hinsichtlich des § 15 Abs. 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.
- 3. hinsichtlich des § 17g Abs. 3 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen;
- 4. hinsichtlich des § 26 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich dabei um Bundesverwaltungsabgaben handelt, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- 5. hinsichtlich der §§ 2 bis 10, 18 bis 25 sowie 27 bis 30 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im jeweiligen Einvernehmen mit Ausnahme der individuellen Mitgliederentsendungen gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz und der individuellen Delegiertenernennungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Vollziehung

### § 31. ...

- 1. ...
- 2. hinsichtlich der §§ 11, 12, 13, 14, 15 Abs. 2 sowie 16 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für ihren Wirkungsbereich; hinsichtlich des § 15 Abs. 1 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für ihren Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen:
- 3. ...
- 4. ...
- 5. hinsichtlich der §§ 2 bis 10, 18 bis 25 sowie 27 und 30 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der individuellen Mitgliederentsendungen gemäß § 5a Abs. 1 zweiter Satz und der individuellen Delegiertenernennungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d, soweit diese gemäß Z 7 erfolgen;
- 6. hinsichtlich des § 28 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Bundesministerin oder der Bundes-

## 6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

#### Vorgeschlagene Fassung

- minister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
- 7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

#### Artikel 58

## Änderung des Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes

### Haftungsbestimmungen

- § 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Bund Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigen
- (3) Die Gesellschaft kann ohne Schadloshaltung des Bundes gemäß Abs. 1 über das Gesamtobligo gemäß Abs. 2 hinaus Haftungen eingehen. Das Gesamtobligo dieser Haftungen darf 109 009 251,-- Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigen.
- (4) Die Gesellschaft hat für Haftungen gemäß Abs. 1 und 3 Konten für Haftungsrücklagen einzurichten und mit mindestens vier Prozent des jeweiligen Haftungsrücklagen einzurichten und mit mindestens fünf Prozent des jeweiligen

### Haftungsbestimmungen

- § 11. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Bund vertraglich zu verpflichten, die Gesellschaft schadlos zu halten, wenn diese aus vertraglich zu verpflichten, die Gesellschaft schadlos zu halten, wenn diese aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von Forschungsprojekten durch die Übernahme von Haftungen Zahlungen zu leisten Forschungsprojekten durch die Übernahme von Haftungen Zahlungen zu leisten hat, die nicht aus Mitteln der Haftungsrücklage gemäß Abs. 4 gedeckt werden hat, die nicht aus Mitteln der Haftungsrücklage gemäß Abs. 3 gedeckt werden können. Dieser Vertrag hat die Voraussetzung zur Übernahme der können. Dieser Vertrag hat die Voraussetzung zur Übernahme der Schadloshaltung des Bundes unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 bis 5 und auf Schadloshaltung des Bundes unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 bis 4 und auf § 12 sowie den Aufbau und die Verwendung der Haftungsrücklage gemäß Abs. 4 § 12 sowie den Aufbau und die Verwendung der Haftungsrücklage gemäß Abs. 3 zu regeln. Der Abschluss dieses Vertrags bedarf der Zustimmung des zu regeln. Der Abschluss dieses Vertrags bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem aushaftenden Gesamtobligo in Höhe von 145 345 668,-- Euro an bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtobligo in Höhe von 320 000 000,--Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen. Im Einzelfall darf der Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen. Im Einzelfall darf der Bundesminister für Finanzen eine Verpflichtung nur bis zu 3 633 641,-- Euro an Bundesminister für Finanzen eine Verpflichtung nur bis zu 6 000 000,-- Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für eine Laufzeit von maximal zehn Jahren Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten für eine Laufzeit von maximal zehn Jahren übernehmen. Weiters darf der Bundesminister für Finanzen Verpflichtungen im übernehmen. Weiters darf der Bundesminister für Finanzen Verpflichtungen im Einzelfall nur dann begründen, wenn das gesamte vom Fonds besicherte Obligo Einzelfall nur dann begründen, wenn das gesamte von der Gesellschaft besicherte des geförderten Unternehmens einen Betrag von 7 267 283,-- Euro an Kapital Obligo des geförderten Unternehmens einen Betrag von 12 000 000,-- Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigen.
  - (3) Die Gesellschaft hat für Haftungen gemäß Abs. 1 ein Konto für

Haftungsobligos zu dotieren.

- (5) Der Bund kann von der Gesellschaft aus seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur in soweit in Anspruch genommen werden, als die Summe der Abs. 1 nur in soweit in Anspruch genommen werden, als die Summe der Belastungen auf dem diebsbezüglichen Konto gemäß Abs. 4 die Summe der Belastungen auf dem diebsbezüglichen Konto gemäß Abs. 3 die Summe der Gutschrift übersteigt.
- (6) Der vom Bund gem. § 11a Abs. 1 FTFG mit dem FFF abgeschlossene Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

#### § **14.** (1) bis (3) ...

(4) Zuführungen zu den gemäß § 11 Abs. 4 gebildeten Rücklagen sind steuerlich abzugsfähig. Die Auflösung der Rücklagen ist insoweit aliquot steuerlich abzugsfähig. Die Auflösung der Rücklagen ist insoweit aliquot steuerwirksam, als die Zuführung abzugsfähig gewesen ist

#### Vorgeschlagene Fassung

Haftungsobligos zu dotieren.

- (4) Der Bund kann von der Gesellschaft aus seinen Verpflichtungen gemäß Gutschrift übersteigt.
- (5) Der vom Bund gem. § 11a Abs. 1 FTFG mit dem FFF abgeschlossene Vertrag geht im Rahmen der mit § 2 normierten Gesamtrechtsnachfolge auf die Vertrag geht im Rahmen der mit § 2 normierten Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft über. Sollte dieser Vertrag modifiziert oder neu abgeschlossen Gesellschaft über. Sollte dieser Vertrag modifiziert oder neu abgeschlossen werden, bedarf dies der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, werden, bedarf dies der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend.

**§ 14.** (1) bis (3) ...

(4) Zuführungen zu den gemäß § 11 Abs. 3 gebildeten Rücklagen sind steuerwirksam, als die Zuführung abzugsfähig gewesen ist.

## Artikel 60

## Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

## Befristeter Entfall der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen

§ 65b. Das in § 2 Abs. 4 vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entfällt für einen Zeitraum von drei Jahren. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens der in § 52 Abs. 2a des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, vorgesehenen Verordnung des Bundeskanzlers.

#### Artikel 61

## Änderung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes

§ 3. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den abhängig zu machen, seine Kleidung und sein Gepäck nach § 2 kontrollieren zu lassen, und ihm im Falle seiner Weigerung den Zutritt zu untersagen.

§ 3. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Zutritt eines Menschen zu einem Zivilluftfahrzeug von seiner Bereitschaft Zutritt eines Menschen zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 genannten Sicherheitsbereich von seiner Bereitschaft abhängig zu machen, seine Kleidung und sein Gepäck nach § 2 kontrollieren zu lassen, und ihm im Falle seiner Weigerung den Zutritt zu untersagen.

- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen den Zutritt zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 Menschen den Zutritt zu einem Zivilluftfahrzeug oder zu einem nach § 2 genannten Sicherheitsbereich zu untersagen, der eine Waffe, Kriegsmaterial, genannten Sicherheitsbereich zu untersagen, der eine Waffe, Kriegsmaterial, Munition, Schieß- oder Sprengmittel oder einen anderen, durch Verordnung des Munition, Schieß- oder Sprengmittel oder einen anderen, durch Verordnung des Bundesministers für Inneres verbotenen Gegenstand mit sich führt, es sei denn, es Bundesministers für Inneres als besonders gefährlich bezeichneten Gegenstand handelt sich um
  - 1. eine Person, die von der obersten Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben an Bord des Luftfahrzeugs betraut worden ist, oder
  - 2. ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten.

(3) und (4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem mit sich führt oder sich ein solcher in seinem aufgegebenen Gepäck befindet. es sei denn, es handelt sich um
  - 1. eine Person, die von der obersten Zivilluftfahrtbehörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben an Bord des Luftfahrzeugs betraut worden ist,
  - 2. ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten oder
  - 3. eine Person, der vom Sicherheitsdirektor, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der Zivilflugplatz befindet, eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde; diese kann öffentlich Bediensteten in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder dem Sicherheitspersonal des Flugplatzhalters, sofern diesen Personen nachweislich eine Aufgabe im Sicherheitsbereich zukommt, erteilt werden.
  - (3) und (4) ...

## Inpflichtnahme eines Flugplatzhalters

- § 4a. (1) Bei Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen von mindestens 2 Millionen abfliegenden Passagieren (§ 14) ist der Flugplatzhalter verpflichtet, für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitskontrollen zu sorgen. Ihn treffen die in § 5 Abs. 1 Z 2 bis 10 genannten Pflichten. Eine gänzliche Weitergabe ist unzulässig; jedenfalls hat er zu gewährleisten, dass ihm notwendige Steuerungsmaßnahmen in Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sicherheitskontrolle ebenso vorbehalten bleiben, wie die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Z 10.
- (2) Kommt ein Flugplatzhalter den ihm nach Abs. 1 obliegenden nicht ordnungsgemäß Verpflichtungen nach, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde
  - 1. bei erstmaligem Zuwiderhandeln mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro,
  - 2. im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 80 000 Euro

§ 5. (1) ...

- 1. bis 8...
- 9. jene Dienstnehmer, die Sicherheitskontrollen besorgen, zu verpflichten, jedem Betroffenen auf dessen Verlangen den Ausweis gemäß § 6 Abs. 3 vorzuweisen.
- (2) Ein Vertrag gemäß § 4 hat jedenfalls die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung eines zu vereinbarenden Entgelts vorzusehen.
- § 7. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Dienstnehmer oder ein Organ eines nach § 4 beauftragten Unternehmens in Dienstnehmer oder ein Organ eines nach § 4 beauftragten Unternehmens oder Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem eines nach § 4a verpflichteten Flugplatzhalters in Vollziehung dieses immer schuldhaft zugefügt hat bis zu einem Betrag von 1.000.000 € Der Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft Dienstnehmer oder das Organ haftet dem Geschädigten nicht.
- (2) Ein nach § 4 beauftragtes Unternehmen haftet dem Bund für jede Schadenersatzleistung nach Abs. 1.
  - (3) ...
- (4) Dienstnehmer eines nach § 4 beauftragten Unternehmens haften diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob § 4a verpflichteten Flugplatzhalters haften diesem für Regreßleistungen nach fahrlässig verursacht haben. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, Abs. 2, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. BGBl. Nr. 80/1965.

#### Vorgeschlagene Fassung

zu bestrafen.

(3) Für Leistungen gemäß Abs. 1 steht dem Flugplatzhalter pro Passagier ein Fixbetrag zu, der im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Flugplatzhalter festzulegen ist.

§ 5. (1) ...

- 1. bis 8....
- 9. jene Dienstnehmer, die Sicherheitskontrollen besorgen, zu verpflichten, jedem Betroffenen auf dessen Verlangen den Ausweis gemäß § 6 Abs. 3 vorzuweisen:
- 10. am Ende eines jeden Quartals einen Bericht die Oualitätskontrollmaßnahmen und deren Ergebnisse das an Bundesministerium für Inneres vorzulegen.
- (2) Ein Vertrag gemäß § 4 hat jedenfalls die Verpflichtung des Bundes zur Vergütung nach Leistungsstunden oder nach einem Fixbetrag pro abfliegenden Passagier vorzusehen.
- § 7. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. zugefügt hat bis zu einem Betrag von 1.000.000 € Der Dienstnehmer oder das Organ haftet dem Geschädigten nicht.
- (2) Ein nach § 4 beauftragtes Unternehmen oder ein nach § 4a verpflichteter Flugplatzhalter haftet dem Bund für jede Schadenersatzleistung nach Abs. 1.
  - (3) ...
- (4) Dienstnehmer eines nach § 4 beauftragten Unternehmens oder eines nach Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.

#### Höhe des Sicherheitsbeitrags

§ 13. (1) Die Höhe der Sicherheitsabgabe beträgt 7,964 Euro.

- (2) Die jeweils von einem Zivilflugplatzerhalter nach Abs. 1 errechnete zugeordneten Kosten zu übermitteln.
- (3) Zur Abgeltung des Risikos der Uneinbringlichkeit von Forderungen nach § 16 Abs. 1 gebührt dem Zivilflugplatzhalter ein Zuschlag zur Sicherheitsabgabe § 16 Abs. 1 gebührt dem Zivilflugplatzhalter ein Zuschlag zur Sicherheitsabgabe in der Höhe von 0,036 Euro (Risikozuschlag).

#### **§ 15.** (1) bis (3) ...

(4) Der Abgabenschuldner ist berechtigt, den auf den jeweiligen Anmeldungszeitraum entfallenden voraussichtlichen Einbehaltungsbetrag nach Anmeldungszeitraum entfallenden voraussichtlichen Einbehaltungsbetrag nach § 13 Abs. 2 spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(5) und (6) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Höhe des Sicherheitsbeitrags

- § 13. (1) Die Höhe der Sicherheitsabgabe beträgt 7,964 Euro, sofern es sich nicht um Transferpassagiere handelt. Für diese beträgt die Sicherheitsabgabe 3.982 Euro.
- (2) Die jeweils von einem Zivilflugplatzerhalter nach Abs. 1 errechnete Sicherheitsabgabe vermindert sich um jenen Betrag, den dieser zur Erfüllung der Sicherheitsabgabe vermindert sich um jenen Betrag, den dieser zur Erfüllung der nach den §§ 8 und 9 zu erbringenden Leistungen im laufenden Jahr benötigt nach den §§ 4a, 8 und 9 zu erbringenden Leistungen im laufenden Jahr benötigt (Einbehaltungsbetrag). Der Abgabenschuldner hat den voraussichtlichen (Einbehaltungsbetrag). Der Abgabenschuldner hat den voraussichtlichen Einbehaltungsbetrag für das laufende Jahr bis zum 15. Mai eines jeden Jahres Einbehaltungsbetrag für das laufende Jahr bis zum 15. Mai eines jeden Jahres dem Finanzamt (§ 15 Abs. 2) glaubhaft zu machen. Jeweils ein Viertel dieses dem Finanzamt (§ 15 Abs. 2) glaubhaft zu machen. Jeweils ein Viertel dieses Betrages vermindert in jedem Anmeldungszeitraum (§ 15 Abs. 3) dieses Jahres Betrages vermindert in jedem Anmeldungszeitraum (§ 15 Abs. 3) dieses Jahres die nach Abs. 1 errechnete Sicherheitsabgabe. Der Abgabenschuldner hat jeweils die nach Abs. 1 errechnete Sicherheitsabgabe. Der Abgabenschuldner hat jeweils bis spätestens 30. April dem Bundesministerium für Inneres eine Aufstellung der bis spätestens 30. April dem Bundesministerium für Inneres eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Leistungen nach den §§ 8 und 9 im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Leistungen nach den §§ 4a, 8 und 9 sowie der diesen zugeordneten Kosten zu übermitteln. Das Bundesministerium sowie in den Fällen der §§ 8 und 9 zusätzlich eine Aufstellung der diesen für Inneres bescheinigt, dass diese Leistungen unter §§ 8 und 9 fallen. Das Leistungen zugeordneten Kosten zu übermitteln. Das Bundesministerium für Bundesministerium für Inneres hat dem Finanzamt (§ 15 Abs. 2) jeweils bis Inneres bescheinigt, dass diese Leistungen unter §§ 4a, 8 und 9 fallen. Das spätestens 30. Juni eine Abschrift der Bescheinigung einschließlich der Bundesministerium für Inneres hat dem Finanzamt (§ 15 Abs. 2) jeweils bis Aufstellung über die Höhe der vom Abgabenschuldner diesen Leistungen spätestens 30. Juni eine Abschrift der Bescheinigung einschließlich der Aufstellung über die Höhe der vom Abgabenschuldner den Leistungen nach §§ 8 und 9 zugeordneten Kosten zu übermitteln.
  - (3) Zur Abgeltung des Risikos der Uneinbringlichkeit von Forderungen nach in der Höhe von 0,018 Euro bei Transferpassagieren, 0,036 Euro bei anderen Passagieren (Risikozuschlag).

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe abzüglich den auf den jeweiligen § 13 Abs. 2 spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(5) und (6) ...

## Übergangsbestimmung

§ 19a. (1) Soweit Sicherheitskontrollen auf Flughäfen gemäß § 4a durch beauftragte Unternehmen durchgeführt werden, gelangt § 4a erst nach

**§ 20.** (1) bis (1c) ...

(2) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

Beendigung des nach § 4 bestehenden Vertragsverhältnisses zur Anwendung.

(2) § 5 Abs. 1 Z. 10 ist auf vor dem 1. Juli 2009 abgeschlossene Verträge gemäß § 4 nicht anzuwenden.

§ 20. (1) bis (1c) ...

(1d) § 3 Abs. 1 und 2, die Überschrift des 2. Abschnittes, die §§ 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 2 und 4, 13 Abs. 1, 2 und 3, 19a sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2009 in Kraft. § 15 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) ...

## 7. Hauptstück Unterricht, Kunst und Kultur

## Artikel 62

## Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur und dem mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) samt Zubehör den Bundesmuseen zum verzeichneten Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) samt Zubehör den Kategoriemietzins D orientiert. Die Überlassung erfolgt auf Grund eines am Kategoriemietzins D orientiert. Die Überlassung erfolgt auf Grund eines Überlassungsvertrages, der gleichzeitig mit der Erlassung der Museumsordnung Überlassungsvertrages, der gleichzeitig mit der Erlassung der Museumsordnung des jeweiligen Bundesmuseums abzuschließen ist. Im Überlassungsvertrag ist des jeweiligen Bundesmuseums abzuschließen ist. Im Überlassungsvertrag ist festzulegen, dass die Erhaltung der Immobilie im Äußeren und in den festzulegen, dass die Erhaltung der Immobilie im Äußeren und in den konstruktiven Teilen vom für den staatlichen Hochbau zuständigen konstruktiven Teilen vom für den staatlichen Hochbau zuständigen wahrgenommen wird; weiters, welche Teile der Liegenschaftsverwaltung vom wahrgenommen wird; weiters, welche Teile der Liegenschaftsverwaltung vom Verpflichtungen des jeweiligen Museums zur Erhaltung des betriebsbereiten Verpflichtungen des jeweiligen Museums zur Erhaltung des betriebsbereiten Zustandes für dessen Zwecke, über das Zustimmungsverfahren des Bundes bei Zustandes für dessen Zwecke, über das Zustimmungsverfahren des Bundes bei Inanspruchnahme technischer Dienstleistungen der Burghauptmannschaft Inanspruchnahme technischer Dienstleistungen der Burghauptmannschaft Österreich; weiters unter welchen Bedingungen der Vertrag aufzulösen ist. Österreich; weiters unter welchen Bedingungen der Vertrag aufzulösen ist.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die in der Anlage A verzeichneten Bundesminister für Wirtschaft. Familie und Jugend die in der Anlage A entgeltlichen Gebrauch zu überlassen, wobei sich das Entgelt am Bundesmuseen zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen, wobei sich das Entgelt Bundesminister (derzeit Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) Bundesminister (derzeit Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) jeweiligen Museum zu übernehmen sind; weiters Bestimmungen über die jeweiligen Museum zu übernehmen sind; weiters Bestimmungen über die baubewilligungspflichtigen Maßnahmen des Museums und über die baubewilligungspflichtigen Maßnahmen des Museums und über die

Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gleichzeitig mit Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gleichzeitig mit Erlassung der Museumsordnung und im Einvernehmen mit der/dem Erlassung der Museumsordnung und im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur

- 1. das bereits vorhandene sowie das vom Bund gemäß § 31a FOG und das gemäß § 4 Abs. 1 erworbene Sammlungsgut dem jeweiligen Bundesmuseum als Leihgabe zu überlassen;
- 2. die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern ins Eigentum des jeweiligen Bundesmuseums zu übertragen. Hiezu ist vom Bundesministerium für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.
- (2) bis (3)
- (4) Der Bund leistet den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages entstehen, ab dem 1. Jänner 2005 eine jährliche Basisabgeltung in Höhe von entstehen, ab dem 1. Jänner 2009 eine jährliche Basisabgeltung in Höhe von Bundesmuseen und von 20,778 Millionen Euro für die Österreichische Bundesmuseen und von 23,028 Millionen Euro für die Österreichische Nationalbibliothek. Die jährliche Basisabgeltung im Betrag von 90,511 Nationalbibliothek. Ergibt sich aus dem Gebarungsvollzug ein vom Millionen Euro erhöht sich ab dem 1. Jänner 2008 um jährlich 6,000 veranschlagten Saldo abweichender Betrag, so ist dieser bei der Basisabgeltung Millionen Euro. Ergibt sich aus dem Gebarungsvollzug ein vom veranschlagten des jeweils folgenden Finanzjahres gegenzuverrechnen. Die Aufteilung dieser Saldo abweichender Betrag, so ist dieser bei der Basisabgeltung des jeweils Mittel auf die einzelnen in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes obliegt folgenden Finanzjahres gegenzuverrechnen. Die Aufteilung dieser Mittel auf die der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur. Sie/Er hat hiebei die einzelnen in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes obliegt der/dem besondere Zweckbestimmung der einzelnen in § 1 aufgezählten Einrichtungen Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur. Sie/Er hat hiebei die des Bundes zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere der Personalbedarf, besondere Zweckbestimmung der einzelnen in § 1 aufgezählten Einrichtungen der Sachbedarf der wissenschaftlichen Aktivitäten und der Ausstellungen, die des Bundes zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere der Personalbedarf, Neuerwerbungen sowie die Instandhaltungserfordernisse. der Sachbedarf der wissenschaftlichen Aktivitäten und der Ausstellungen, die Neuerwerbungen sowie die Instandhaltungserfordernisse.
  - (5) bis (7)
  - § 7. (1) Die Kuratorien gemäß § 6 setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1. aus zwei von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitgliedern,
  - 2. aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
  - 3. aus einem vom Bundeskanzler entsandten Mitglied,

#### Vorgeschlagene Fassung

Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur

- 1. das bereits vorhandene sowie das vom Bund gemäß § 31a FOG und das gemäß § 4 Abs. 1 erworbene Sammlungsgut dem jeweiligen Bundesmuseum als Leihgabe zu überlassen;
- 2. die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern ins Eigentum des jeweiligen Bundesmuseums zu übertragen. Hiezu ist vom Bundesministerium für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.
- (2) bis (3)
- (4) Der Bund leistet den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes für 90,511 Millionen Euro im Verhältnis von 69,733 Millionen Euro für die 105,011 Millionen Euro im Verhältnis von 81,983 Millionen Euro für die
  - (5) bis (7)
  - § 7. (1) Die Kuratorien gemäß § 6 setzen sich wie folgt zusammen:
  - 1. aus zwei von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitgliedern,
  - 2. aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
  - 3. aus einem vom Bundeskanzler entsandten Mitglied,

- 4. aus einem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsandten Mitglied,
- 5. aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten, auf dem Forschungsgebiet des betreffenden Bundesmuseums tätigen Wissenschafter, der nicht Bediensteter dieses Bundesmuseums sein darf.
- aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitglied aus dem Kreis der Förderer des betreffenden Bundesmuseums.
- 7. aus einem vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitglied,
- 8. aus einem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandten Mitglied.
- § 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Justiz und der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 3. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 fünfter bis letzter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 4. hinsichtlich § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Z 4 sowie hinsichtlich § 15 Abs. 4 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur:
- 5. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Finanzen;
- 6. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 3 der Bundeskanzler;
- 7. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
- hinsichtlich § 9 der Bundesminister für Finanzen, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, die/der Bundesminister/in für Justiz:

#### Vorgeschlagene Fassung

- 4. aus einem vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsandten Mitglied,
- aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten, auf dem Forschungsgebiet des betreffenden Bundesmuseums tätigen Wissenschafter, der nicht Bediensteter dieses Bundesmuseums sein darf.
- aus einem von der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Mitglied aus dem Kreis der Förderer des betreffenden Bundesmuseums.
- 7. aus einem vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitglied,
- aus einem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandten Mitglied.
- § 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Justiz und der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 3. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 fünfter bis letzter Satz der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur:
- 4. hinsichtlich § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Z 4 sowie hinsichtlich § 15 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht. Kunst und Kultur:
- 5. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Finanzen;
- 6. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 3 der Bundeskanzler;
- 7. hinsichtlich § 7 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
- 8. hinsichtlich § 9 der Bundesminister für Finanzen, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, die/der Bundesminister/in für Justiz;

- 9. hinsichtlich § 18 die/der Bundesminister/in für Justiz;
- 10. im Übrigen die/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur.
- § 22. (1) bis (4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

- 9. hinsichtlich § 18 die/der Bundesminister/in für Justiz;
- 10. im Übrigen die/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur.
- § 22. (1) bis (4) ...
- (5) Es treten mit 1. Jänner 2009 § 5 Abs. 4 erster Satz und der Entfall von § 5 Abs. 4 zweiter Satz sowie mit 1. Februar 2009 § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Z 4 und § 21 Z 2, 4 und 7 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl, I Nr. XXX/2009, in Kraft.

#### Artikel 63

## Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes

§ 7. (1) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 133,645 Aufgaben entstehen, ab dem 1. Jänner 2009 eine jährliche Basisabgeltung in der Millionen Euro im Jahr 2007 und ab dem Jahr 2008 138,645 Millionen Euro Höhe von insgesamt 142,145 Millionen Euro zu leisten. jährlich zu leisten.

§ 31a. (1) bis (2) ...

- § 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. Hinsichtlich des § 3 Abs. 1, Abs. 3 und 7, § 7 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 12 und des § 27 der Bundesminister / die Bundesministerin für Unterricht. Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:
- 2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur:
- 3. hinsichtlich des § 5 Abs. 2 vorletzter Satz, § 7 Abs. 1, § 8, soweit dieser nicht Gerichts-Justizverwaltungsgebühren oder Bundesverwaltungsabgaben betrifft, § 13 Abs. 3 Z 3, § 13 Abs. 4 Z 3,

§ 7. (1) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im

§ 31a. (1) bis (2) ...

- (3) Es treten mit 1. Jänner 2009 § 7 Abs. 2 sowie mit 1. Februar 2009 § 32 Z 4 und 7 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. XXX/2009, in Kraft.
  - § 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
  - 1. Hinsichtlich des § 3 Abs. 1, Abs. 3 und 7, § 7 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 12 und des § 27 der Bundesminister / die Bundesministerin für Unterricht. Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:
  - 2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur:
  - 3. hinsichtlich des § 5 Abs. 2 vorletzter Satz, § 7 Abs. 1, § 8, soweit dieser nicht Gerichts-Justizverwaltungsgebühren oder Bundesverwaltungsabgaben betrifft, § 13 Abs. 3 Z 3, § 13 Abs. 4 Z 3,

- § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen;
- 4. hinsichtlich des § 11. § 17 Abs. 4. § 20. § 21 Abs. 4 und § 22 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:
- 5. hinsichtlich des § 13 Abs. 3 Z 4 und § 13 Abs. 4 Z 4 der Bundeskanzler;
- 6. hinsichtlich § 8. soweit dieser Gerichtsund Justizverwaltungsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
- 7. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und § 25 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:
- 8. hinsichtlich der §§ 24 und 31 der jeweils zuständige Bundesminister;
- 9. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, letzter Satz, die Bundesregierung;
- 10. im übrigen der Bundesminister / die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

#### Vorgeschlagene Fassung

- § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen;
- 4. hinsichtlich des § 11. § 17 Abs. 4. § 21 Abs. 4 und § 22 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:
- 5. hinsichtlich des § 13 Abs. 3 Z 4 und § 13 Abs. 4 Z 4 der Bundeskanzler;
- § 8, dieser Gerichts-6. hinsichtlich soweit und Justizverwaltungsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
- 7. hinsichtlich des § 17 Abs. 6 und § 25 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend:
- 8. hinsichtlich der §§ 24 und 31 der jeweils zuständige Bundesminister;
- 9. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, letzter Satz, die Bundesregierung;
- 10. im übrigen der Bundesminister / die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

#### Artikel 64

## Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

§ 27. (1) und (1a) ...

- (2) ... Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen (im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Schulorganisation) auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer Schule oder mehrerer werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen acht nicht übersteigt.
  - (3) und (4) ...
- § 31. Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

- § 27. (1) und (1a) ...
- (2) ... Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen, die mit der Schulen betraut werden.
  - (3) und (4) ...
- § 31. (1) Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.
- (2) Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden.

#### § 43 in der geltenden Fassung

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48. bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48. Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Weiters die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage zu entspricht, ist in einem Rahmen von
  - 1. 720 bis 792 Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

- 2. 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden eine Jahresstunde in Z 2 verbunden ist und
- 3. dem Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3,

Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Die in Z 1 und Z 2 Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Für einen Landeslehrer genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im mit weniger als 25 Dienstjahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 des BDG 1979) gilt eine Regelfall. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm und die in

#### Vorgeschlagene Fassung

### § 43 in der für 1. September 2008 bis 31. August 2009 vorgeschlagenen Fassung

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den 64ff sowie 72 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß
  - 1. von 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen und 720 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,
  - 2. von 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunde fünf Sechstel einer Jahresstunde in Z 2 verbunden sind, und
  - 3. des Differenzbetrages zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten

in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
- 1. bis 4. ...
- 5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden.

#### Vorgeschlagene Fassung

Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines 52-Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich wöchigen Schuljahres und es bilden diese 1.776 Jahresstunden die Ausgangsbasis festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten für die unter Anwendung der §§ 64ff und 72 des BDG 1979 sowie für ein 53 Unterrichtsiahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Kalenderwochen umfassendes Schuliahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von 792 bzw. 660 Jahresstunden. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 360 Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gilt jedoch eine Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
- 1. bis 4. ...
- 5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden. Die für einen Lehrer innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden (Unterrichtsverpflichtung, Abs. 1 Z 1) sowie die im Ausmaß von fünf Sechstel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und

(4) bis (7)...

#### § 43 in der für 1. September 2008 bis 31. August 2009 vorgeschlagenen Fassung

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß
  - 1. von 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen und 720 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,
  - 2. von 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunde fünf Sechstel einer Jahresstunde in Z 2 verbunden sind, und
  - 3. des Differenzbetrages zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1

#### Vorgeschlagene Fassung

Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten (Abs. 1 Z 2) vermindern die für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes zur Verfügung stehenden Stunden entsprechend.

(4) bis (7)...

#### § 43 in der ab 1. September 2009 vorgeschlagenen Fassung

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48. bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48. 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Weiters vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Weiters sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage zu sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage zu berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß
  - 1. von 720 bis 828 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen und 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,
  - 2. von 576 bis 662,4 Jahresstunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunde vier Fünftel einer Jahresstunde in Z 2 verbunden sind, und
  - 3. des Differenzbetrages zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Z 1

und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3

Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
- 1. bis 2. ...
- 3. für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden,
- 4. ...
- 5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich (insbesondere die Verwaltung Berufsfeldes organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder

#### Vorgeschlagene Fassung

und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die ieweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Klassen sowie auf die für die ieweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Für einen Landeslehrer Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Für einen Landeslehrer mit weniger als 25 Dienstjahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 des BDG 1979) gilt eine mit weniger als 25 Dienstjahren (§ 65 Abs. 1 Z 1 des BDG 1979) gilt eine Jahresnorm von 1,776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm und die in Jahresnorm von 1,776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm und die in Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines 52- Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines 52wöchigen Schuljahres und es bilden diese 1.776 Jahresstunden die Ausgangsbasis wöchigen Schuljahres und es bilden diese 1.776 Jahresstunden die Ausgangsbasis für die unter Anwendung der §§ 64ff und 72 des BDG 1979 sowie für ein 53 für die unter Anwendung der §§ 64ff und 72 des BDG 1979 sowie für ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Kalenderwochen umfassendes Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen, der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsiahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Unterrichtsiahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 ein Rahmen von 792 bis 828 in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von 792 bzw. 660 Jahresstunden. Bei Jahresstunden sowie abweichend von Z 2 ein Rahmen von 633,6 bis 662,4 Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit Jahresstunden. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer mindestens 360 Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit Verwendung mit mindestens 360 Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheitensowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gilt jedoch eine Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gilt abweichend von Z 1 ein Rahmen von 720 bis 756 Jahresstunden sowie abweichend von Z 2 ein Rahmen von 576 bis 604.8 Jahresstunden.

- (2) ...
- (3) Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind
- 1. bis 2. ...
- 3. für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler 20 zu erbringende Jahresstunden,
- 4. ...
- 5. für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich Berufsfeldes (insbesondere die Verwaltung organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, die Teilnahme an Schul- oder

Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei ie Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden. Die für einen Lehrer innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden (Unterrichtsverpflichtung, Abs. 1 Z 1) sowie die im Ausmaß von fünf Sechstel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten (Abs. 1 Z 2) vermindern die für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes zur Verfügung stehenden Stunden entsprechend.

(4) ...

- (5) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 und eine Lernzeit als eine Stunde der Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 und eine Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde der Stunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Stunde Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1. Die individuelle Lernzeit darf einem Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1. Landeslehrer nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.
- (6) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tagesbetreuung ganztägiger Schulformen ist nur mit Zustimmung des Landeslehrers betreuung ganztägiger Schulformen ist von der landesgesetzlich hiezu berufenen zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm Verordnung oder im Einzelfall in die Jahresnorm einzurechnen. Gleiches gilt für einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der den Fall, in dem ein Landeslehrer als Leiter der Tagesbetreuung beschäftigt wird.

**§ 46.** (1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Landeslehrer für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.

## Vorgeschlagene Fassung

Klassenforen, die Teilnahme an Schulveranstaltungen) die zur Erreichung der Jahresnorm fehlenden Jahresstunden des Landeslehrers vorzusehen. Die mit der Übernahme von pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben oder von Aufsichtspflichten verbundene Teilnahme eines Landeslehrers an mehrtägigen Schulveranstaltungen zählt dabei je Kalendertag, an dem eine solche Schulveranstaltung stattfindet, bis zum Höchstausmaß von zehn Jahresstunden. Die für einen Lehrer innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden (Unterrichtsverpflichtung, Abs. 1 Z 1) sowie die im Ausmaß von vier Fünftel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten (Abs. 1 Z 2) vermindern die für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes zur Verfügung stehenden Stunden entsprechend.

(4) ...

- (5) In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen
- (6) Die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich der Tages-Tagesbetreuung beschäftigt wird.

**§ 46.** (1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Landeslehrer für die von ihm eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren. Abweichend von Abs. 1 und 2 und von § 45 Abs. 1 darf die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung eines Lehrers, dessen regelmäßige Wochendienstzeit am 31. August 2009 zur Betreuung eines Kindes herabgesetzt war, auf bis zu 45% der Jahresnorm bzw.

- § 50. (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet. Unterrichtserteilung seine Unterrichtsverpflichtung gemäß § 51 überschreitet. Abweichend davon gebührt diese Vergütung jedoch für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, dann, wenn die niedrigste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stundenzahl überschritten wird. Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstausmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.
- (2) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der bei einem gemäß § 43 Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, Höchstausmaß an Unterrichtsstunden gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt die Vergütung gemäß Abs. 5.
  - (3) bis (7) ...
- (8) Eine Überschreitung der in § 43 Abs. 1 Z 1 festgelegten Obergrenze, für die eine Vergütung gemäß Abs. 1 gebühren würde, darf an Volksschulen grundsätzlich nicht angeordnet werden, solange nicht alle an der betreffenden Schule vollbeschäftigten Lehrer im höchsten Ausmaß der gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen oder gemäß § 43 Abs. 2 festgelegten Unterrichtsverpflichtung und

#### Vorgeschlagene Fassung

bis zu zehn Wochenstunden herabgesetzt werden.

§ 50. (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am bzw. Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung Diensteinteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste in § 43 Abs. 1 Diensteinteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder Vergütung gemäß Abs. 5. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Regelfall) eine Überschreitung des höchsten in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf die besondere Vergütung, § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten Vergütung, § 43 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule, der durch dauernde auch für den Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule, der durch dauernde

- (2) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der bei einem gemäß § 43 Abs. 1 vorletzter Satz verwendeten Landeslehrer das entsprechend aliquotierte Abs. 1 drittletzter Satz verwendeten Landeslehrer das entsprechend aliquotierte gebührt die Vergütung gemäß Abs. 5.
  - (3) bis (7) ...

Lehrer mit dem teilbeschäftigten aliquoten Anteil Unterrichtsverpflichtung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen, die wegen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig sind und durch anderweitige Maßnahmen nicht vermeidbar sind, darf eine solche Anordnung erfolgen.

- (9) bis (11) ...
- § 51. (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster Satz anzuwenden. Die Jahresnorm bildenden Pflichtschule ist § 43 Abs. 1 erster, zweiter, vierter und fünfter Satz setzt sich zusammen aus:
  - 1. bis 3. ...
- (2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten.
  - (3) bis (9) ...
- § 52. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) – beträgt
  - 1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I (allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) Wochenstunden,
  - 2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer

#### Vorgeschlagene Fassung

- (9) bis (11) ...
- § 51. (1) Auf die Ermittlung der Jahresnorm des Leiters einer allgemein anzuwenden. Die Jahresnorm setzt sich zusammen aus:
  - 1. bis 3. ...
- (2) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 vermindert sich beim Leiter einer Volksschule um 36 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Leiter einer Volksschule um 36 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Schule und um 36 Jahresstunden je Klasse, bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Sonderschulklassen oder Klassen einer Polytechnischen Schule für jede derartige Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Klasse um 54 Jahresstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Volksschule um 36 Jahresstunden für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer Unterrichtsverpflichtung überdies für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung dieses Absatzes solcher Kinder um weitere 18 Jahresstunden. Bei der Anwendung dieses Absatzes sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer sind mindestens fünf Schüler je Schule, die gemeinsam mit Schülern einer anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan anderen oder mehrerer anderer Schulstufen der Grundstufe I nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet werden, einer Klasse gleichzuhalten. Überdies vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland um weitere 72 Jahresstunden.
  - (3) bis (9) ...
  - § 52. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) – beträgt
    - 1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe (allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) Wochenstunden,
    - 2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer

einschließlich fachzeichnerischer Unterricht bzw. warenverkaufskundlicher, werbetechnischer und wirtschaftsgeographischer Unterricht sowie Unterricht in Stenotypie und Phonotypie) 23 Wochenstunden.

- 3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 24.25 Wochenstunden.
- (3) Die Lehrverpflichtung nach Abs. 1 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,
  - 1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I. in denen Schularbeiten vorgeschrieben sind, lehrplanmäßig eine Wochenstunde: würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;
  - 2. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, eine Wochenstunde; würden dabei sich mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

Bei Lehrern, bei denen aus Gründen der Schulorganisation ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres erforderlich ist, sind die Z 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Verminderung Z 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines im Rahmen der vollen Lehrverpflichtung während des gesamten Unterrichtsjahres beschäftigten vergleichbaren Lehrers entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

(4) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an

#### Vorgeschlagene Fassung

- einschließlich fachzeichnerischer Unterricht bzw. warenverkaufskundlicher, werbetechnischer und wirtschaftsgeographischer Unterricht sowie Unterricht in Stenotypie und Phonotypie) 24 Wochenstunden.
- 3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 25.25 Wochenstunden.
- (3) Die Lehrverpflichtung nach Abs. 1 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,
  - 1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen Schularbeiten vorgeschrieben sind, lehrplanmäßig eine Wochenstunde: würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden;
  - 2. für den Unterricht in den Gegenständen der Fachgruppe II. in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde: würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden.

Bei Lehrern, bei denen aus Gründen der Schulorganisation ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres erforderlich ist, sind die der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr jener eines im Rahmen der vollen Lehrverpflichtung während des gesamten Unterrichtsjahres beschäftigten vergleichbaren Lehrers entspricht. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden. Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§ 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu einem Viertel der Lehrverpflichtung vornehmen.

(4) Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule für die

Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

- 1. bis zu 10 jeweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV-Anlagen einschließlich Peripheriegeräte
  - .... um 2 Wochenstunden
- .... um 2,5 Wochenstunden 2. von 11 bis 25 solcher Anlagen .... um 3 Wochenstunden 3. ab 26 solcher Anlagen

der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt.

6 6	<i>U</i> /
1. bis zu 10 Klassen	um 0,5 Wochenstunden
2. von 11 bis 20 Klassen	um 1 Wochenstunde
3. ab 21 Klassen	um 1,5 Wochenstunden
der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.	

- (5) bis (8) ...
- (9) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.
- (10) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Berufsschulen beträgt 23 Wochenstunden. Sie vermindert sich für ie 28 Schüler, soweit es sich aber um Wochenstunden. Sie vermindert sich für ie 28 Schüler, soweit es sich aber um Schüler mit Werkstättenunterricht oder Laboratoriumsunterricht an Berufsschulen Schüler mit Werkstättenunterricht oder Laboratoriumsunterricht an Berufsschulen handelt, für je 20 Schüler um eine Wochenstunde.
- (11) Ergeben sich nach der Berechnung nach Abs. 10 mehr als 29 Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Lehrverpflichtung 24 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 7 errechneten Abzugsstunden des Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 10 errechneten Abzugsstunden Leiters 23 übersteigt.
  - (12) bis (15) ...
- (16) Hat ein Berufsschullehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten, so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) soweit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tag erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der

#### Vorgeschlagene Fassung

Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden,

1. bis zu 10 ieweils mit einer Zentraleinheit ausgestatteten EDV-

Anlagen einschließlich Peripheriegeräte .... um 2 Wochenstunden

- .... um 2,5 Wochenstunden 2. von 11 bis 25 solcher Anlagen .... um 3 Wochenstunden
- 3. ab 26 solcher Anlagen der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden. Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von

EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt, 1. bis zu 10 Klassen ..... um 0.5 Wochenstunden 2. von 11 bis 20 Klassen .... um 1 Wochenstunde 3. ab 21 Klassen ..... um 1.5 Wochenstunden

der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden.

- (5) bis (8) ...
- (9) Die Teilnahme von Praxisschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Praxisschulunterricht gleichzuhalten.
- (10) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Berufsschulen beträgt 24 handelt, für je 20 Schüler um eine Wochenstunde.
- (11) Ergeben sich nach der Berechnung nach Abs. 10 mehr als 29 des Leiters 24 übersteigt.
  - (12) bis (15) ...

Stammschule um mehr als eine Stunde überschreitet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

- (17) Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung ist dem Unterricht von einer Wochenstunde viertägigen Dauer und Nächtigung ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem die der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.
  - (18) bis (20) ...
- § 53. (1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an Berufsschulen beträgt 22 Wochenstunden.
- (2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an Berufsschulen richtet sich nach § 52. Sofern eine solche Gegenstände an Berufsschulen richtet sich nach § 52. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 23 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für Lehrverpflichtung mehr als 24 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er – unter Einrechnung einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er mit mindestens 24 einer allfälligen Geh-, Warte- oder Fahrzeit gemäß § 52 Abs. 13 – mit mindestens Wochenstunden in Verwendung steht. 23 Wochenstunden in Verwendung steht.
- (3) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.
  - § **59.** (1) bis (4) ...
- (5) Ist die Jahresnorm des Landeslehrers herabgesetzt oder wird dessen Unterrichtsverpflichtung aus den in § 43 Abs. 2 angeführten Gründen allgemein bildenden Pflichtschule unter Anwendung der §§ 43 Abs. 2 oder 50 überschritten, so gebührt die Pflegefreistellung jeweils im anteilig verminderten oder erhöhten Ausmaß.
  - (6) bis (9) ...
- § 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten folgende Verordnungen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

#### Vorgeschlagene Fassung

- (17) Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.
  - (18) bis (20) ...
- § 53. (1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an Berufsschulen beträgt 23 Wochenstunden.
- (2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne
- (3) Die Teilnahme von Praxisschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Praxisschulunterricht gleichzuhalten.
  - **§ 59.** (1) bis (4) ...
- (5) Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung eines Landeslehrers an einer sechsunddreißigsten Teil seiner Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1, so gebührt die Pflegefreistellung überdies für jede weitere Unterrichtsstunde.
  - (6) bis (9) ...
- (10) Die obgenannten Grundsätze finden auf Leiter entsprechend Anwendung.
- § 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu im den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

- Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, BGBl. II Nr. 392/2002,
- Verordnung der Bundesregierung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden, BGBl. II Nr. 352/2002,
- 3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 393/2002 i.d. F. BGBl. II Nr. 231/2003.
- 4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 15/2000,
- 5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit, BGBl. II Nr. 453/1999.
- 6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente. BGBl. II Nr. 452/1999.
- 7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, BGBl. II Nr. 414/1999, sowie die
- 8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 415/1999.

#### Vorgeschlagene Fassung

- Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Bundes-Arbeitsmittelverordnung – B-AM-VO), BGBl. II Nr. 392/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 293/2005,
- 2. Verordnung der Bundesregierung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten von Dienststellen des Bundes festgelegt werden (Bundes-Arbeitsstättenverordnung B-AStV), BGBl. II Nr. 352/2002,
- 3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung B-GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 231/2003, BGBl. II Nr. 180/2004 sowie BGBl. II Nr. 77/2007.
- 4. Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBl. II Nr. 15/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2005,
- 5. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999,
- 6. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999,
- 7. Verordnung der Bundesregierung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999,
- 8. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999,
- 9. Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT), BGBl. II Nr. 156/2005,
- Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (B-VOLV), BGBl. II Nr. 90/2006,
- 11. Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Dienstnehmer/innen des Bundes vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Bundes-Elektroschutzverordnung B-ESV), BGBl. II Nr. 228/2007, sowie

**§ 123.** (1) bis (58) ...

# Ernennungserfordernisse

Artikel I

(1) bis (11) ...

## Vorgeschlagene Fassung

 Verordnung der Bundesregierung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V), BGBl. II Nr. 229/2007.

**§ 123.** (1) bis (58) ...

- (59) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten in Kraft:
  - 1. § 43 Abs. 1 in der Fassung der Änderungsziffer 3 und Abs 3 Z 5 in der Fassung der Änderungsziffer 8, der Entfall des § 50 Abs. 1 fünfter und sechster Satz, § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 2 mit 1. September 2008,
  - 2. § 43 in der Fassung der Änderungsziffern 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11, der Entfall des § 50 Abs. 8, § 52 Abs. 1, 3, 4 und 17, der Entfall des § 52 Abs. 16 und § 53 Abs. 1 und 2 mit 1. September 2009.

§ 50 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2001 tritt mit 1. September 2012 wieder in Kraft. § 46 Abs. 5 letzter Satz sowie § 52 Abs. 3 letzter Satz jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

## Anlage Anlage

## Ernennungserfordernisse

#### Artikel I

- (1) bis (11) ...
- (12) Werklehrer, die vor dem 1. Oktober 2007 ein Lehramtsstudium für das Lehramt für Hauptschulen für Werklehrer begonnen haben und dieses Studium nach dem Hochschulgesetz 2005 abgeschlossen haben, erfüllen bei einer Verwendung an einer Hauptschule die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2, bei einer Verwendung an einer Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1. Für diese an einer allgemein bildenden Pflichtschule verwendeten Lehrer gilt für die Unterrichtsverpflichtung § 43 Abs. 1 vorletzter Satz.

#### Artikel II

## 1. bis 2. ...

# Artikel II 1. bis 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

## 3. Verwendungsgruppe L 2a 1

**Ernennungserfordernisse:** Eine angeführten der nachstehend Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

vorgesemmesemen Erroraermisse.							
Verwendung	Erfordernis						
Religionslehrer an Volksschulen,	Die Ablegung der Reife- und						
	Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an						
Polytechnischen Schulen, soweit sie	einer höheren Schule und die der						
nicht die Erfordernisse für die Ver-	Verwendung entsprechende						
wendungsgruppe L 2a 2 oder für eine	Lehrbefähigung.						

## 3. Verwendungsgruppe L 2a 1

**Ernennungserfordernisse:** Eine angeführten der nachstehend

vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Religionslehrer an Volksschulen,	Die Ablegung der Reife- und
Hauptschulen, Sonderschulen und	Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung
Polytechnischen Schulen, soweit sie	an einer höheren Schule und die der
nicht die Erfordernisse für die Ver-	Verwendung entsprechende
wendungsgruppe L 2a 2 oder für eine	Lehrbefähigung.
höhere Verwendungsgruppe erfüllen	
2. Lehrer für Werkerziehung	Die Ablegung der Reifeprüfung und
	die Befähigung für Werkerziehung
	an einer allgemein bildenden
	Pflichtschule gemeinsam mit einer
	Zusatzprüfung über die Bereiche
	Gebrauchsgut und Design
	(Produktgestaltung),
	2. Wohnen und Umweltgestaltung
	sowie
	3. Material- und Werkzeugkunde
	einschließlich Unfallverhütung.

4. bis 5. ...

4. bis 5. ...

# Artikel 65 Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

**§ 2a.** (1) bis (2) ...

höhere Verwendungsgruppe erfüllen

**§ 2a.** (1) bis (2) ...

(3) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an allgemein bildenden Pflichtschulen gebührt für jede Jahreswochenstunde 24/23 des in § 44

## Vorgeschlagene Fassung

**§ 6.** (1) bis (12) ...

VBG für die jeweilige Entlohnungsgruppe vorgesehenen Betrages.

**§ 6.** (1) bis (12) ...

(13) § 2a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

#### Artikel 66

## Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen

**§ 6.** (1) bis (9) ...

**§ 6.** (1) bis (9) ...

(10) Anlage I Abschnitt II Z 1 und 2, Abschnitt III Z 1, 2 und 6, Abschnitt IV Z 1 lit. a und b und Abschnitt V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xx/2009 treten am 1, Jänner 2010 in Kraft.

Anlage I Anlage I II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige entsprechenden Schulen für Berufstätige 1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. 1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): §§ 33 ff SchUG-B): Vorsitzender 6,2 5,2 Schulleiter ..... Klassenvorstand 3.2 Klassenvorstand 3.2 3,2 Schriftführer ..... Prüfer: Prüfer: für den schriftlichen Teil 9,4 für den schriftlichen Teil ..... 9.4 für den praktischen oder graphischen Teil der für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung 5,2 Klausurprüfung ..... 5,2 für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) ..... für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) ..... 5.2 5.2 für den mündlichen Teil (mit vertiefender für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) ..... Schwerpunktprüfung) ..... 10.5 10.5 für den mündlichen Teil (mit ergänzender für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung) ...... 10,5 Schwerpunktprüfung) ..... 10.5 für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender für den mündlichen Teil (mit Frage der für den mündlichen Teil (mit Frage der

#### Vorgeschlagene Fassung Fachbereichsarbeit) ..... Fachbereichsarbeit) ..... 10.5 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): Vorsitzender ..... 4,2 Schriftführer .... 3.2 Schriftführer ..... 3.2 Priifer: Priifer: Für die Fachbereichsarbeit: Für die Fachbereichsarbeit: a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten ..... der Zahl der Fachbereichsarbeiten b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)..... 70.9 zu teilen)..... 70.9 c) für die Korrektur und Beurteilung (bei c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen). 12.6 teilen) 12.6 Prüfer: Prüfer: Für die pflichtige Vorprüfung: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil für den mündlichen Teil ..... 5.2 5,2 für den schriftlichen, graphischen oder für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil 9.4 praktischen Teil ..... 9,4 Z 3 bis 9 ... Z 3 bis 9 ... III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige: forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige: 1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung 1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): Jahrgangsvorstand ..... 5,2 Vorsitzender 6,2 5,2 Schulleiter oder Abteilungsvorstand ..... Jahrgangsvorstand ..... 5,2 3,2 Fachvorstand oder Werkstättenleiter Fachvorstand oder Werkstättenleiter 3,2 für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ..... für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ...... 9.4 9.4 für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt"

bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als

fächerübergreifende Projektarbeit" für die

Geltende Fassung

bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als

fächerübergreifende Projektarbeit" für die

#### **Geltende Fassung** Vorgeschlagene Fassung ersten 10 Stunden 16.6 ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für iede weitere Stunde für jede weitere Stunde ..... 1.6 1.6 (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit") für den mündlichen Teil 5.2 für den mündlichen Teil 5,2 für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet "Schwerpunktfach") ..... 10.5 "Schwerpunktfach") 10.5 Schriftführer ..... 3,2 2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG): 2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG): Vorsitzender ..... Abteilungsvorstand oder Fachvorstand ..... 3,2 Abteilungsvorstand oder Fachvorstand ..... 3,2 Werkstättenleiter ..... 3,2 3.2 Werkstättenleiter 3.2 Schriftführer ..... 3,2 Schriftführer Prüfer: Prüfer: für den mündlichen Teil 5,2 für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil 9.4 praktischen Teil 9,4 Z 2a bis 5 ... Z 2a bis 5 ... 6. Abschlussprüfung 6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B): (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B): Vorsitzender ..... 6.2 Schulleiter oder Abteilungsvorstand ..... 5,2 Fachvorstand oder Werkstättenleiter 3,2 Fachvorstand oder Werkstättenleiter 3.2 Klassenvorstand ..... 5.2 Klassenvorstand ..... 5.2 Prüfer: Prüfer: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ..... 9,4 für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ..... 9.4 für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden 10 Stunden 16.6 16.6 (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde	1,6	der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde	1,6
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für den mündlichen Teil	5,2 3,2	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für den mündlichen Teil	5,2
Z 7 bis 10		Z 7 bis 10	
IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:		IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff S bzw. §§ 33 ff SchUG-B):		<ol> <li>a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff Sc bzw. §§ 33 ff SchUG-B):</li> </ol>	hUG
Vorsitzender	6,2 5,2		
Klassenvorstand Schriftführer	3,2 3,2	Klassenvorstand	3,2
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen Teil	5,2	für den mündlichen Teil	5,2
für den schriftlichen Teil für den praktischen Teil	9,4 6,2	für den schriftlichen Teil	9,4 6,2
b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): Vorsitzender	4,2	b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B): Prüfer der (mündlichen) Prüfung	5,2
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	5,2		
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B): Prüfer:		c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-B): Prüfer:	
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1	aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	85,1
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12,6	bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	12.6
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teil Z 2 bis 6	en.	Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teile Z 2 bis 6	
V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:		V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung		Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung	

#### Vorgeschlagene Fassung **Geltende Fassung** für die Ausbildung zum Leibeserzieher: für die Ausbildung zum Leibeserzieher: 2,6 Vorsitzender der Prüfungskommission Prüfer (je Prüfungsteil) 3,1 Prüfer (je Prüfungsteil) 3.1 Schriftführer ..... 1.6 Schriftführer .... 1.6 Artikel 69 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 **§ 213.** (1) bis (2a) ... **§ 213.** (1) bis (2a) ... (2b) Abweichend von § 50a Abs. 1 hat die Dienstbehörde dem Antrag des Lehrers auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für die Dauer eines stattzugeben, wenn dessen regelmäßige wöchentliche Schuljahres Lehrverpflichtung mit allfälligen Einrechnungen nach den §§ 9, 10 und 12 BLVG um höchstens eine Werteinheit unter 20 Werteinheiten liegt und eine Vollbeschäftigung nur durch die zusätzliche Anordnung Mehrdienstleistungen erreicht werden kann. Abs. 7 zweiter Satz kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. § 50a Abs. 3 ist auf solche Zeiten nicht anzuwenden. (3) bis (9) ... (3) bis (9) ... **§ 248.** (1) bis (8) ... **§ 248.** (1) bis (8) ... (9) Abweichend von § 213 Abs. 2 letzter Satz darf die verbleibende Lehrverpflichtung des Lehrers, dessen regelmäßige Wochendienstzeit am 31. August 2009 zur Betreuung eines Kindes herabgesetzt war, nicht unter neun Werteinheiten liegen. **§ 284.** (1) bis (72) ... **§ 284.** (1) bis (72) ... (73) § 248 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 31. August 2012 außer Kraft. Artikel 70 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 § 22. (1) bis (2a) ... § 22. (1) bis (2a) ...

- (3) Für Zeiträume, in denen
- 1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
- 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt.

umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12f Abs. 1, 2 und 4 ergibt.

(3a) bis (15) ....

**§ 61.** (1) bis (5) ...

- (6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferialzeiten abweichend von Abs. 5 Z 1 am Allerseelentag, am jeweiligen Festtag des einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.
  - (7) bis (8b) ...
- (9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplierverpflichtung), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt insbesondere auch eine solche nach § 4 Abs. 2 BLVG), sind die in einer Woche zu berücksichtigen:
  - 1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
  - 2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplierverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
  - 3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

#### Vorgeschlagene Fassung

- (3) Für Zeiträume, in denen
- 1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt ist oder
- 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt.

Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12f Abs. 1, 2 und 4 ergibt. Auf Antrag des Lehrers, dessen Lehrverpflichtung in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 oder 2013/2014 gemäß § 50a BDG 1979 herabgesetzt ist, umfasst die Bemessungsgrundlage auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge. (3a) bis (15) ....

**§ 61.** (1) bis (5) ...

- (6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist Landespatrons und am Dienstag nach Pfingsten sowie in Ferialzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.
  - (7) bis (8b) ...
- (9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplierverpflichtung, geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:
  - 1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
  - 2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplierverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
  - 3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen so lange auf die Supplierverpflichtung nach § 4 Abs. 2 BLVG, bis diese hinsichtlich des betreffenden Schuljahres erfüllt ist.
  - 4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) bis (12)	(10) bis (12)		
<b>§ 61b.</b> (1)	<b>§ 61b.</b> (1)		
<ol> <li>für die in der Anlage 2 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II</li> <li>a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH</li></ol>	<ol> <li>für die in der Anlage 2 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde zu 1,105 Werteinheiten</li> <li>a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH</li></ol>		
2. für die in der Anlage 3 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V  a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH	2. für die in der Anlage 3 angeführten Tätigkeiten jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde zu 0.875 Werteinheiten  a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH		
3. für die in der Anlage 4 Abschnitt A und B angeführten Tätigkeiten an allgemein bildenen Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, sowie die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 1 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI  a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH	3. für die in der Anlage 4 Abschnitt A und B angeführten Tätigkeiten an allgemein bildenen Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, sowie die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 1 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde zu 0,75 Werteinheiten		
b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen	<ul> <li>a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und L PH</li></ul>		
4. für die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 2 angeführten Tätigkeiten an mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI	an 4. für die in der Anlage 4 Abschnitt C Z 2 angeführten Tätigkeiten an		
a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1	a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1		
b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen 39,1 €	b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen		
	(2) Zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 sowie auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Vergütungen kann der Schulleiter für besondere Nebenleistungen an mittleren und höheren Schulen		
1. mit mindestens 11 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von einer Wochenstunde	1. mit mindestens 11 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von einer Wochenstunde		
2. mit mindestens 20 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von zwei Wochenstunden	2. mit mindestens 20 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von zwei Wochenstunden		
3. mit mindestens 30 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von drei Wochenstunden	3. mit mindestens 30 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von drei Wochenstunden		
4. mit mindestens 40 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von vier	4. mit mindestens 40 Klassen Tätigkeiten im Ausmaß von vier		

Vorgeschlagene Fassung

#### Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II einem Lehrer oder mehreren Lehrern zuweisen. zu 1,105 Werteinheiten einem Lehrer oder mehreren Lehrern zuweisen. Für diese Für diese Tätigkeiten gebührt ausschließlich eine Vergütung in der in Abs. 1 Z 1 Tätigkeiten gebührt ausschließlich eine Vergütung in der in Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Höhe. Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Höhe. Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Tätigkeiten vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im vorgesehenen Tätigkeiten vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(3) bis (6) ...

§ 175. (1) bis (58) ...

## Anlage 4

## Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956

A. und B. ...

- C. An mittleren und höheren Schulen die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist, durch einen Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der Bediensteten zu besorgen ist, durch einen Lehrer, der Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI
  - 1. mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung oder
- 2. in einem geringeren Ausmaß unterrichtet.

#### Vorgeschlagene Fassung

#### Wochenstunden

Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(3) bis (6) ...

#### Bildungszulage

§ 116d. Die unter der Bezeichnung Bildungszulage gemäß § 20 Abs. 1 GehG (in Verbindung mit § 22 VBG) zuerkannte Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des 31. August 2009.

§ 175. (1) bis (58) ...

(59) § 61 Abs. 6 und 9, § 61b Abs. 1 und 2 und § 116d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft.

## Anlage 4 Nebenleistungen gemäß § 61b Abs. 1 Z 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956

A. und B. ...

- C. An mittleren und höheren Schulen die Verwaltung, Vorbereitung Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Lehrverpflichtungsgruppe V a
  - 1. mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung oder
- 2. in einem geringeren Ausmaß unterrichtet.

## Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 71 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

§ 38. (1) bis (2) ...

§ 38. (1) bis (2) ...

(3) Bei Vereinbarungen über Änderungen des Beschäftigungsausmaßes ist, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, auf das vom Vertragslehrer angestrebte Beschäftigungsausmaß Bedacht zu nehmen.

## Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas

II L beträgt:				
in der	1	für Unterrichtsgegenstände	1	für jede
Entlohnungs-	1	der	1	Jahreswochenstunde
gruppe	1	Lehrverpflichtungsgruppe	1	Euro
	1	1 00 11	1	
1 ph			1	2 124,0
	1	I	1	1 626,0
	1	II	1	1 539,6
	1	III	1	1 462,8
1 1	1	IV	1	1 272,0
	1	IVa	1	1 330,8
	1	IVb	1	1 360,8
	1	V	1	1 219,2
1 2a 2			1	1 074,0
1 2a 1			1	1 003,2
1 2b 1			1	882,0
1 3			1	805,2

## Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. (1) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

II L beliagt.				
in der	1 fi	ir Unterrichtsgegenstände	1	für jede
Entlohnungs-	1	der	1	Jahreswochenstunde
Gruppe	1 I	ehrverpflichtungsgruppe	1	Euro
	1		1	
1 ph			1	1 955,6
	1	I	1	1 536,6
	1	II	1	1 458,8
	1	III	1	1 390,4
1 1	1	IV	1	1 216,3
	1	IVa	1	1 269,5
	1	IVb	1	1 296,7
	1	V	1	1 167,6
1 2a 2	1		1	1 029,3
1 2a 1	1		1	961,4
1 2b 1	1		1	845,3
1 3	1		1	771,7

## Übergangsbestimmung zum Budgetbegleitgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009

§ 92d. Dem Vertragsbediensteten, der am 31. August 2009 in einem unbefristeten Dienstverhältnis als teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L steht, sind die zur Wahrung seines Beschäftigungsausmaßes erforderlichen Wochenstunden anzubieten. Als Wochenstunden gelten dabei auch gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 und 3 BLVG abzugeltende Tätigkeiten.

## Vorgeschlagene Fassung

**§ 100.** (1) bis (50) ...

**§ 100.** (1) bis (50) ...

(51) § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

## Artikel 72 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

## Ausmaß der Lehrverpflichtung

## Ausmaß der Lehrverpflichtung

•		•	
		§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher)	
Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den		Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den	einzelnen
	folgenden	Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit	folgenden
Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:		Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:	
1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
gruppe I (Anlage 1)	1,167	gruppe I (Anlage 1)	1,103
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
gruppe II (Anlage 2)	1,105	gruppe II (Anlage 2)	1,047
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
gruppe III (Anlage 3)	1,050	gruppe III (Anlage 3)	0,998
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
gruppe IV (Anlage 4)	0,913	gruppe IV (Anlage 4)	0,873
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
	0,955		0,911
gruppe IVa (Anlage 4a)	0,755	gruppe IVa (Anlage 4a)	0,511
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	0.077	6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	0.021
gruppe IVb (Anlage 4b)	0,977	gruppe IVb (Anlage 4b)	0,931
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-	
gruppe V (Anlage 5)	0,875	gruppe V (Anlage 5)	0,838
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrververpflichtungs-	
gruppe Va (Anlage 5a)	0,825	Gruppe V a (Anlage 5a)	0,792
9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungs-		In der Anlage 6 oder in Verordnungen gemäß § 7 A	bs. 1 der
gruppe VI (Anlage 6)	0,75	Lehrverpflichtungsgruppe VI zugeordneten Unterrichtsgegenstände	
gruppe vi (Amage o)	٥,,,,		n ist uic
		Wertigkeit gemäß Z 8 zu Grunde zu legen.	

<sup>(2)</sup> Die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L PH sind

auf die Lehrverpflichtung mit 1,290 Werteinheiten je Wochenstunde auf die Lehrverpflichtung mit 1,212 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen.

- (3) Für die Praxisbetreuung im Rahmen der Schulpraktischen Studien der Pädagogischen Hochschulen in dem in den Studienplänen vorgesehenen Umfang Pädagogischen Hochschulen in dem in den Studienplänen vorgesehenen Umfang gebührt je tatsächlich betreuter Unterrichtsstunde
  - 1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PH eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,290 Werteinheiten,
  - 2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1.050 Werteinheiten.

wobei die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.

- (4) und (5) ...
- (6) Die Unterrichtsstunden der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut Werteinheit von eins anzurechnen; für Lehrer, die praktischen Unterricht im Werteinheiten anzurechnen; für Lehrer, die praktischen Unterricht im Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Werteinheiten der Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Werteinheiten der Lehrverpflichtungsgruppe VI.
- (7) Beschäftigungsstunden Kindergärtnerinnen. Die der Sonderkindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an Übungskindergärten, Sonderkindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an Übungskindergärten, Übungs-Sonderkindergärten und Übungshorten sind je Beschäftigungsstunde mit Übungs-Sonderkindergärten und Übungshorten sind je Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(8 bis (12) ...

- § 3. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der unter § 1 Abs. 1 Schule zur
  - a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
  - b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
  - c) Dienstzulagengruppe III 14 Wochenstunden,
  - d) Dienstzulagengruppe II 16 Wochenstunden,
  - e) Dienstzulagengruppe I ...18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungs-

#### Vorgeschlagene Fassung

- anzurechnen.
- (3) Für die Praxisbetreuung im Rahmen der Schulpraktischen Studien der gebührt je tatsächlich betreuter Unterrichtsstunde
  - 1. Lehrern der Verwendungsgruppe L PH eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 1,212 Werteinheiten,
  - 2. Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 0.998 Werteinheiten.

wobei die Einrechnung nur einem Lehrer gebührt.

- (4) und (5) ...
- (6) Die Unterrichtsstunden der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sind mit einer in Wien und am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sind mit ie 0.952 Lehrverpflichtungsgruppe Va.
  - Die Beschäftigungsstunden Kindergärtnerinnen, (7)der 0,838 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(8 bis (12) ...

- § 3. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen und der Leiter der Bundeskonvikte vermindert sich je nach der fallenden Schulen und der Leiter der Bundeskonvikte vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen und Bundeskonvikte zu den Dienstzulagengruppen im Zuweisung dieser Schulen und Bundeskonvikte zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur
  - a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
  - b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
  - c) Dienstzulagengruppe III 14 Wochenstunden,
  - d) Dienstzulagengruppe II 16 Wochenstunden,
  - e) Dienstzulagengruppe I 18 Wochenstunden zu je 1,050 Werteinheiten.

gruppe III.

- (2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und der Höheren technischen Bundeslehranstalt. Bundes-Handelsakademie und Bundes-Bundeslehranstalt. Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsakad Handelsschule Wien III, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des III, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, sind von der Unterrichtserteilung befreit.
  - (3) und (3a) ...
- (4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Höheren Internatsschulen des Bundes vermindert sich um 14 Erziehungsleiter an Höheren Internatsschulen des Bundes vermindert sich um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.
  - (5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an
  - 1. höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten,
  - 2. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
  - 3. der Höheren technischen Bundeslehranstalt. Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelsschule Wien III

vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für vermindert sich um je 1,167 Werteinheiten für jede ihnen unterstehende Klasse, jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der höchstens jedoch um 16,338 Werteinheiten. Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, und der Fachvorstände gemäß § 58 Abs. 1 Z 16 bis 18 des unter Abs. 5 fallen, und der Fachvorstände gemäß § 58 Abs. 1 Z 16 bis 18 des Gehaltsgesetzes 1956 vermindert sich um zwei Wochenstunden der Gehaltsgesetzes 1956 vermindert sich um 1,75 Werteinheiten und zusätzlich um Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um je eine Wochenstunde der je 0,875 Werteinheiten für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens 15,75 Werteinheiten. jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(7) ...

(7a) Leiter von Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen (7a) Leiter von Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen mit mit mehr als sieben Klassen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind mehr als sieben Klassen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch jedoch verpflichtet, an einer Praxisschule mit acht oder neun Klassen abwesende verpflichtet, an einer Praxisschule mit acht oder neun Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden sowie an einer Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden sowie an einer Praxisschule mit zehn bis zwölf Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Praxisschule mit zehn bis zwölf Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von einer Unterrichtsstunde pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt Ausmaß von einer Unterrichtsstunde pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend von § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung. Die ihnen abweichend von § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Praxisschule mit weniger als acht Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Praxisschule mit weniger als acht

#### Vorgeschlagene Fassung

- (2) Leiter von höheren Schulen und der Höheren technischen sind von der Unterrichtserteilung befreit.
  - (3) und (3a) ...
- (4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Wochenstunden zu je 1,050 Werteinheiten.
  - (5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an
  - 1. höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten,
  - 2. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
  - 3. der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelsschule Wien III

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände, die nicht

(7) ...

an der Schule geführte Klasse.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik beträgt die nachstehend angeführte Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik beträgt die nachstehend angeführte Anzahl von Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III:

Gruppenanzahl des Übungs-	Klassenanzahl an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik		
kindergartens (-horts)	bis 6 Klassen	7 bis 10 Klassen	ab 11 Klassen
Gruppen	Wochenstunden		
bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

- (9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten Sozialpädagogik zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.
- (10) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich um
  - 1.8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 150 Kurstagen zu betreuen hat,
  - 2.9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 200 Kurstagen zu betreuen hat,
  - 3.11 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 250 Kurstagen zu betreuen hat,
  - 4. 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat,

#### Vorgeschlagene Fassung

Klassen vermindert sich beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Klassen vermindert sich beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Volksschule um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule sowie um jeweils Volksschule um 1,050 Werteinheiten für die Leitung der Schule sowie um jeweils eine weitere Wochenstunde für jede an der Schule geführte Klasse sowie beim weitere 1,050 Werteinheiten für jede an der Schule geführte Klasse sowie beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Hauptschule um zwei Wochenstunden Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Hauptschule um 2.1 Werteinheiten für für die Leitung der Schule sowie um jeweils 1,5 weitere Wochenstunden für jede die Leitung der Schule sowie um jeweils weitere 1,575 Werteinheiten für jede an der Schule geführte Klasse.

> (8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Anzahl von mit 1,050 Werteinheiten anzurechnenden Wochenstunden:

Gruppenanzahl des Übungs-	nzahl an Bildungsans indergartenpädagog		
kindergartens (-horts)	bis 6 Klassen	7 bis 10 Klassen	ab 11 Klassen
Gruppen		Wochenstunden	
bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

- (9) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik beträgt elf, an Instituten für Sozialpädagogik zehn mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden.
  - (10) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich um
    - 1. 8 mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 150 Kurstagen zu betreuen hat,
    - 2. 9 mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 200 Kurstagen zu betreuen hat,
    - 3. 11 mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 250 Kurstagen zu betreuen hat,
    - 4. 12 mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat,

5. 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat.

Bei ganzjährigen Unterrichtsveranstaltungen, die nach dem in der Verordnung BGBl. Nr. 201/1975 geregelten Lehrplan geführt werden, sind die Schultage den Kurstagen gleichzuhalten. Als Schultag ist ein Kalendertag nur einmal zu zählen.

#### **§ 4.** Die §§ 2 und 3 sind

- 1. auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen und Klassen,
- 2. auf Lehrer an lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen, Klassen und Studienveranstaltungen und
- 3. auf Lehrer mit auf Grund der Lehrfächerverteilung, von Blockungen und anderen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten unregelmäßiger oder nicht ganzjähriger Unterrichtserteilung

anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers in den von Z 1 bis 3 nicht erfassten Fällen entspricht. Als nicht Lehrers in den von Z 1 bis 3 nicht erfassten Fällen entspricht. Als nicht ganzjährig geführte Schulen und Klassen gelten insbesondere Schulen und ganzjährig geführte Schulen und Klassen gelten insbesondere Schulen und Klassen, deren Unterrichtsjahr auf Grund schulzeitrechtlicher Vorschriften Klassen, deren Unterrichtsjahr auf Grund schulzeitrechtlicher Vorschriften verkürzt wird, sowie Klassen, bei denen wegen einer abschließenden Prüfung (zB verkürzt wird, sowie Klassen, bei denen wegen einer abschließenden Prüfung (zB Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) für Schüler das Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) für Schüler das Unterrichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schulzeitgesetzes 1985, Unterrichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet. Bei einem BGBl. Nr. 77, mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet. Bei einem nicht im Ausmaß seiner vollen Lehrverpflichtung verwendeten Lehrer ist in den nicht im Ausmaß seiner vollen Lehrverpflichtung verwendeten Lehrer ist in den Fällen der Z 1 bis 3 eine unterschiedliche Verwendung in der Höhe des sich Fällen der Z 1 bis 3 eine unterschiedliche Verwendung in der Höhe des sich ergebenden Mittelwertes abzugelten.

## Vorgeschlagene Fassung

5. 14 mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat.

Bei ganziährigen Unterrichtsveranstaltungen, die nach dem in der Verordnung BGBl. Nr. 201/1975 geregelten Lehrplan geführt werden, sind die Schultage den Kurstagen gleichzuhalten. Als Schultag ist ein Kalendertag nur einmal zu zählen.

#### § 4. (1) Die §§ 2 und 3 sind

- 1. auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen und Klassen,
- 2. auf Lehrer an lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen, Klassen und Studienveranstaltungen und
- 3. auf Lehrer mit auf Grund der Lehrfächerverteilung, von Blockungen und anderen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten unregelmäßiger oder nicht ganzjähriger Unterrichtserteilung

mit wöchentlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß mit der Maßgabe mit wöchentlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß mit der Maßgabe ergebenden Mittelwertes abzugelten.

> (2) Unterschreitet ein Lehrer auf Grund der Lehrfächerverteilung (regelmäßige Unterrichtserteilung mit allfälligen Einrechnungen nach den §§ 9. 10 und 12) die Unterrichtsverpflichtung von 20 Werteinheiten um höchstens 0.5 Werteinheiten, so ist er in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht wie ein vollbeschäftigter Lehrer zu behandeln. Dieser Lehrer ist vorrangig zu Supplierungen heranzuziehen. Das Ausmaß der Unterschreitung ist durch Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Lehrverpflichtung innerhalb des

## Vorgeschlagene Fassung

laufenden Schuljahres im Verhältnis 1:1 auszugleichen. In diesem Fall ist jener Teil der Überschreitung, der diesem Ausgleich dient, für andere dienstrechtliche und für besoldungsrechtliche Ansprüche nicht zu berücksichtigen.

## § 5. Bei Unterrichtserteilung an

- 1. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
- 2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und an
- 3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind drei gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Diese Umrechnung gilt nicht für an Samstag-Vormittagen gehaltene Unterrichtsstunden.

§ 9. (1) Die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, wird als eine halbe Wochenstunde der Unterstützung des Direktors betraut ist, wird mit 0,525 Werteinheiten je Klasse Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule in die Lehrverpflichtung der Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet. eingerechnet.

(2) ...

- (2a) Die Betreuung einer nach dem Modell "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" eingerichteten Schulbibliothek an Schulen unter Mitarbeit von Schülern" eingerichteten Schulbibliothek an allgemeinbildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemeinbildende höhere Schule angehört, wird in an Schulzentren, denen eine allgemeinbildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:
  - 1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
  - 2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
  - 3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1000 Schüler, rund 10000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

(2b) und (2c) ...

(2d) Das in den Abs. 2a, 2b und 2c für die jeweilige Größenklasse festgelegte Einrechnungsausmaß erhöht sich für die Betreuung von Bibliotheken, festgelegte Einrechnungsausmaß erhöht sich für die Betreuung von Bibliotheken,

§ 9. (1) Die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen

(2) ...

- (2a) Die Betreuung einer nach dem Modell "Schulbibliothek an höheren allgemeinbildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:
  - 1. als sechs mit 1.105 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden).
  - 2. als siebeneinhalb mit 1.105 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
  - 3. als neun mit 1,105 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1000 Schüler, rund 10000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

(2b) und (2c) ...

(2d) Das in den Abs. 2a, 2b und 2c für die jeweilige Größenklasse

Schulzeitgesetzes 1985) gehören, sodaß neben den Öffnungszeiten der Schulzeitgesetzes 1985) gehören, sodaß neben den Öffnungszeiten der Schulbibliothek tagsüber auch Öffnungszeiten an bestimmten Abenden Schulbibliothek tagsüber auch Öffnungszeiten an bestimmten Abenden erforderlich sind, in folgendem Ausmaß:

- 1. bei bis zu 100 Abendschülern um eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: eine Stunde).
- 2. bei 101 bis 200 Abendschülern um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: zwei Stunden).
- 3. bei 201 bis 300 Abendschülern um eineinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: drei Stunden),
- 4. bei 301 und mehr Abendschülern um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: vier Stunden).
- (2e) Die Betreuung einer nach dem Modell "Schulbibliothek an Praxishauptschulen" eingerichteten Bibliothek an Praxishauptschulen wird, Praxishauptschulen" eingerichteten Bibliothek an Praxishauptschulen wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird, in soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird, in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:
  - 1. an Praxishauptschulen bis zu elf Klassen als vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III,
  - 2. an Praxishauptschulen ab zwölf Klassen als fünf Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.
  - (2f) bis (3a) ...
- (3b) Zusätzlich zu den auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Einrechnungen kann der Schulleiter für die pädagogisch- Schule zustehenden Einrechnungen kann der Schulleiter für die pädagogischfachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze an mittleren und höheren Schulen
  - 1. mit mindestens 11 Klassen eine Einrechnung von einer Wochenstunde,
  - 2. mit mindestens 20 Klassen eine Einrechnung von zwei Wochenstunden,
  - 3. mit mindestens 30 Klassen eine Einrechnung von drei Wochenstunden,

#### Vorgeschlagene Fassung

zu deren Betreuungsbereich neben anderen Schülern zusätzlich Abendschüler zu deren Betreuungsbereich neben anderen Schülern zusätzlich Abendschüler (Schüler an mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, § 5 des (Schüler an mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, § 5 des erforderlich sind, in folgendem Ausmaß:

- 1. bei bis zu 100 Abendschülern um 0,553 Werteinheiten (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: eine Stunde),
- 2. bei 101 bis 200 Abendschülern um 1,105 Werteinheiten (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: zwei Stunden),
- 3. bei 201 bis 300 Abendschülern um eineinhalb mit 1.105 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: drei Stunden),
- 4. bei 301 und mehr Abendschülern um zwei mit 1.105 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: vier Stunden).
- (2e) Die Betreuung einer nach dem Modell "Schulbibliothek an nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:
  - 1. an Praxishauptschulen bis zu elf Klassen als vier mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden.
  - 2. an Praxishauptschulen ab zwölf Klassen als fünf mit 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunden.
  - (2f) bis (3a) ...
- 3b) Zusätzlich zu den auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Informationstechnologie-Arbeitsplätze an mittleren und höheren Schulen
  - 1. mit mindestens 11 Klassen eine Einrechnung von einer Wochenstunde,
  - 2. mit mindestens 20 Klassen eine Einrechnung von zwei Wochenstunden,
  - 3. mit mindestens 30 Klassen eine Einrechnung von drei Wochenstunden,

4. mit mindestens 40 Klassen eine Einrechnung von vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Schule in die Lehrverpflichtung eines Lehrers zu 1,105 Werteinheiten je Schule in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder oder mehrerer Lehrer vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mehrerer Lehrer vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen. Bei der Inanspruchnahme von im dem Dienststellenausschuss vorzugehen. Bei der Inanspruchnahme von im ersten ersten Satz angeführten Wochenstunden verringert sich der Anspruch auf Satz angeführten Wochenstunden verringert sich der Anspruch auf Vergütung Vergütung gemäß § 61b des Gehaltsgesetzes 1956 im selben Ausmaß an gemäß § 61b des Gehaltsgesetzes 1956 im selben Ausmaß an Wochenstunden. Wochenstunden.

(4) ...

**§ 10.** (1) bis (8) ...

(9) Die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und ähnlichen Einrichtungen ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine ähnlichen Einrichtungen ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine mit Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung 1,050 Werteinheiten anzurechnende Wochenstunde auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(10) ...

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit ist je Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(4) ...

(5) Die Beschäftigung von Lehrern in der Betreuung der individuellen Lernzeit und in der Betreuung der Freizeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist – ausgenommen die vertretungsweise Betreuung – nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.

§ 15. (1) bis (25) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

4. mit mindestens 40 Klassen eine Einrechnung von vier Wochenstunden

(4) ...

**§ 10.** (1) bis (8) ...

(9) Die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und anzurechnen.

(10) ...

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit ist je Betreuungsstunde in der Woche mit einer halben Wochenstunde der Betreuungsstunde in der Woche mit 0,525 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(4) ...

§ 15. (1) bis (25) ...

(26) § 2 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7a, 8, 9 und 10, § 4, der Entfall des § 5, § 9 Abs. 1, 2a, 2d, 2e und 3b, § 10 Abs. 9, § 12 Abs. 3 und der Entfall des § 12 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft